



DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die russisch-orthodoxe Kirche als politischer Akteur im Zeitraum
2000 bis 2015“

verfasst von / submitted by

MMMag Michael Tolstiuk, BA, LL.M., MBA, LL.M.^{WU}

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Magister der Theologie (Mag.theol.)

Wien, 2022 / Vienna, 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 011

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Diplomstudium Katholische Fachtheologie

Betreut von / Supervisor:

Assoz. Prof. Dipl.-Theol. Dr. Ioan Moga, Privatdoz.

Inhaltsverzeichnis

0. Einleitung.....	3
1. Die historische Entwicklung der ROK bis zum Jahr 2000.....	7
1.1. Der Weg zur Autokephalie.....	7
1.2. Die Bedeutung des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition im Unterschied zur Westkirche.....	20
1.2.1. Die Zwei-Schwerter-Lehre im Westen.....	22
1.2.2. Patristische Symphonielehre im Osten.....	24
1.3. Neuausrichtung von Kirche und Staat.....	26
1.4. Das Religionsgesetz der UdSSR vom 1.10.1990 und das Religionsgesetz der RSFSR vom 30.10.1990.....	28
1.5. Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993 (VerfRF).....	33
1.6. Das Bundesgesetz „Über die Freiheit des Gewissens und über religiöse Vereinigungen“ от 26.09.1997 N 125-ФЗ – Das Religionsgesetz der Russischen Föderation 1997.....	36
1.7. Das Statut der ROK aus dem Jahre 2000.....	41
1.8. Die Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen des Moskauer Patriarchats als wichtige synodale Einrichtung/Отдел внешних церковных связей Московского патриархата.....	44
1.9. Ideologien, die die Politik der ROK und der Russländischen Föderation gemeinsam bestimmen und prägen.....	45
1.9.1. Russische Welt - <i>Русский мир</i>	45
1.9.2. Die <i>Русский мир</i> aus der Sicht der ROK.....	51
1.9.3. Heiliges Russland – <i>Святая Русь</i>	57
1.9.4. Eurasismus und die Wende nach Osten.....	58
2. Kirche und Staat ab dem Jahre 2000.....	60
2.1. Die bischöfliche Jubiläumssynode der Russisch-Orthodoxen Kirche von 13. bis 16. August 2000 als Beginn der Zusammenarbeit von Kirche und Staat?.....	60
2.2. Die (Sozial-)Dokumente der Russisch-Orthodoxen Kirche.....	62
2.3. Die Grundlagen der Sozialkonzeption der Russisch-Orthodoxen Kirche.....	67
2.3.1. Theologische Grundpositionen.....	68
2.3.2. Kirche und Nation.....	68
2.3.3. Kirche und Staat.....	69
2.3.4. Christliche Ethik und weltliches Recht.....	71
2.3.5. Kirche und Politik.....	71
2.3.6. Arbeit und ihre Früchte.....	72
2.3.7. Eigentum.....	72
2.3.8. Krieg und Frieden.....	72
2.3.9. Verbrechen, Sühne, Wiedergutmachung.....	73
2.3.10. Fragen der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Sittlichkeit.....	74
2.3.11. Gesundheit der Person und des Volkes.....	76
2.3.12. Fragen der Bioethik.....	76
2.3.13. Die Kirche und Fragen der Ökologie.....	76
2.3.14. Weltliche Wissenschaft, Kultur und Bildung.....	77
2.4. Durch den russischen Gesetzgebung umgesetzte Forderungen der ROK.....	77
2.4.1. Homosexualität.....	77
2.4.2. Die Gesetzgebung über den Schutz der Gefühle der Gläubigen.....	88
2.4.3. Die Wiedervereinigung der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland (Русская православная церковь заграницей) mit der ROK.....	95
2.4.4. Institutionen und Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat.....	101

2.4.4.1. Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der ROK und dem Staat....	101
2.4.4.2. Gründung der Interfraktionalen Deputatengruppe zum Schutz christlicher Interessen.....	102
2.4.5. Empfehlungen von Kirchenhierarchen zur Präsidentenwahl der RF.....	105
2.5. Conclusio.....	111
2.6. Abstract.....	113
2.7. Literaturangabe.....	115

0. Einleitung

Die russisch-orthodoxe Kirche (im Folgenden: ROK) ist mit ihren 150 Millionen Gläubigen die größte orthodoxe der vierzehn anerkannten orthodoxen Kirchen¹. Russland zählte im Jahr 2021 146.171.000 Einwohner². Davon bekennen sich rund zwei Drittel, das sind gut 100 Millionen Menschen zur ROK und leben in der Russländischen Föderation³, der Rest lebt im Ausland und wird von der Russisch-Orthodoxen Kirche im Ausland⁴ mitbetreut. Das Statut der Russisch-Orthodoxen Kirche aus dem Jahre 2000 legt im Kapitel 1 Ziffer 3 die Jurisdiktion ihrer Kirche fest⁵:

Die Gerichtsbarkeit der Russisch-Orthodoxen Kirche erstreckt sich auf Personen orthodoxen Bekenntnisses, die im kanonischen Hoheitsgebiet der Russisch-Orthodoxen Kirche wohnen: in der Russischen Föderation, der Ukraine, der Republik Belarus, der Republik Moldau, der Republik Aserbaidschan, der Republik Kasachstan, der Volksrepublik China, der Kirgisischen Republik, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Mongolei, der Republik Tadschikistan, Turkmenistan, der Republik Usbekistan, der Republik Estland, Japan sowie jener Personen, die diesen Kirchen angehören und in anderen Ländern leben.

Die ROK beschäftigt 40.000 Geistlichen, davon 400 Bischöfe, und besteht aus 303 Eparchien. Weltweit gibt es rund 37.000 Kirchen und Kapellen⁶.

Will man die ROK als Institution, ihre Ansichten und ihr Handeln sowie ihr Verhältnis zum Staat in der heutigen Zeit verstehen, so ist eine Auseinandersetzung mit ihrer Historie unumgänglich. Dementsprechend gehe ich in der Geschichte der ROK zurück bis zur Loslösung vom Patriarchat von Konstantinopel und beginne meine Darstellung mit der Entstehung der autokephalen Landeskirche. Dieses Verständnis ist

1 <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/304199/analyse-die-russische-orthodoxe-kirche-aendert-wegen-der-krise-der-weltorthodoxie-ihre-globale-politik>. Abgefragt am 22.3.2021.

2 [Федеральная служба государственной статистики \(rosstat.gov.ru\)](https://rosstat.gov.ru). Abgefragt am 4.1.2021.

3 <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/die-orthodoxe-kirche-in-russland-eine-kirche-der-rekorde>. Abgerufen am 22.3.2021.

4 Im Folgenden wird diese als *ROK-A* bezeichnet.

5 <http://www.patriarchia.ru/db/text/133115.html>. Abgerufen am 3.1.2022.

6 <https://www.domradio.de/themen/weltkirche/2020-06-12/wenig-wirkkraeftig-bischof-pickel-zu-gottesbezug-russischer-verfassung>. Abgerufen am 23.2.2021.

insbesondere notwendig, um Ideologien, die auf dem Gebiet des Russländischen Reiches - wie die *Russkij mir* und *Svjata Rus* – entstanden sind und auf denen sich der russländische, moderne Staat und die ROK in ihrem Selbstverständnis beziehen, besser zu verstehen.

Der Zerfall der UdSSR machte es notwendig, dass sich die ROK neu aufstellen und politisch neu ausrichten musste. Intern galt es die Zusammenarbeit von Geistlichen mit der kommunistischen Staatsmacht aufzuarbeiten und neue Strukturen zu schaffen, nach außen hin war es notwendig, Standpunkte zur Ökumene zu beziehen und das Verhältnis zur ROK im Ausland zu verbessern.

In der vorliegenden Diplomarbeit stelle ich die Forschungsfrage, ob die ROK in Umsetzung ihrer im Jahre 2000 veröffentlichten Sozialdoktrin bis 2015 in der Lage war, den staatlichen Gesetzgeber zur Ausgestaltung einer Gesetzgebung zu überzeugen, die die Grundwerte der Sozialdoktrin aus dem Jahre 2000 umsetzt. Dabei beschränke ich mich auf den Gesetzgeber der Russländischen Föderation und auf das Staatsgebiet der Russländischen Föderation.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich zunächst in zwei Hauptteile: der erste Teil beschreibt die historische Entwicklung der ROK bis zum Jahre 2000. Die darin enthaltene Darstellung soll dazu beitragen, das Verhältnis Staat zu Kirche in der Vergangenheit zu beleuchten. Weiters gehe ich in diesem Kapitel auf Ideologien ein, die die Politik der ROK und der Russländischen Föderation bestimmen und prägen.

Der zweite Teil, der Kirche und Staat im Zeitraum 2000 bis 2015 behandelt, stellt die im Jahre 2000 veröffentlichte Sozialdoktrin vor, die als „Soziallehre der ROK“ anzusehen ist und anhand derer das Verhalten der ROK bestimmt ist und die Entscheidungen der ROK zu treffen sind.

Danach setzte ich mich anhand ausgewählter Gebiete, nämlich dem Phänomen der Homosexualität, der Wiedervereinigung der ROK im Ausland mit der ROK, den Institutionen und Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat und den Wahlempfehlungen der Kirchenhierarchen, mit Kirche (ROK) und Staat (der Russländischen Föderation) auseinander. Dazu verwende ich die von der Russländischen Föderation erlassenen Gesetze, analysiere Medienberichte und berücksichtige die mir zugängliche wissenschaftliche Auseinandersetzung in der Literatur, die mit dem Zerfall der Sowjetunion im deutschsprachigen Raum verstärkt

Forschungsgegenstand deutscher und österreichischer Wissenschaftler wurde. In diesem Zusammenhang sind zu nennen Thomas Bremer, Professor für Ostkirchenkunde an der Universität Münster, Jennifer Wasmuth, Professorin für Ökumenische Theologie an der Universität Göttingen, Regina Elsner, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Osteuropa und internationale Studien in Berlin, Gerd Stricker (+), Redakteur und Chefredakteur der Zeitschrift G2W (jetzt: RGOW), Kristina Stöckl, Professorin für Soziologie an der Universität Innsbruck, sowie Georg Seide, Priester der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und Gernot Seide.

Von nach dem Zerfall der Sowjetunion im Jahre 1991 war der russische Staat und die ROK damit beschäftigt, neue Strukturen zu schaffen oder auf vorhandene Strukturen aufzubauen. Jedenfalls wollte man sich von der Sowjetunion und deren Staatsideologie auch abwenden und hat sämtliche staatliche und kirchliche Institutionen den Anforderungen einer modernen, westlichen Ideologie angepasst.

Ab dem Jahre 2000 kam es erkennbar durch die staatlichen und die kirchlichen Führer zu einem Umdenken in Richtung Machterhalt.

In der Literatur wurden vielfach die Auswirkungen dieses Machterhaltes wissenschaftlich bearbeitet. Ein breit bearbeitetes Feld sind dabei die Auswirkungen auf die Menschenrechte, wobei man verstärkt beobachten musste, dass diese vielfach beschränkt wurden. Dennoch ist – soweit überblickbar mit Ausnahme von Kristina Stöckl – die Frage der Zusammenarbeit von Staat und Kirche im Sinne der byzantinischen *symphonia* über den Zeitraum 2000 bis 2015 anhand konkreter Themenfelder noch nicht behandelt worden.

In meiner Arbeit gehe ich der Frage nach, wie sich die Zusammenarbeit von Staat und Kirche, damit meine ich konkret die Organe des Russländischen Staates mit den Organen der ROK, in diesem Zeitraum 2000 bis 2015 ausgestaltete.

Kristina Stöckl hat in ihrem 2018 veröffentlichten Artikel drei Modelle des Verhältnisses Kirche-Staat entwickelt⁷. Es sind dies:

1. Das inoffizielle russische Staat-Kirche-Modell. Die ROK ist der exklusive Partner des Staates und Repräsentant der Mehrheit der russischen Bevölkerung.
2. Das offizielle Modell der selektiven Zusammenarbeit: Die ROK als eine öffentliche

7 Кристина Штекль. Три модели церковно-государственных отношений в современной России. In: Государство, религия, церковь в России и за рубежом. Nr 3 (36), 2018, Seite 195 bis 223. <https://religion.ranepa.ru/home/archive/2018/418929/#418924>. Abgerufen am 3.1.2022.

Religion unter anderen.

3. Das inoffizielle Modell der Trennung von Staat und Kirche: Die ROK als Antagonist des Staates.

Kristina Stöckl kommt zum Ergebnis, dass diese drei Modelle nebeneinander existieren. Diese drei Modelle und das Ergebnis von Kristina Stöckl mögen die Lektüre dieser Arbeit im Hintergrund begleiten. Die von mir gezogenen Schlüsse sind am Ende dieser Arbeit zu finden.

1. Die historische Entwicklung der ROK bis zum Jahr 2000

1.1. Der Weg zur Autokephalie

Das Patriarchat von Moskau und der ganzen Rus ist ein im Jahre 1588/1589 nach Kirchenrecht errichtetes orthodoxes Patriarchat mit Sitz in Moskau⁸. Bis dahin war das damalige Großfürstentum Moskau kirchenrechtlich eine Metropole innerhalb des Patriarchats von Konstantinopel⁹, dessen Metropolisansitz im Jahre 1326 von Kiew nach Moskau verlegt wurde. Durch die Wahl des Moskauer Metropoliten Iov¹⁰ zum ersten Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus und dessen Anerkennung und Amtseinführung durch den Patriarchen von Konstantinopel, Jeremias¹¹, erlangte, wurde die russisch-orthodoxe Kirche autokephal, d.h., sie erlangte - nach kanonischem Recht – ihre Abtrennung und Selbständigkeit vom Patriarchat von Konstantinopel. Im Jahre 1687 wurde durch ein Sendschreiben des Patriarchen von Konstantinopel die Metropole von Kiew dem Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus unterstellt und somit sein Jurisdiktionsgebiet erweitert¹².

Der Begriff „Rus“ (slawisch *Русь*, auch *Русь*, *Русьская земля*, griechisch *Ρωσία*, lateinisch *Russia*, *Ruthenia*, bezeichnet ein historisches Gebiet in Osteuropa, auf dem die Ostslawen ursprünglich beheimatet waren. Nach Ansicht der russisch-orthodoxen Kirche (ROK) umfasst die Rus das Staatsgebiet des heutigen Russland, der Ukraine und Weißrussland, was der damalige Leiter des Außenamtes des Moskauer Patriarchats, Metropolit von Smolensk und Kaliningrad, Kirill, am 27.7.2008 in einer Feier in Kiew anlässlich des 1020-jährigen Jubiläums der Taufe der Rus mit den Worten „Россия, Украина, Беларусь - это есть Святая Русь“ (Übersetzung des Autors: Russland, Ukraine, Weißrussland (Belarus) – das ist die Heilige Rus) öffentlich

8 Thomas Bremer. Kreuz und Kreml. Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland. 2. Auflage. Verlag Herder 2007, Seite 39.

9 Thomas Bremer. Kreuz und Kreml. Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland. 2. Auflage. Verlag Herder 2007, Seite 40.

10 Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlau Nfg, 1977, Seite 85.

11 Robert Stupperich. In: Die Russische Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben. Luther-Verlag Witten 1966, Seite 35.

12 Igor Smolitsch. In: Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben. Luther-Verlag, Witten, 1964, Seite 151.

betonte¹³. Kirill, der als Vertreter des Patriarch von Moskau und der ganzen Rus diese Veranstaltung organisierte, führte weiter aus: „Святая Русь - "это идеал любви, добра и правды". "Святая Русь - это красота! Святая Русь - это сила! И мы все с вами - единая Святая Русь!" (Übersetzung des Autors: Heilige Rus – sie ist das Ideal der Liebe, des Guten und der Wahrheit. Heilige Rus – das ist Schönheit! Heilige Rus – das ist Kraft/Macht! Und wir sind mit Euch – die Eine Heilige Rus!).

Gerd Stricker bringt diese Aussage mit der „Theorie vom Kanonischen Territorium der Russischen Orthodoxen Kirche“ auf den Punkt¹⁴: „Die ROK wünscht keine andere Kirche in jenem Teil der Erde, den sie für sich beansprucht. Auf diesem Kanonischen Territorium (gemeint: das Territorium der ehemaligen Sowjetunion) dürfen anderen Kirchen nicht missionieren, weil dort überall Russen leben, deren Vorfahren orthodox waren.“

Metropolit Kirill, der einige Monate später nach dem Tode Aleksej II. selbst zum Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus gewählt wurde, gibt damit klar zu verstehen: die russisch-orthodoxe Kirche umfasst Russland, die Ukraine und Weißrussland!

Doch zurück zum Verhältnis Kirche-Staat ab der Ausbildung der Autokephalie der ROK im Jahre 1589: der orthodoxe Zar und der orthodoxe Patriarch setzten die „byzantinische Dyarchie“ fort¹⁵. Darunter versteht man das Zusammenwirken von weltlichem Herrscher- dem Zaren, und dem kirchlichen Herrscher - dem Patriarchen. Dieses Zusammenwirken von Staat und Kirche wird auch als *Symphonie* bezeichnet.

In der Zeit von 1589 bis zur Regierungszeit Peter des Großen hatte das Moskauer Russland kein entwickeltes Staatskirchenrecht, wenngleich es immer mehr versuchte, durch Kontrollen in fiskalischen und gerichtlichen Fragen in die kirchliche Verwaltung einzudringen¹⁶. Die bisherigen Regelungen sollten weiterhin für Kirche und Staat weiter gelten¹⁷. Diese waren: der (griechische) Nomokanon, der aus den 85 Canones apostolorum, den Kanones der sieben ökumenischen Konzilien, den Kanones der von der Ostkirche anerkannten elf Lokalsynoden, den Kanones der zwölf heiligen

13 <https://ria.ru/20080727/114995505.html>. Abgerufen am 3.1.2021.

14 Gerd Stricker. In: Das Moskauer Patriarchat im Zeichen des neuen Nationalismus. Osteuropa, Vol 48, Nr 3 Seite 278.

15 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 150.

16 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 151.

17 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 151.

Kirchenväter, besteht¹⁸, die russische Kormčaja Kniga, die kirchlichen Statuten von Vladimir und Jaroslav¹⁹. Somit kann man von einer – gegenseitigen – faktischen Anerkennung der ROK durch das Moskauer Russland sprechen.

Zar Peter der Große (russisch: *Пётр Великий*, transkribiert *Pjotr Welikij*) verfolgte ab dem Jahr 1721 die Politik einer Eingliederung der ROK im Gesamtstaat²⁰: wesentliche Entscheidungen in der ROK, beispielsweise die Besetzung der Ämter mit Geistlichen, die Kirchenverwaltung, usw, sollte vom Staat, also dem Zaren durch seine Minister getroffen werden. Wenngleich Peter der Große dies von Anfang an nicht im Auge hatte, so kam ihm der Tod des Patriarchen Adrian im Jahre 1700 gelegen. Es war das Recht des Zaren, eine Synode zur Wahl eines neuen Patriarchen einzuberufen. Einzig, Peter tat dies nicht. Anstatt der Einberufung einer Synode zur Wahl eines Patriarchen bestellte er mit Ukaz vom 16.12.1700 einen Verweser (russisch: *Блюститель патриаршего престола*) für das Patriarchat von Moskau und der ganzen Rus mit der Person des Stefan Javorskij²¹, Metropolit von Rjazan und Muromsk²². Am selben Tag schloss er das Patriarchenhauptamt. Zur Verwaltung der Kirchengüter rief er das frühere Klosteramt ins Leben. Dadurch erfolgte „die Überführung der Klostergüter und Klostereinnahmen in die Staatskasse“²³. Mit diesem Akt vollzog Peter de facto die Verstaatlichung des Kirchenvermögens.

Peter setzte sich über die bisherige gesetzliche Situation, wonach der Staat nicht in die orthodoxe Lehre einmischen durfte, hinweg, und erließ Ukaze zu Fragen der Beichte, des Kirchenbesuchs an Feiertagen, Unterrichtung von Kindern durch Geistliche, Listenführung über die nicht zur Beichte erschienen und die Weihe der Geistlichkeit zur Besetzung vakanter Stellen²⁴. Mit Ukaz vom 2.3.1711 wurde ein Senat (russisch: *Правительствующий сенат*, deutsch: *Dirigierender Senat*) installiert, dessen Anordnungen auch Stefan Javorskij als Verweser untergeordnet war²⁵.

18 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 142.

19 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 151.

20 Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlaus Nfg, 1977, Seite 111.

21 Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlaus Nfg, 1977, Seite 113.

22 Igor Smolitsch. Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917. Erster Band. Leiden, 1964, Seite 80.

23 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 83.

24 Igor Smolitsch, Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917, Seite 81.

25 Igor Smolitsch, Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917, Seite 81.

Mit zaristischem Manifest vom 25.1.1721²⁶ wurde von Peter dem Großen das *Geistliche Reglement* (russisch: *Духовный Регламент*) in Kraft gesetzt²⁷. Dieses Manifest war von nun an das Grundgesetz der Kirchenleitung. Die ROK in der Form des Patriarchats von Moskau und ganz Russland war von nun an de iure Teil des Rechtsbestandes und als Rechtssubjekt anerkannt.

Wenngleich das Hauptthema dieser Diplomarbeit das zweite Jahrzehnt im 21. Jahrhundert behandelt, so bedarf es des Verstehens der Historie der ROK und darf auch der Text dieses Manifestes nicht fehlen. Das zaristische Manifest vom 25.1.1721 lautet²⁸:

Wir von Gottes Gnaden, Peter I., Zar und Allrussischer Selbstherrscher...

Unter den vielen pflichtgemäßen Sorgen der Uns von Gott verliehenen Gewalt hinsichtlich einer Besserung unseres Volkes und der übrigen Uns untergebenen Staaten haben Wir auch den geistlichen Stand ins Auge gefasst und viel Unordnung sowie eine große Untätigkeit bei ihm bemerkt. Wir hatten in unsrem Gewissen die nicht unbegründete Angst, dass Wir vor dem Höchsten undankbar erscheinen könnten, wenn Wir die Besserung des geistlichen Standes versäumten, nachdem Wir von ihm soviel Erfolg bei der Besserung sowohl des Militär- als auch des Zivilstandes empfangen haben. Mögen Wir nicht um eine Antwort verlegen sein, wenn Er, der unbestechliche Richter, von Uns Antwort fordert. Nachdem Wir deswegen die Fürsorge für die Besserung des geistlichen Standes auf Uns genommen haben nach dem Beispiel der frommen Herrscher es Alten und Neuen Testaments, erblicken Wir hierfür kein besseres Mittel als eine konziliäre Regierung. Da eine Einzelperson keine Unparteilichkeit besitzt, sich um so weniger darum bemüht, als ihre Gewalt nicht vererbt wird, begründen Wir ein Geistliches Kollegium, d.h. eine Geistliche Konziliäre Regierung, die nach dem hier folgenden Reglement alle geistlichen Angelegenheiten der allrussischen Kirche zu verwalten hat. Und Wir befahlen allen Unseren getreuen Untertanen jeglichen Standes, des geistlichen und des weltlichen, diese als eine wichtige und mächtige Regierung zu betrachten, sie um die oberste Regelung, Entscheidung und abschließende Erledigung der geistlichen Sachen zu bitten, und sich den Entscheidungen ihres Gerichts zu fügen sowie

26 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 390.

27 Igor Smolitsch, Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917, Seite 103.

28 Igor Smolitsch., Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917, Seite 103f.

ihren Ukazen zu gehorchen, bei schweren Strafen für Widerstand und Ungehorsam ebenso wie auch bei den übrigen Kollegien. Dieses Kollegium soll in Zukunft sein Reglement durch neue Regeln ergänzen, wie sie die Verschiedenheit der Sachen und Ereignisse erfordern wird. Das Geistliche Kollegium soll jedoch dieses nicht ohne Unsere Einwilligung tun. Wir bestimmen, dass dieses Geistliche Kollegium aus den hier aufgeführten Personen bestehen soll: (es folgen die Organe) ...
Petersburg, den 25. Januar 1721.“

Diese, von Peter dem Großen im Jahre 1721 de iure eingeleitete Periode wird als *Periode der Synodalverwaltung* bezeichnet²⁹. Der in Folge vom Zar Peter eingesetzte Oberprokurator sollte als Vermittlungsorgan zwischen dem Zaren und dem Heiligen Synod tätig werden³⁰, er war „unser Auge und Anwalt für die Staatsangelegenheiten“³¹. Aufgrund der unklaren Bestimmung hinsichtlich seiner Befugnisse erlangte der Oberprokurator im Laufe der Zeit einen immer größer werdenden Einfluss auf die Kirchenverwaltung und auf die Glaubenslehre³². Letztendlich war der Oberprokurator einem Minister in der Regierung gleichgestellt.

Nach der Abdankung des Zaren Nikolaus II. im Jahre 1917 wurde im selben Jahr mit der Wahl des Erzbischofs von Vilnius, Tichon, das Patriarchenamt wieder eingeführt³³ und die Kirchengüter der ROK restituiert³⁴. Diese Rechtsposition konnte allerdings nicht sehr lange gehalten werden. Zwar war die provisorische Regierung des russischen Reiches der ROK aufgeschlossen, der Zugewinn der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Russlands und die Julirevolution im Jahre 1917 brachten für die ROK schwere Zeiten mit sich. Otto Luchterhandt beschreibt die marxistisch-leninistische Religionskritik wie folgt³⁵:

29 Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlau Nfg, 1977, Seite 111 ff.

30 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 158.

31 Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlau Nfg, 1977, Seite 116.

32 Igor Smolitsch, Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, Seite 158.

33 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 642.

34 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 643.

35 Otto Luchterhandt. Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1976, Seite 23f.

Für den dialektischen Materialismus, der von der Materie als Seinsgrund ausgeht und daher eine metaphysische Welt ablehnt, ist Religion eine Erscheinung des Bewusstseins, in dem sich die reale Welt verzerrt widerspiegelt.

Während in früheren Epochen der Menschheitsgeschichte die Wurzeln für das Entstehen der Religion in dem Gefühl der Menschen gelegen hätten, den beherrschenden Gewalten der Natur schicksalhaft ausgeliefert zu sein, sehe sich unter den Bedingungen des Industriezeitalters der Proletarier ohnmächtig der Allmacht des Kapitals ausgesetzt, worin die heutige Ursache für das Fortdauern religiöser Anschauungen läge. Denn angesichts der sozialen Unterdrückung und Ausbeutung im Kapitalismus biete die Religion dem Menschen Trost.

Für die Bolschewiken war klar, dass wenn man das kapitalistische System beseitigt, man uno actu auch die Wurzeln der Religion ausreißt³⁶.

In logischer Umsetzung dieser Maxime wurde am 26.10.1917 das Dekret „Über den Boden“ erlassen, mit dem die Beseitigung des Privateigentums an Grund und Boden sowie die entschädigungslose Enteignung sämtlicher Ländereien einschließlich des kirchlichen und klösterlichen Grundbesitzes und deren Übergabe in Volkseigentum festlegte³⁷. Am 23.1.1918 trat das Dekret über die Trennung von Kirche und Staat in Kraft³⁸. Dieses Dekret trägt als vollen Titel „Dekret über die Gewissensfreiheit, die kirchlichen und religiösen Gesellschaften“.

Ein Dekret mit genau dem gleichen Titel wird uns auf den nächsten Seiten in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts neuerlich unterkommen.

Das Dekret vom 23.1.1918 normiert die Trennung von Kirche und Staat; das an den Staat gerichtete Verbot, Gesetze zu erlassen, die die Gewissensfreiheit beschränken; die Führung der Personenstandsbücher nunmehr von staatlichen Organen; das Verbot des konfessionellen Unterrichtes in Schulen; das Verbot für kirchliche und religiöse Gesellschaften, Eigentum zu besitzen, sowie als letzten Punkt, dass das gesamte Vermögen der in Russland bestehenden kirchlichen und religiösen Gesellschaften zum Volkseigentum erklärt wird³⁹.

36 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 24.

37 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 31.

38 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 648.

39 Otto Luchterhandt. Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 33f.

Für die ROK hatte dies zur Folge, dass eine Religionsausübung zwar in den Kirchen, die vom Staat nunmehr zur Verfügung gestellt wurden, weiterhin möglich war. Das für die ROK so wichtige Führen der Personenstandsbücher, insbesondere der Geburtsmatriken, aus denen die Namen der potentiellen Täuflinge ersichtlich waren, wurde der ROK aus der Hand genommen.

Patriarch Tichon verstarb am 7.4.1925⁴⁰. Tichon war vor seinem Tode bewusst, dass ein Konzil zur Wahl eines Nachfolgers keine behördliche Genehmigung bekommt. Aus diesem Grund sah er für den Fall seines Todes eine Nachfolgeregelung vor. Dies war die einzige Möglichkeit, die Kontinuität der Kirchenleitung zu wahren⁴¹. Diese Nachfolgeregelung hatte folgenden Inhalt⁴²:

„Für den Fall Unseres Ablebens übertragen Wir Unsere Patriarchenrechte und -pflichten vorübergehend, bis zur rechtmäßigen Wahl eines neuen Patriarchen, dem Höchstgeweihten Metropoliten Kirill. Falls es ihm infolge irgendwelcher Umstände unmöglich ist, die genannten Rechte und Pflichten zu übernehmen, gehen diese an den Höchstgeweihten Metropoliten Agafangel über. Wenn auch dieser Metropolit dazu keine Möglichkeit hat, gehen Unsere Patriarchenrechte und -pflichten an den Höchstgeweihten Petr, Metropolit von Kruticy, über. [...]“

Tatsächlich war während der Sowjetzeit der Stuhl des Patriarchen nach dem Tod Tichons von 1925 bis 1943 vakant und wurde von einem Koadjutor geleitet. Da Kirill und Agafangel den sowjetischen Behörden nicht genehm waren und sich nicht in Moskau befanden, kam Petr zum Zug. Die „Installierung“ Petrs zum Patriarchatsverweser erfolgte durch einen Beschluss der Bischöfe. Petr nahm dieses Amt an⁴³. Auch Petr war sich bewusst, dass er für den Fall seines Todes eine Nachfolgeregelung treffen musste, was er auch tat. Er setzte „für den Fall seiner Verhinderung“ Metropolit Sergius (Stragorodskij) als seinen Vertreter ein⁴⁴. Dieser Fall

40 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 712.

41 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 712.

42 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 714.

43 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 714.

44 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer

wurde durch seine Verhaftung schlagend, Sergius übernahm aufgrund der Verhaftung von Petr das Amt des „Stellvertretenden Patriarchatsverwesers“⁴⁵.

Dieser Koadjutor, Sergius, zuletzt Metropolit von Moskau und Kolomna, wurde am 12.9.1943 vom Bischofskonzil zum Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus gewählt⁴⁶. Die Biographie des Sergius weist zwei „Verdienste“ auf, die Stalin dazu bewegten, das Bischofskonzil zu genehmigen und eine Patriarchenwahl durchführen zu lassen⁴⁷.

Zum Einen hat Sergius am 16./29.7.1927 eine Loyalitätserklärung („Deklaration“)⁴⁸ unterfertigt, die den Sowjetstaat kirchlicherseits anerkennt und die letztendlich in eine Art „Symphonie“ mündet. Die Erklärung lautet auszugsweise⁴⁹:

Wir wollen orthodoxe Christen sein und zur gleichen Zeit die Sowjetunion als unser irdisches Vaterland anerkennen, dessen Freude und Erfolge unsere eigenen Freuden und Erfolge, dessen Misserfolge unsere eigenen Misserfolge sind. Jeder Schlag gegen die Sowjetunion, ob Krieg oder Boykott, jedes öffentliche Unglück ... wird von uns empfunden, als sei es gegen uns selbst gerichtet.“

Durch diese Erklärung hat Sergius die Beziehungen der Sowjetunion zur Kirche als „normale Beziehungen“ gebilligt^{50, 51}. Dies lag natürlich auch im Interesse der Sowjetunion und war auch als eine Antwort gegen die Erneuererbewegung, die sich als innerkirchliche Revolution verstand, zu sehen⁵².

Zum Zweiten hat Sergius am 22.6.1941, als Hitler-Deutschland die Sowjetunion angriff, noch bevor Stalin sich an das sowjetische Volk richtete, die Gläubigen in einer „von Patriotismus durchdrungenen Botschaft“^{53, 54} aufgerufen, „mit allen Anstrengungen

Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 712.

45 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 712.

46 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 102.

47 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 102.

48 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 726.

49 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 74.

50 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 74.

51 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 730.

52 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 72.

53 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 100.

54 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 750.

das Vaterland gegen den Faschismus zu verteidigen“⁵⁵. Das Sendschreiben des Metropolitens Sergius zum Kriegsbeginn am 22.6.1941 lautet auszugsweise⁵⁶:

An die Hirten und die Herde der Rechtgläubigen Kirche Christi [...] Vom Geist des Faschismus besessene Räuber haben unsere Heimat überfallen. Unter Missachtung aller Verträge und Versprechungen sind sie plötzlich über uns hergefallen, und schon wird die Heimaterde vom Blut friedlicher Bürger getränkt. Es wiederholen sich die Zeiten Batus, der Deutschritter, Karls von Schweden und Napoleons. [...] Nicht zum ersten Mal muss sich das russische Volk einer solchen Prüfung unterziehen. Mit Gottes Hilfe wird es auch diesmal die faschistische Feindesmacht zunichte machen. Unsere Vorfahren verloren auch in noch schlimmerer Lage nicht den Mut, weil sie weder an die ihnen drohende Gefahr noch an persönliche Vorteile dachten, sondern an ihre heilige Pflicht gegenüber der Heimat und dem Glauben. Und jedesmal gingen sie als Sieger hervor. Mögen also auch wir Rechtgläubigen, die wir ihnen nach Fleisch und Blut und dem Glauben nach verwandt sind, ihrem ruhmreichen Namen keine Schande machen. [...] Unsere Orthodoxe Kirche hat stets das Schicksal des Volkes geteilt. Mit ihm gemeinsam trug sie alle Prüfungen und freute sich über seine Erfolge. Auch jetzt wird sie ihr Volk nicht im Stich lassen. [...] Geben wir also unser Leben hin, gemeinsam mit unserer Herde. Den Weg der Selbstaufopferung gingen unzählige Tausende unserer rechtgläubigen Krieger. Zu allen Zeiten, wenn der Feind unsere Heimat überfiel, ließen sie ihr Leben für die Heimat und den Glauben. [...] Die Kirche Christi segnet alle Rechtgläubigen zur Verteidigung der heiligen Grenzen unseres Vaterlandes. Der Herr gebe uns den Sieg.

Dieser deutsche Einmarsch in die Sowjetunion hat es sowohl der ROK wie auch den übrigen Religionsgemeinschaften eröffnet, die patriotische Pflicht in den Vordergrund und ihr kirchliches Wirken diesem nachzustellen⁵⁷, was letztendlich für die ROK auch „belohnt“ wurde. Hervorzuheben ist, dass Sergius vom „russischen Volk“ spricht und nicht vom sowjetischen Volk. Meiner Ansicht nach betont er die Vorrangstellung der Russen vor all den anderen Ethnien, die die Sowjetunion bildeten.

Die Amtszeit des Patriarchen Sergius dauerte nur ein Jahr, er verstarb am 15.5.1944. Am Bischofskonzil vom 31.1.1945 wurde Aleksej zum Patriarchen gewählt

55 Otto Luchterhandt, *Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche*, Seite 100.

56 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.), *Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980)*. Göttingen, 1988, Seite 750-751.

57 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.), *Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980)*. Göttingen, 1988, Seite 749.

und ein Statut über die Verwaltung der ROK verabschiedet⁵⁸. Dadurch wurde die ROK als Rechtssubjekt wieder installiert⁵⁹. Durch dieses Statut wurde normiert, dass das Landeskonzil die oberste Gewalt hatte, de facto verblieb diese beim Patriarchen⁶⁰. Dies war auch ein (Mit-)Grund, weshalb von 1945 bis 1971 kein Konzil zusammentrat. Ein weiterer Grund war, dass die Einberufung eines Landeskonzils für die praktische Arbeit der Kirche entbehrlich war, Entscheidungen waren längst getroffen⁶¹.

Letztlich war es das Ableben des Patriarch Alexej am 17.4.1970⁶², die der Grund für die Anberaumung einer Landesversammlung am 2.6.1971 zur Wahl des Metropoliten von Krutizy und Kolomna, Pimen (Izwekov), war.

Patriarch Pimen übte sein Amt bis zu seinem Ableben am 3.5.1990 aus. Pimen erlebte somit noch die Phase des Zerfalls – und somit das Ende – der Sowjetunion (UdSSR)⁶³.

Diese Phase des Zerfalls betraf auch die Kirchen und Religionsgesellschaften. Nach Jahrzehnten der Sowjetherrschaft konnte die Glaubens- und Meinungsfreiheit ohne die bisherigen Einschränkungen ausgeübt werden.

Otto Luchterhandt erklärt⁶⁴, warum die Sowjetherrschaft so handeln musste, wie sei handelte:

„Ungeachtet dessen wiederholt die Vulgärliteratur unablässig die im Parteiprogramm festgeschriebenen Dogmen, und das ist auch völlig verständlich, denn die Feindschaft des Sowjetstaates gegenüber der Religion und den Religionsgemeinschaften, die bei Lenin und seinen Mitstreitern auf einem ehrlichen, marxistisch-rationalisierten Hass insbesondere gegenüber der

58 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 767.

59 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 104.

60 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 104.

61 Otto Luchterhandt, Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche, Seite 147.

62 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 864.

63 Der Zerfall der UdSSR (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken) war ein Prozess, der formell durch den Artikel 72 der Sowjetischen Verfassung von 1977 jeder Sowjetrepublik das Recht des Austrittes zugestand. Am 11.3.1990 erklärte sich Litauen für Unabhängig, es folgten Estland, Lettland, Armenien, Abchasien, Transnistrien, Georgien, Gagausien, Ukraine, Weißrussland, Moldau, Kirgisistan, Usbekistan, Republik Arzach, Tadschikistan, Aserbeidschan, Turkmenistan, Tschetschenische Republik Itschkerien, Südossetien, Russland und am 16.12.1991 Kasachstan. Damit war die UdSSR aufgelöst.

64 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. In: Osteuropa. Vol. 30, Nol. 1 (Jänner 1980), Seite 40.

Russisch-Orthodoxen Kirche beruhte, ist heute längst ein notwendiges Produkt der insgesamt vielleicht schwächer gewordenen, auf dem Gebiet der Religion aber unverändert starken totalitären Dynamik des Systems geworden. Denn die Partei- und Staatsführung – das System – kann die zeitlose Daseinsberechtigung der Religion nicht anerkennen, ohne ihren totalen Machtanspruch auf den Sowjetmenschen einzuschränken, ohne also die ideologische Legitimierung ihrer unumschränkten Herrschaft – die Schaffung des neuen Menschen der klassenlosen Gesellschaft – letztlich selbst zu zerstören. Aus diesem Grunde muss die die Religionsgemeinschaften immer auch als eine politische Gefahr betrachten, um so mehr, als an ein Absterben der Religion ernsthaft nicht mehr geglaubt werden kann.“

Somit kann mit Luchterhandt⁶⁵ festgehalten werden, dass im Sowjetstaat die Religionsgemeinschaften, darunter auch die ROK zunächst fast völlig vernichtet wurden und ab den 1930iger Jahren eine „Wiederauferstehung“ festzustellen ist. Es war die politische Maxime, die Religionsgemeinschaften soweit wie möglich zu isolieren und zu verhindern, dass Jugendliche sich für die Religionsgemeinschaften interessieren oder gar anschließen. Der Staat erlaubte sich nur mit solchen Dingen zu beschäftigen, die nicht in die Kompetenz des Staates fallen. Darunter fällt die Kulturausübung in der Kirche sowie in den häuslichen vier Wänden. Jedenfalls verboten war jegliches soziales oder karitatives Engagement der Religionsgemeinschaften. Mitglieder der Partei, des Komsomol und anderer gesellschaftlicher Organisationen durften nicht religiös sein. Diese Vorschriften wurden mit Hilfe des Strafgesetzbuches und scharfer Verwaltungskontrolle durchgesetzt, die Religionsaufsicht lag beim Rat für die Angelegenheiten der Religionen beim Ministerrat der UdSSR, seinen Bevollmächtigten auf Gebietsebene und der Kulturüberwachungskommissionen bei den örtlichen Sowjets, beim KGB und der Staatsanwaltschaft.

Dennoch fand in der Nachkriegszeit ein „religiöser Aufbruch statt, der die Nachkriegsgeneration erfasste“⁶⁶. Wenngleich die Repressalien des Staates hoch waren, so akzeptierte er ein gewisses Ausmaß an Religion, wohl im Bewusstsein, dass er die Religionsgemeinschaften nicht ganz verhindern kann oder auflösen kann⁶⁷.

65 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. In: Osteuropa. Vol. 30, Nol. 1 (Jänner 1980), Seite 39.

66 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. In: Osteuropa. Vol. 30, Nol. 1 (Jänner 1980), Seite 39.

67 Otto Luchterhandt verwendet in seinem Aufsatz den Begriff „töten“, den ich gegen eine juristische

Letztendlich existierte die Sowjetunion 74 Jahre. Und beinahe ebenso lang hatten die Religionsgemeinschaften unter der Sowjetherrschaft und ihrer Doktrin zu kämpfen. Damit stellt sich die berechnigte Frage, wie bringen es Geistliche und Laien fertig, die Spannung zwischen staatsbürgerlicher Loyalität und religiösen Selbstverständnis zu lösen? Wie bringen Kirchen es fertig, zu überleben?

Luchterhandt⁶⁸ beantwortet dies Fragen mit drei Grundpositionen, durch die die sich die Religionsgemeinschaften unterscheiden. Es sind dies:

1. Die bedingungslose Unterordnung,
2. Widerstand unter Betonung kirchlicher Eigenständigkeit, sowie
3. eine Kombination von Umarmung, Anpassung und Widerstand.

Ad 1.) Die bedingungslose Unterordnung kann auch mit dem Begriff „arrangieren“ umschrieben werden. Der Betroffene unterwirft sich den Regeln des Unterwerfers und wird nach außen im Sinne des Unterwerfers tätig. Der Vorteil für den Unterworfenen ist, dass er – hier die ROK – seinen ureigensten Bereich, nämlich jenen der Ausübung des Kultes, nachgehen darf. Der Unterwerfer hat den Vorteil, dass der Unterworfene nach Außen Handlungen setzt, ohne dass ein Dritter merkt, dass diese Handlungen nicht aus freien Stücken erfolgen. Luchterhandt⁶⁹ stellt dies anhand der außenpolitischen Tätigkeit der ROK dar: Die ROK erhält die staatliche Erlaubnis, internationalen Vereinigungen, wie dem Weltkirchenrat, der Christlichen Friedenskonferenz, der Konferenz der Europäischen Kirchen beizutreten, wo sie (auch) die Ziele der sowjetischen Außenpolitik vertritt, dafür gibt es keine Behinderungen in der Ausübung des Kultes.

Als Rechtfertigung der Unterordnung wird zunächst die Friedenstheologie des Moskauer Patriarchats herangezogen. Diese versucht, zwischen Christentum und der Sowjetideologie eine Synthese herzustellen. Und genau hier treffen sich die Theologie des Christentums mit der Maxime des Kommunismus: das Christentum ist nicht nur jenseitszentriert, sondern will auch dem Leben auf der Erde zu höchsten Vollkommenheit verhelfen. Genau dies will auch der Kommunismus, nämlich eine Schaffung einer klassenlosen Gesellschaft, das – selbstverständlich unausgesprochen –

Person so nicht verwenden möchte. Luchterhandt verwendet hiebei das Stilmittel der Hyperbel.

68 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. In: Osteuropa. Vol. 30, Nol. 1 (Jänner 1980), Seite 43.

69 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 43.

mit dem Reich Gottes ident ist. Luchterhandt⁷⁰ bringt dies auf den Punkt: „Das weltliche Leben des Sowjetmenschen wird damit zu einer Art *Gottesdienst*, der Sowjetstaat zu einer Art *Kirche der Menschen guten Willens*.

Als weitere Rechtfertigung zieht sich die Kirche aufgrund des Verbotes, karitativ und missionarisch tätig zu werden, „ganz auf das Gebet, die mystische Vereinigung mit Christus in der Eucharistie und die persönliche Askese“⁷¹ zurück.

Als dritte Rechtfertigung sieht Luchterhand den Grundsatz „Widerstand ist zwecklos“. Man müsse dem System gehorchen und auf besser Zeiten hoffen.

Ad 2.) Der Zweite Weg ist jener des Widerstandes

Mit Widerstand meint Luchterhandt jedoch nicht den aktiven Widerstand gegen den Staat, sondern macht als Ziel den Atheismus aus. „Der Atheismus hat Feindschaft, Argwohn, Kriechertum und Karrieredenken gefördert“⁷². Die Kirche muss sich mit dem Atheismus auseinander zu setzen und muss gegen ihn vorzugehen. Mangels Glauben an Gott gibt es nämlich kein zwischenmenschliches Vertrauen mehr. „Der Vater vertraut nicht den Kindern, die Kinder vertrauen nicht dem Vater, der Mann nicht seiner Frau, die Frau nicht ihrem Mann“.⁷³ Die Lösung dieses Problems liegt in der „glaubensmäßigen und ethischen Erneuerung der Kirche und der Menschen“⁷⁴. Dabei wird keine Spaltung zwischen Kirche und Gesellschaft betrieben, der Grundsatz „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, ist zu beachten. Nur dort, wo ein Konfliktfall zwischen göttlichem und staatlichen Gebot vorliegt, soll man sich an Apg 5,29 halten: „Petrus und die Apostel antworteten: *Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen*“.

Der Mensch braucht einen festen Bezugspunkt, und den findet er in Gott. Und wenn er dann noch sein Gewissen an Gott bindet, wird für sich und für die Gesellschaft verantwortlich sein. Die daraus folgende Erkenntnis ist, dass Verantwortung das Entscheidende für all das ist, was in der Gesellschaft passiert: es ist nicht das System oder die Partei oder irgendwelche anonymen Mächte, die Verantwortung tragen, sondern jeder Einzelne. Luchterhandt sieht darin den Schlüssel zur Veränderung zum Positiven:

70 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 44.

71 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 44.

72 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 45.

73 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 45.

74 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 45.

„Glaubensgewissheit und Gewissensstärke helfen, die Furcht vor dem Staat zu überwinden, geben dem Bürger innere Freiheit und den Mut, die Schizophrenie von öffentlichem Konformismus und privater Auflehnung aufzuheben, die Einheit von Überzeugung und Handeln zurückzugewinnen. Nicht Weltflucht, sondern öffentliches Bekennen, Verantwortung, Wahrhaftigkeit, Gewaltlosigkeit, Rechtlichkeit sind die Maximen.“⁷⁵

Ad 3.) Als eine „Kombination von Umarmung, Anpassung und Widerstand“ beschreibt Luchterhandt den Weg der Moslems in der UdSSR. Er sieht den Erfolg des Islam darin, dass es sich beim Islam mehr um eine religiös-soziale Lebensordnung handelt denn um eine jenseits-orientierte Religionsgemeinschaft. Die Anpassung und die Flexibilität betrifft den Kult, nämlich das fünfmalige Gebet am Tag und der Moscheebesuch am Freitag. Sofern dies nicht möglich ist, kann davon abgesehen werden. Luchterhandt sieht im Islam eine starke bewusstseins- und gemeinschaftsbildende Kraft mit einem sehr stabilen Familienleben⁷⁶.

1.2. Die Bedeutung des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition⁷⁷ im Unterschied zur Westkirche⁷⁸

Auf den vorhergehenden Seiten habe ich die ROK in ihrer historischen Entwicklung dargestellt.

Eine historische Entwicklung ist immer auch eine Reaktion und ein Ergebnis ideologischer und politischer Einflüsse. In diesem Kapitel gehe ich – soweit ich der Ansicht bin, dass diese auf das Selbstverständnis der ROK der heutigen Zeit durchschlagen – darauf ein.

Die ROK als Teil der Gesellschaft war und ist zu jeder Zeit bestrebt, unter Beachtung ihrer Ziele sich bestmöglich ihrem sie umgebenden Umfeld anzupassen.

75 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 46.

76 Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. Osteuropa 01/1980, Seite 49.

77 Die Überschrift lehnt sich aufgrund der Prägnanz an den Titel des Buches von Konstantin KOSTJUK. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005, an.

78 Unter dem Begriff der Westkirche wird die römisch-katholische Kirche mit Sitz in Rom und dem Papst als Oberhaupt verstanden.

Kostjuk⁷⁹ beschreibt dies treffend:

Seit dem Ende des Kommunismus und des staatlich verordneten Atheismus hat ein lebhafter Prozess der Suche nach neuer geistiger und politischer Orientierung begonnen. Hierbei ist spürbar, dass die Jahrhunderte währende Geschichte Einfluss auf heutige Mentalitäten, gesellschaftliche Einstellungen und politisches Verhalten ausübt. Der russisch-orthodoxe Kulturkreis nimmt sich wieder neu wahr und vergewissert sich seiner Herkunft; die Russisch-Orthodoxe Kirche sucht ihren Platz in der postsowjetischen Gesellschaft.

Schon die Urkirche war immer mit politischen Ereignissen konfrontiert. In ihrer Anfangszeit erlebte sie die staatliche Verfolgung, die die Urkirche sprichwörtlich in den Untergrund oder in die eigenen vier Wände verdrängte. Die Urkirche war im Umfeld eines riesigen, das gesamte Mittelmeer umfassende, römischen Reichs, dessen Zentrum Rom war, eingebettet. Mit dem ersten Ökumenischen Konzil im Jahre 325 nChr griff die weltliche Macht in Gestalt des Kaisers auch in die Geschicke der bis dahin jungen Kirche und in die Glaubenslehre ein. Konstantin der Große hatte im Jahr zuvor seine Residenz in die nach ihm benannte Stadt Konstantinopel verlegt. Kirchenpolitik wurde somit von Konstantinopel aus gemacht.

Im römischen Reich entwickelten sich im 4. Jahrhundert zwei Ausrichtungen, die das Verhältnis zwischen Reich und Kirche betrafen. Im Osten des Reiches nahm Eusebius von Caesarea eine starke Identifizierung von Reich und Kirche an. Dadurch hatte der Kaiser auch die Möglichkeit, Konzile einzuberufen und auf die Glaubenslehre dadurch direkt Einfluss nehmen zu können und im Caesaropapismus mündete.

Im Wesen nahm Augustinus in seinem Werk *De Civitate Dei* eine Trennung zwischen Welt- und Heilsgeschichte vor. Der irdische Staat, die *civitas terrena* ist nach seiner Darstellung teils eine gottgewollte zeitliche Ordnungsmacht, teils ein Reich, das von widergöttlichen Kräften beherrscht wird. Der Gottesstaat, die *civitas dei/caelestis*, funktioniert nach den religiösen Geboten.

Politisch wurde das Imperium Romanum im Jahre 395 durch die Teilung der Herrschaft unter den Söhnen des Kaisers Theodosius in Westrom und Ostrom, eben mit

79 Konstantin KOSTJUK. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005, Seite 9.

der Hauptstadt Konstantinopel, aufgeteilt. Nach und nach zeichnete sich ab, dass der kaiserliche Einfluss auf Westrom immer geringer wurde und Ende des 5. Jahrhunderts als verloren anzusehen war. Im Jahre 554 erfolgte die formale Abschaffung des weströmischen Hofes durch Kaiser Justinian.

In all diesen Jahren versuchte der Papst in Rom sich von den wechselnden Herrschern zu lösen und seine herausragende Stellung gegenüber der weltlichen Macht auch theologisch zu begründen.

1.2.1. Die Zwei-Schwerter-Lehre im Westen

Es waren die Folgen des Ökumenischen Konzil von Chalkedon im Jahre 451, die Papst Gelasius I. im Jahre 494 eine Zwei-Gewalten-Lehre ausformulieren lässt. Im besagten Konzil wurde die Lehre des Monophysitismus. Trotz Verurteilung ist der (ost-)römische Kaiser – und mit ihm der Patriarch von Konstantinopel und weitere führende Bischöfe - nicht gegen Bischöfe in Ägypten und Syrien vorgegangen, die den Monophysitismus vertraten. Papst Gelasius I. verfasste ein Schreiben an Kaiser Anastasios. Darin legte er dar, dass dem König von Gott die kaiserliche Gewalt (*potestas regalis*) und den Bischöfen die geistliche Autorität (*auctoritas sacrata pontificum*) übertragen wurde. Von den beiden wiege aber die geistliche Autorität schwerer, weil vor dem Gericht Gottes die Bischöfe auch für Ablegung der Rechenschaft der Könige verpflichtet sind. Zweck seiner Lehre war, dass der Kirche eine eigenständige Verantwortlichkeit zukommt. Dadurch wollte die Kirche (zunächst) nicht in die weltliche Ordnung eingreifen. Dennoch sollte der Kaiser auf die Umsetzung des Konzils von Chalkedon achten und die Bischöfe darauf drängen, den Monophysitismus zu entsagen. Dennoch kam der Kaiser von Konstantinopel, letztendlich auch durch den Rückhalt des Patriarchen und weiterer Bischöfe dieser Aufforderung nicht nach.

Im Westen spitzte sich diese Lehre während der Zeit des Investiturstreites zu. Die weltliche Macht in der Gestalt der fränkischen Könige beanspruchte weiterhin das Recht der Amtseinsetzung von Geistlichen. Sie gründeten dieses Recht auf das Eigenkirchenrecht, wonach dem Grundherrn, auf dessen Gebiet sich Gotteshäuser befanden, das Recht zufiel, auf deren Verwaltung durch die Einsetzung von Bischöfen

und Äbten Einfluss zu nehmen. Als jedoch der Ämterkauf überhand nahm, nahm der Papst dies als Anlass, in Ausformulierung der Zwei-Schwerter-Lehre seine hervorragende Position zu betonen. Theologisch stützte er sich auf Mt 26,52: „Da sagte Jesus zu ihm: Steck dein Schwert in die Scheide; denn alle, die zum Schwert greifen, werden durch das Schwert umkommen.“ Jesus weist Petrus an, sein Schwert in die Scheide zu stecken. Übertragen auf den Papst als *vicarius Christi* bedeutet dies, dass dieser das Recht hat, neben dem geistlichen Schwert *gladius spiritualis* über das weltliche Schwert *gladius materialis* zu verfügen. Demnach erhält der Papst die beiden Schwerter, wobei er das *gladius materialis* an den Kaiser weiterreicht, wobei dies freiwillig und widerruflich erfolgt.

Papst Gregor VII. formulierte in seinem *Dictatus Papae*⁸⁰ sein Verständnis der Zwei-Schwerter-Lehre in den Sätzen 8, 9 und 12 aus. Demnach „kann der Papst allein die kaiserlichen Herrschaftszeichen verwenden“, „küssen alle Fürsten nur des Papstes Füße“ und „ist es ihm (dem Papst) erlaubt, Kaiser abzusetzen.“ Damit wird der Vorrang des Papstes über den Kaiser festgelegt. Im Westen musste sich der Kaiser diesem beugen, der Canossagang Heinrichs IV., römisch-deutscher Kaiser, gibt Zeugnis darüber.

Die Westkirche konnte durch eine ständige Vergrößerung ihrer Ländereien im Jahre 756 einen eigenen Staat, den Kirchenstaat, *Status Pontificius*, errichten, dessen (kirchliches und weltliches) Oberhaupt der Papst war. Dieser Staat existierte zunächst bis 1870 und dann wieder ab 1929 mit der Bezeichnung „Vatikan“⁸¹. Im Unterschied dazu ist der bischöfliche Stuhl der Diözese Rom unter der Bezeichnung „Heiliger Stuhl“, lateinisch *Sancta Sedes* als eigenes Völkerrechtssubjekt anerkannt und steht auf einer Stufe mit den aktuell 193 anerkannten Staaten.

Aber auch im Osten wurde die Zwei-Schwerter-Lehre im 17. Jahrhundert von Patriarch Nikon vertreten. Patriarch Nikon tat dies im Zuge der Liturgiereform, um den Reformbestrebungen des Zaren Aleksej Einhalt zu gebieten⁸². Nikon vertrat die Ansicht, dass das geistliche Schwert immer den Vorrang vor dem weltlichen habe, wodurch er von Seiten orthodoxer Hierarchen sich den Vorwurf des Latinismus zuzog⁸³.

80 Dabei handelt es sich um einen Brief vom März 1075, der vermutlich an die päpstliche Kurie gerichtet war und nicht zur Veröffentlichung bestimmt war.

81 Dieser Staat wird auch als „Staat Vatikanstadt“ und „Staat der Vatikanstadt“ bezeichnet.

82 Regina Elsner. Die Russische orthodoxe Kirche vor der Herausforderung der Moderne. Historische Wegmarken und theologische Optionen im Spannungsfeld von Einheit und Vielfalt. Echter 20018, Seite 49.

83 Regina Elsner. Die Russische orthodoxe Kirche vor der Herausforderung der Moderne. Historische

1.2.2. Patristische Symphonielehre im Osten

Im Osten des Reiches wurde daran festgehalten, den Weg der Zusammenarbeit von Kirche und Staat zu gehen⁸⁴. Das theologische Fundament dazu lieferten die Kirchenväter Basilius der Große, Gregor von Nazianz, Eusebius von Cäsarea, Johannes Chrysostomos und Gregor von Nyssa.

Kaiser Justinian (geboren um 482, gestorben am 14.11.565) fasste die damals gelebte Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat juristisch in seinen *novellae* zusammen. Im Vorwort zur 6. Novellae⁸⁵ schreibt er:

Die größten Gaben unter den Menschen, die durch überirdische Güte gemacht wurden, sind das Priestertum/Geistlichkeit und die Souveränität/Kaisertum, von denen das erstere den göttlichen Dingen gewidmet ist und von denen das letztere die menschlichen Dinge regiert und sich darum kümmert. Beide gehen vom selben Anfang aus und sind Schmuckstücke des menschlichen Lebens. Nichts sollte daher von den Kaisern die gleiche Aufmerksamkeit erhalten wie die Würde der Priester, da sie Gott immer auch für sich selbst (die Herrscher) anflehen. Wenn der eine in jeder Hinsicht tadellos ist, auf Gott vertraut, wird es eine herrliche Harmonie/gutes Einvernehmen geben, die der Menschheit alles gibt, was zum Besten ist. Unsere größte Sorge gilt daher den wahren Dogmen, die sich auf Gott beziehen, und der Ehre der Priester; Wenn sie dies bewachen, sind wir zuversichtlich, dass Gott dadurch viel Gutes über uns ausgießen wird. dass wir (nicht nur) fest behalten, was wir haben, sondern weiter erhalten, was wir noch nicht haben. Alles wird außerdem gut und immer weitergeführt, wenn nur ein richtiger Anfang gemacht wird, der Gott gefällt. Wir glauben, dass dies wahr sein wird, wenn die Einhaltung der heiligen Kanone aufrecht erhalten wird, die die zu Recht gepriesenen und verehrten Apostel, Zeugen und Diener des Wortes Gottes (uns) überbrachten und die die heiligen Väter aufrechterhielten und erklärten.

Wegmarken und theologische Optionen im Spannungsfeld von Einheit und Vielfalt. Echter 20018, Seite 50.

84 Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005, Seite 37.

85 http://www.uwyo.edu/lawlib/blume-justinian/ajc-edition-2/novels/1-40/novel_6_replacement.pdf.

Abgerufen am 14.2.2021. Übersetzt vom Autor.

In diesem Text stellt Justinian zunächst fest, es sich bei Priestertum/Geistlichkeit und Souveränität/Kaisertum um zwei von Gott erhaltene Gaben handelt. Das Priestertum kümmert sich um das Göttliche, die kaiserliche Macht um das Menschliche⁸⁶. Wenn beide Mächte die geistlichen Regeln einhalten, so entsteht ein „gutes Einvernehmen“ zwischen den Beiden und entsteht dadurch eine Partnerschaft zwischen Staat und Kirche, wobei der Kirche eine Autonomie für ihren Zuständigkeitsbereich zukommt⁸⁷. Dieses als *συμφωνία τις αγαθη* bezeichnete Rechtsinstitut wurde Teil der Sammlung der 87 Kapiteln des Johannes III. Scholastikos⁸⁸. Das Institut der *συμφωνία τις αγαθη* wurde im Laufe der Zeit im alten Russland sowohl vom Patriarchen wie auch vom Großfürsten strapaziert, um die jeweils eigene Rolle zu unterstreichen.

Dennoch gelang es dem russischen Zaren Peter I. Anfang des 18. Jahrhunderts den nach seinem Wünschen eingerichtete Heiligen Synod als kollegiales Leitungsorgan anstatt des Patriarchen zu installieren. Beljakowa schreibt⁸⁹:

„Die Idee der *symphonia* bleibt zwar im russischen kirchlichen Denken des 19. Jahrhunderts gegenwärtig, aber sie wird inhaltlich reduziert auf die Protektion der Kirche durch den Zaren und auf die Unterstützung des Staates durch die Kirche.“

Nach dem Zerfall der Sowjetunion finden wir Ansätze, dass die ROK aus dem Schatten des Staates austritt. Beljakowa dazu⁹⁰:

Erst in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts erwarb die Kirche in der UdSSR von Neuem das Recht, ihre Stimme zu erheben, und statt der Suche nach adäquaten Modellen begann wieder das Thema *symphonia* zu ertönen, das in der „Sozialdoktrin“ der Russischen Orthodoxen Kirche aus dem Jahr

86 <https://www.owep.de/769-begriff-symphonia-in-russischen-geschichte#fn:1>. Abgerufen am 15.2.2021.

87 Kostjuk. . Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005, Seite 38.

88 Dr Michael Permaneder. Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, mit steter Hinsicht auf die katholisch-kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und insbesondere Bayerns. Erster Band. Landshut, 1846, Seite 177.

89 <https://www.owep.de/artikel/769-begriff-symphonia-in-russischen-geschichte>. Abgerufen am 15.2.2021.

90 <https://www.owep.de/artikel/769-begriff-symphonia-in-russischen-geschichte>. Abgerufen am 15.2.2021.

2000 die Charakteristik einer „idealen“ Form erhalten hat.

Es gilt zu untersuchen, ob die ROK den Schutz des Staates aufkündigt oder weiterhin zur *symphonia* steht.

1.3. Neuausrichtung von Kirche und Staat

Nach dem Niedergang der Sowjetunion im Jahre 1991 haben sich in den nachfolgenden Jahren sowohl Staat wie auch Kirche neu ausgerichtet und politisch neu positionieren müssen. Durch den Zerfall der Sowjetunion hatte Russland im verbliebenen Staatsgebiet sowohl flächenmäßig wie auch einwohnermäßig an Größe – und damit an Selbstvertrauen - verloren. Betrug die Fläche des Staatsgebietes der UdSSR vor ihrem Ende 22.402.200 km² und hatte sie 273,8 Mio. Einwohner⁹¹, so beträgt die Fläche der Russischen Föderation aktuell (ohne die Krim) 17.075.400 km² und hat 2021 146.171.000 Einwohner⁹². Mit dem Zerfall der Sowjetunion und den Unabhängigkeitsbestrebungen der einzelnen Sowjetrepubliken begannen die Nachfolgestaaten, nicht nur politisch sondern auch wirtschaftlich und sicherheitspolitisch sich von Moskau abzuwenden. Von Gründung der UdSSR an war es ihr Bestreben, den Sowjetbürger zu schaffen, mit der Konsequenz, dass es zu einer intensiven Durchmischung der Ethnien kam und die Nationalität in den Hintergrund gedrängt wurde. Mit dem Zerfall der Sowjetunion stellte sich das Problem der Ethnien. Es wohnten und arbeiteten viele Russen nunmehr außerhalb der Grenzen Russlands, die in den neu entstandenen Nachfolgestaaten oft – mangels Staatsbürgerschaft - diskriminiert wurden. Viele Nachfolgestaaten machten es von der Beherrschung der jeweiligen Landessprache abhängig, ob jemand die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Staates erhielt oder nicht. In der Sowjetunion war die russische Sprache die Staatssprache, sie fungierte „als interethnische Kommunikationssprache“⁹³, die jeweiligen Landessprachen wurden bestenfalls in der Schule mit eine paar Stunden Unterricht pro Woche berücksichtigt. Dementsprechend war die Ambition der russischen

91 Meyers Großes Universallexikon, 1985. Band 13: Sh-Sz, Seite 170.

92 <https://rosstat.gov.ru/>. Abgefragt am 4.1.2021.

93 <https://www.bpb.de/apuz/242513/minderheitenintegration-in-den-baltischen-staaten>. Abgerufen am 5.3.2021.

Nationalität sehr gering, die jeweilige Sprache der jeweiligen autonomen Sowjetrepublik zu erlernen. Im Jahre 2016 betrug der Anteil der russischen Ethnie an der Gesamtbevölkerung in Lettland 26 Prozent, in Estland 25 Prozent⁹⁴. Die politisch verantwortlichen überlegten, wie sie wieder einen Einfluss auf die ehemaligen Gebiete der Sowjetunion zurück gewinnen können.

Auch die ROK hatte mit der neuen Grenzziehung ihre Probleme. Die ROK betrachtete das Gebiet des ehemaligen russischen Zarenreiches und danach der Sowjetunion als ihr angestammtes Gebiet, in dem die ROK sich entfalten konnte. Dies war insoweit auch rechtlich gedeckt, als mit dem Vertrag von Andrusowo im Jahre 1667 zwischen Polen-Litauen und dem Zarenreich Russland die heutige Ostukraine staatlich und kirchlich Moskau unterstellt worden⁹⁵. Mit der Änderung der Grenzen und der Entstehung neuer Nationalstaaten befanden sich plötzlich zahlreiche Eparchien außerhalb Russlands.

Um sowohl die russischsprechende Bevölkerung wie auch die Gläubigen der ROK, die nunmehr im Ausland sich befanden, zu erreichen, wurden ähnliche Vorgehensweisen gewählt, um die „Teilung des russischen Volkes“ wieder rückgängig zu machen⁹⁶. Präsident Putin hat es sich zur politischen Aufgaben gemacht, das „Streben der Russischen Welt, des historischen Russland nach Wiederherstellung der Einheit“⁹⁷ zu unterstützen.

Dieses Streben nach Einheit findet sich auch im Namen und im Programm der Partei *Единая Россия* („Einiges Russland“). *Единая Россия* ist die mitgliederstärkste Partei in der Russischen Föderation. In der russischen Staatsduma hält sie die Zweidrittelmehrheit. Diese Partei wurde am 1.12.2001 gegründet und von 31.12.2007 bis 30.5.2012 von Vladimir Putin als parteilosen Parteivorsitzenden geleitet. Wenngleich seit 30.5.2012 Dmitri Medwedew der Parteivorsitzende ist, so ist und bleibt der wirkliche *лидер* der Partei Vladimir Putin⁹⁸. Diese Partei setzt den Gedanken der Russischen Welt auch in ihrem Parteiprogramm⁹⁹ um:

94 <https://www.bpb.de/apuz/242513/minderheitenintegration-in-den-baltischen-staaten>. Abgerufen am 5.3.2021.

95 <https://www.zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/22685/oe181108.pdf>. Seite 99. Abgerufen am 24.3.2021.

96 <https://dgap.org/de/veranstaltungen/die-russische-welt>. Abgerufen am 5.3.2021.

97 <https://dgap.org/de/veranstaltungen/die-russische-welt>. Abgerufen am 5.3.2021.

98 <https://www.rline.tv/news/2018-12-07-peskov-putin-lider-edinoy-rossii/>. Abgerufen am 5.3.2021.

99 <https://er.ru/party/rule>. Abgerufen am 5.3.2021.

Единство и суверенитет страны: общая история и общие Победы, многовековой опыт межнационального и межконфессионального согласия, политическое, правовое, культурное единство страны, нетерпимость к попыткам пересмотра и искажения истории России, любым проявлениям, разрушающим нашу страну, к попыткам внешнего вмешательства в жизнь государства¹⁰⁰; (...)

1.4. Das Religionsgesetz der UdSSR vom 1.10.1990¹⁰¹ und das Religionsgesetz der RSFSR vom 30.10.1990¹⁰².

Michail Sergejewitsch Gorbatschow wurde im März 1985 zum Generalsekretär der KPdSU gewählt. Er verfolgte eine Politik der Perestrojka (auf Deutsch: Umbau) und Glasnost (auf Deutsch: Offenheit, Transparenz). Dadurch versuchte er, den Sowjetstaat von innen her zu reformieren, zumal er die internen Probleme genau kannte. Im Westen war Gorbatschow gern gesehen, vertrat er doch eine Politik der Demokratisierung. Obwohl er an der Spitze des Staates stand, verlor er bei der Umsetzung seiner Politik staatsintern die Unterstützung der Partei, der Bürokratie, der Nomenklatur und der Armee¹⁰³.

Im Jahre 1988 jährte sich die Taufe der Kiewer Rus zum 1.000sten Mal. Gorbatschow ergriff diesen Anlass und wandte sich an die ROK mit dem Hintergedanken, sich dadurch eine Unterstützung in der Bevölkerung zu verschaffen.

Ob Gorbatschow nur an eine „Quasi“-Religionsfreiheit¹⁰⁴ dachte, oder ob die bevorstehende Feierlichkeit der Taufe vor 1000 Jahren eine gewollte Politikänderung und damit eine Religionsfreiheit ermöglicht werden wollte, liegt im Dunkeln. Tatsache

100 Übersetzung durch den Autor: „Die Einheit und die Souveränität des Landes: gemeinsame Geschichte und gemeinsame Siege, jahrhundertealte Erfahrung interethnischer und interreligiöser Harmonie, politische, rechtliche, kulturelle Einheit des Landes, Intoleranz gegenüber Versuchen, die Geschichte Russlands durch beliebige Erklärungen zu revidieren und zu verzerren und die versuchen, unser Land zu zerstören durch Versuche einer äußeren Einmischung in das Leben des Staates“.

101 Gesetz vom 1.10.1990 über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen, in: Vedomosti Verchovnogo Soveta SSSR 1990, 41, Pos. 831.

102 Gesetz der RSFSR vom 25.10.1990 über die Freiheit der Glaubensbekenntnisse, in: Vedomosti Verchovnogo Soveta RSFSR 1990, 21, Pos. 240.

103 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 509.

104 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 509.

ist, dass Gorbatschow im April 1988 eine Delegation des Moskauer Patriarchats unter der Leitung des Patriarchen Pimen empfing, an der auch der später Patriarch Aleksej II. Teilnahm¹⁰⁵, wobei er gesagt haben soll, dass die „Taufe vor 1000 Jahren in Kiew ein Meilenstein in der Geschichte der Sowjetunion“ gewesen sei¹⁰⁶. Jedenfalls verbesserte sich danach das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Am 1. Dezember 1989, rund ein Monat nach dem Fall der Berliner Mauer, traf Gorbatschow Papst Johannes Paul II. im Vatikan verkündete, dass er die volle Religionsfreiheit in der Sowjetunion durchsetzen werde. Gerd Stricker¹⁰⁷ ist überzeugt, dass zwischen Gorbatschow und Papst Johannes Paul II das im Jahre 1946 erlassene Verbot und die „Rückführung“ der griechisch-katholischen Kirche in die Kirche des Moskauer Patriarchats ebenfalls ein Gesprächsthema war.

Anlässlich der Milleniumsfeier der Taufe der Kiewer Rus kam es zu einem regelrechten Ansturm zur ROK: viele Menschen bekannte sich nun zu ROK, sie setzten *russisch* mit *russisch-orthodox* gleich¹⁰⁸, zahlreiche kirchliche Gemeinden wurden neu registriert. Patriarch Pimen vermeldete im März 1989 die Öffnung von 800 Kirchen, Metropolit Wladimir berichtete über einen Zuwachs von 1700 Kirchen, während die *moskovskije nowosti* über 1610 neue Gemeinden schrieben¹⁰⁹. Die Wahrheit liegt wohl in der Mitte.

Die Gründung neuer Gemeinden hatten eine große Nachfrage nach Priester zufolge, der nicht mit ausreichend ausgebildeten Nachwuchs besetzt werden konnte, so dass man noch in Ausbildung befindliche zu Priester weihte oder – in Theologie nicht ausgebildete - Pensionisten weihte. Die Priester konnten zwar eine Liturgie feiern, aber ansonsten fehlte das theologische Grundwissen¹¹⁰.

In der Sowjetunion wurde am 1.10.1990 ein neues Religionsgesetz erlassen, dass in absoluter Diskontinuität zum bis dahin in Kraft gewesenen Religionsgesetz aus dem

105 Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millenium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1, Seite 56.

106 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1195, Vol 45, No 6, Seite 510.

107 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1195, Vol 45, No 6, Seite 510.

108 Georg Seide. In: Die Russische Orthodoxe Kirche in Rußland. Osteuropa, November 1993, Vol 43, No 11, Seite 1045.

109 Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millenium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1, Seite 59.

110 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1195, Vol 45, No 6, Seite 513.

Jahre 1929, novelliert 1975, steht. Mit diesem Gesetz erfolgt eine Abkehr von der bisherigen Doktrin des „wissenschaftlichen Atheismus“¹¹¹, dies insofern, als bis dahin die „Kirchen und Religionsgemeinschaften absterbende und zu bekämpfende Teile eines überholten Gesellschaftssystems“¹¹² sein sollten. In diesem Gesetz blieb die Trennung von Kirche und Staat bestehen. Sämtliche Religionsgemeinschaften hatten das Recht, sich registrieren zu lassen. Durch die Registrierung wurde die Religionsgemeinschaft ein Rechtssubjekt.

Im Zuge des Zerfalls der Sowjetunion wurde auch von der RSFSR¹¹³ am 25.10.1990 das „Gesetz über die Freiheit des Glaubensbekenntnisses“¹¹⁴ Nr 267/1 beschlossen und in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz von 1990 regelte das Recht der Freiheit des Glaubensbekenntnisse im Artikel 4, der wie folgt lautet¹¹⁵:

Hauptformen der Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit

Bürger des RSFSR, ausländische Staatsbürger und Staatenlose können das Recht auf Religionsfreiheit sowohl einzeln als auch gemeinsam durch die Schaffung geeigneter öffentlicher Vereinigungen genießen. Religiöse und atheistische öffentliche Vereinigungen von Bürgern werden auf der Grundlage ihrer Satzungen (Statuten) gegründet und betrieben, die gemäß dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren bestimmt sind. Die Aktivitäten öffentlicher Bürgerverbände, die zum Zwecke der Verwirklichung des Rechts auf Religionsfreiheit gegründet wurden, sollten nicht mit Eingriffen in die Person, Rechte und Freiheiten der Bürger sowie mit anderen Gesetzesverstößen verbunden sein.

111 <https://taz.de/Antisemitismus-auf-beiden-Seiten/!1748327/>. Abgerufen am 12.1.2021.

112 <https://taz.de/Antisemitismus-auf-beiden-Seiten/!1748327/>. Abgerufen am 12.1.2021.

113 Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik.

114 <https://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?rnd=9F1A641BFE95676C61BE1461FA6CF565&req=doc&base=LAW&n=8376&REFFIELD=134&REFDST=100221&REFDOC=339214&REFBASE=LAW&stat=refcode%3D19025%3Bindex%3D601#29sbl3nce3x>. Abgerufen am 30.11.2020.

115 Der Gesetzestext lautet im russischen Original: Основные формы осуществления права на свободу вероисповеданий. Граждане РСФСР, иностранные граждане и лица без гражданства могут пользоваться правом на свободу вероисповеданий индивидуально, а также совместно, путем создания соответствующих общественных объединений. Религиозные и атеистические общественные объединения граждан образуются и действуют на основании своих уставов (положений), регистрируемых в установленном в настоящем Законе порядке. Деятельность общественных объединений граждан, образуемых с целью реализации права на свободу вероисповеданий, не должна быть сопряжена с посягательствами на личность, права и свободы граждан, а также с иными нарушениями законодательства.

Dieser Artikel gesteht den Bürgern der RSFSR, ausländischen Bürger sowie Bürger ohne Staatsangehörigkeit das Recht zu, das Recht zu einem Glaubensbekenntnis - oder atheistisch zu sein - individuell oder gemeinsam mit anderen, indem man Vereinigungen gründet, auszuüben. Die Registrierung dieser Vereinigungen ist in diesem Gesetz geregelt.

Dieses Gesetz räumte allen Einzelpersonen und allen Religionsgesellschaften die gleichen Rechte ein.

Somit wurde mit diesem Gesetz allen Religionsgemeinschaften der damaligen Sowjetunion gleiche Rechte eingeräumt¹¹⁶. Die Religionsgemeinschaften erhielten das Recht, Religionsunterricht zu erteilen und sozial und karitativ sich zu betätigen¹¹⁷. Religionsunterricht an Schulen war nach wie vor verboten.

Der ROK ging das Religionsgesetz nicht weit genug: es forderte den Religionsunterricht an Schulen und dass bei staatlichen und militärischen Anlässen religiöse Zeremonien zugelassen werden¹¹⁸.

Setzte sich der Zulauf von Menschen zur ROK in den ersten zwei Jahren des Inkrafttretens des sowjetischen Religionsgesetzes bzw. des identen russischen Religionsgesetzes von 1990 weiter fort, so begann in den Jahren danach der Kampf der ROK um ihre Vormachtstellung an mehreren Fronten¹¹⁹.

Im Zuge der Trendwende der sowjetischen Politik des Gorbatschow begannen die im Jahr 1946 in der Sowjetunion verbotenen und mit „Synode“ der Griechisch-katholisch Unierten Kirche, die vom 8. bis 10.3.1946 in L'vov¹²⁰ (Lemberg) stattgefunden hat, aufgelösten unierten Gemeinden sich von der ROK zu lösen. Diese Tatsache wurde aufgrund der 400. Jahrfeier der Errichtung des Patriarchats in Moskau medial unterdrückt¹²¹. Seide¹²² kommt zum Ergebnis, dass binnen weniger Monate die Unierte Kirche als funktionsfähige Organisation mit zehn Bischöfen errichtet wurden

116 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 510.

117 Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millenium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1, Seite 68.

118 <https://taz.de/Antisemitismus-auf-beiden-Seiten/!1748327/>. Abgerufen am 12.1.2021.

119 <http://www.patriarchia.ru/db/text/525413.html>. Abgerufen am 24.11.2021.

120 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 781.

121 Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millenium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1, Seite 63.

122 Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millenium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1, Seite 63.

und das Potential von den ehemals 3000 Gemeinden im Untergrund weiter bestand.

In diesem Wiedererstehen der Unierten Kirchen in der Ukraine sah die ROK auch eine Gefahr für Russland: Während andere westliche Kirchen und Sekten, wie Moon, Hare Krishna, die Zeugen Jehovas – nach Ansicht der ROK – massiv Missionierungen betrieben, führen die Katholiken keine Massenmission durch, sondern errichten Strukturen. Und diese Strukturen, so die Meinung vieler Russen, ist für die Orthodoxie viel gefährlicher¹²³.

Der Heilige Synod der ROK wandte sich im November 1992 an Staatspräsident Jelzin mit der Bitte, ein Gesetz zu verabschieden, mit der Tätigkeit von Religionsgemeinschaften eingeschränkt werden soll, die finanzielle Mittel aus dem Ausland beziehen¹²⁴. Jelzin kam dieser Bitte zunächst aber nicht nach. Innerkirchlich wuchs der Druck, aus der Ökumene auszusteigen und sämtliche Zusammenarbeit mit den westlichen Kirchen zu beenden. In dieser Bewegung schwappte die antiwestliche Stimmung wieder hoch, führende Kirchenvertreter wollen die ROK in eine national(istisch)e Ecke führen. Letztendlich wurde die Entscheidung bis auf weiteres vertagt. Patriarch Aleksej II und sein damaliger „Außenminister“, Metropolit Kirill von Smolensk, der spätere Patriarch Kirill, vertraten eine „russische Kirchenpolitik mit ökumenischen Akzenten“.¹²⁵

Nach dem endgültigen Zerfall und Ende der Sowjetunion am 21.12.1991 forderten kirchliche Kräfte in der Ukraine auch auf dem Gebiet der Kirche die Loslösung von Moskau und die Autokephalie. Nachdem dies vom Moskauer Patriarchat nicht gewährt wurde, hob der Metropolit von Kiew, Philaret (Denissenko), am 7.4.1992 die Unterstellung von 3500 bis 4000 Gemeinden in der Ukraine zur ROK auf¹²⁶. Dafür wurde Philaret am 27.5.1992 von der ROK von der Funktion des Metropoliten von Kiew für die ROK entbunden und mit dem Anathema belegt. Dieses Anathema wurde vom Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel, Bartholomäus, am 11.10.2018 aufgehoben¹²⁷.

123 Gerd Stricker. In: Das Moskauer Patriarchat im Zeichen des neuen Nationalismus. Osteuropa, Vol 48, No 3, Seite 277.

124 Georg Seide. In: Die Russische Orthodoxe Kirche in Rußland. Osteuropa, November 1993, Vol 43, No 11, Seite 1041.

125 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 521.

126 <http://www.hierarchy.religare.ru/h-orthod-upckp.html>. Abgerufen am 12.1.2021.

127 <http://www.hierarchy.religare.ru/h-orthod-upckp.html>. Abgerufen am 12.1.2021.

Am 25.6.1992 fand in der Ukraine eine Synode jener Bischöfe, statt die sich von der ROK losgesagt haben und gründeten die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche des Kiewer Patriarchats¹²⁸.

In Russland gelangte die ROK ins Hintertreffen. Der Erhalt der Kirchengebäude kostete Unsummen, sodass für soziale und karitative, aber auch für Werbezwecke für die ROK zu wenig Geld zur Verfügung stand. Eine Vielzahl der zuvor zur ROK gewechselten Gläubigen wechselte enttäuscht zu den attraktiveren neuen Religionsgemeinschaften, die durch die modernen Medien omnipräsent waren und die auf Glaubensfragen und auf Fragen des täglichen Lebens Antworten haben. Die Ausbildung innerhalb der ROK konnte einem Priester dieses Wissen nicht mitgeben¹²⁹. Gerd Stricker bringt dies auf den Punkt: „Erreicht die Kirche jedoch die menschliche Seele nicht wirklich, sondern nur oberflächlich, dann kann sie ihren großen Beitrag zur moralischen Gesundung des russischen Volkes nicht leisten.“¹³⁰

Aufgrund des Konkurrenzdruckes von nach Russland strömenden Religionsgemeinschaften und Sekten, und der Tatsache, dass die ROK aus eigener Kraft nicht in der Lage war, attraktiv genug und somit konkurrenzfähig zu sein, wandte sich ab 1994 die ROK wieder an den Staat mit der Forderung, nichtorthodoxe Religionsgemeinschaften gesetzlich wieder einzuschränken¹³¹.

Während dieser für die ROK schwierigen Zeit wurde in Russland eine neue Verfassung ausgearbeitet.

1.5. Die Verfassung der Russischen Föderation von 1993¹³² (VerfRF)

Die aktuell in Kraft stehende Verfassung der Russischen Föderation wurde am 12.12.1993 im Rahmen eines Plebiszites angenommen und trat am 25.12.1993 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten verlor die am 12. April 1978 verabschiedete Verfassung der Russländischen Föderation mitsamt den vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen

128 <http://www.hierarchy.religare.ru/h-orthod-upckp.html>. Abgerufen am 12.1.2021.

129 Gerd Stricker. In: Das Moskauer Patriarchat im Zeichen des neuen Nationalismus. Osteuropa, Vol 48, No 3, Seite 274.

130 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 514.

131 Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6, Seite 510.

132 <http://www.constitution.ru/index.htm>. Abgerufen am 29.11.2020.

ihre Gültigkeit¹³³.

Wie auch andere moderne Staaten ist das Rechtssystem in der Russischen Föderation – vergleichbar der Russisch-Orthodoxen Kirche – hierarchisch, als Stufenbau organisiert. Innerstaatlich steht die Verfassung an der Spitze der Rechtsordnung. Gemäß der Verfassung erlässt der Gesetzgeber Rechtsnormen, die von den Normunterworfenen einzuhalten sind.

In der Verfassung finden sich grundlegende Prinzipien und Rechte, die jedenfalls zu beachten und auf die nicht verzichtet werden kann. Die bedeutendsten sind die sogenannten Grund- und Menschenrechte. Das sind Rechte, die dem Individuum eingeräumt werden, um sich in seiner Person entfalten zu können und richten sich in der Regel gegen den Staat, einerseits, um den Einfluss des Staates auf den Einzelnen so gering wie möglich zu halten, andererseits an den Staat, um im Fall der Notwendigkeit auf die Tätigkeit staatlicher Behörden und Organe zurückgreifen zu können, um die eigenen Rechte gegen andere Individuen durchsetzen zu können.

Die entsprechende Verfassungsbestimmung findet sich im Artikel 2 der Russischen Verfassung 1993¹³⁴:

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte.
Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen
und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

Die Verfassung beinhaltet im Kapitel 1 der VerfRF die Grundlagen der Verfassungsordnung. Derartige Grundlagen werden auch als Staatszielbestimmungen bezeichnet, bedürfen aber für die Umsetzung oder Gewährung dieser Rechte die Erlassung von Gesetzen.

Die Religionsausübung betreffende Grundrechte sind folgende:

Der Artikel 14 der VerfRF legt die Religionsfreiheit fest, und lautet wie folgt:

1. Die Russländische Föderation ist ein weltlicher Staat. Keine Religion darf
als staatliche oder verbindlich festgelegt werden.

133 2. Abschnitt, Ziffer 1 der Verfassung der RF. <http://www.constitution.ru/de/part10.htm>. Abgerufen am 29.11.2020.

134 <http://www.constitution.ru/index.htm>. Abgerufen am 29.11.2020.

2. Die religiösen Vereinigungen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

Der Artikel 19 der VerfRF umschreibt das Grundrecht der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz:

1. Alle sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleich.
2. Der Staat garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen. Jede Form der Einschränkung der Bürgerrechte aus Gründen der sozialen, rassischen, nationalen, sprachlichen oder religiösen Zugehörigkeit ist verboten.
3. Mann und Frau haben gleiche Rechte und Freiheiten und gleiche Möglichkeiten, sie zu verwirklichen.

Der Artikel 28 der VerfRF spricht die Religionsfreiheit als solches direkt an:

Die Gewissens- und Religionsfreiheit sind einem jeden garantiert; einschließlich des Rechts, sich einzeln oder gemeinsam mit anderen zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder sich zu keiner Religion zu bekennen, sowie religiöse und andere Überzeugungen frei zu wählen, zu besitzen und zu verbreiten und in Übereinstimmung mit ihnen zu handeln.

Der Artikel 29 der VerfRF umfasst die Meinungsfreiheit:

1. Jedem wird die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert.
2. Unzulässig sind Propaganda und Agitation, die zu sozialem, rassenbedingtem, nationalem oder religiösem Hass und Feindschaft aufstacheln. Verboten ist das Propagieren sozialer, rassenbedingter, nationaler, religiöser und sprachlicher Überlegenheit.
3. Niemand darf gezwungen werden, seine Meinungen und Überzeugungen zu äußern oder sich von ihnen loszusagen.
4. Jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu

verbreiten. Eine Liste der Nachrichten, die ein Staatsgeheimnis darstellen, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

5. Die Freiheit der Masseninformatiön wird garantiert. Zensur ist verboten.

Dem Gesetzgeber obliegt es, ein politisch opportunes Gesetz unter Berücksichtigung all dieser Verfassungsbestimmungen zu erlassen. Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, dass Religionsgesetz von 1990 aufgrund von der ROK an des Staat herangetragenen Gründen durch eine neues, nämlich aus dem Jahre 1997, abzulösen. Näheres dazu im nächsten Kapitel.

1.6. Das Bundesgesetz „Über die Freiheit des Gewissens und über religiöse Vereinigungen“ ot 26.09.1997 N 125-Φ3¹³⁵ – Das Religionsgesetz der Russischen Föderation 1997

Patriarch Aleksej der Zweite wandte sich schon sehr bald nach dem Inkrafttreten des Religionsgesetzes 1990 an die Staatsduma und versuchte die Abgeordneten zu überzeugen, dass das bestehende Religionsgesetz überarbeitet werden soll, um die „Invasion protestantisch geprägter Sekten mit teilweise kriminellém Profil und „katholische Proselytenmacherei“ abzuwehren der ROK wieder eine privilegierte Stellung einzuräumen. Im Juni 1997 wurde von der Staatsduma und dem Föderationsrat ein Gesetzesentwurf angenommen, der der ROK eine vorrangige Stellung sichern soll. Kritik gegen diesen Entwurf gab es sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland: Im Ausland kritisierte Papst Johannes Paul II den Gesetzesentwurf als diskriminierend für die katholische Kirche¹³⁶. Auch der US-Senat ergriff schon sehr früh die Initiative und forderte Russland auf, keine Einschränkungen der Religionsfreiheit vorzunehmen. Präsident Jelzin hat gegen den Gesetzesbeschluss vom Juni 1997 sein Veto eingelegt, sodass der Entwurf geringfügig geändert wurde. Letztendlich unterzeichnete Jelzin das Gesetz und es konnte im Oktober 1997 in Kraft treten. Thomas Bremer schreibt zur Genese des Religionsgesetzes 1997¹³⁷:

135 http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_16218/. Abgerufen am 17.11.2020.

136 <https://www.neues-deutschland.de/artikel/669753.em-jelzin-weist-religionsgesetz-zurueck.html>. Abgerufen am 13.1.2021.

137 Thomas Bremer. Auferstanden aus Ruinen? Die öffentliche Präsenz von Religion im heutigen Russland. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften. Nr 44 (2003), Seite 162. <https://www.google.com/url?>

„Nach dem Zerfall der Sowjetunion Ende 1991 und mit der Selbstständigkeit der Russischen Föderation, mit dem zeitweiligen Verbot der kommunistischen Partei und der Demokratisierung des Landes brach auch für die ROK eine neue Epoche an. Sie war jetzt ein anerkannter gesellschaftlicher Faktor, hatte allerdings nach einer Positionierung in der russischen Gesellschaft zu suchen. Dieser Prozess, der noch bei weitem nicht abgeschlossen ist, erweist sich als um so schwieriger, als die Gesellschaft selber weit davon entfernt ist, stabil zu sein.“

Am 1.10.1997 trat das russische Bundesgesetz „Über die Freiheit des Gewissens und die religiösen Vereinigungen“^{138, 139}, kurz: Religionsgesetz 1997, in Kraft. Auch in diesem Gesetz sollten die in der Verfassung festgelegten und die – bereits im vorigen Kapitel erörterten – Grundrechte und Prinzipien gewährleistet werden. Dieses Bundesgesetz stellt jedoch eine bedeutende Änderung zum vorhergehenden dar, indem nun einigen Religionen eine Vorrangstellung eingeräumt wurde.

Ich finde allein schon bemerkenswert den Titel dieses Gesetzes. Ein Blick in die russische Rechtsgeschichte zeigt, dass eine ähnliche Bezeichnung schon einmal für ein derartiges Gesetz verwendet wurde. Am 20. Januar (nach dem Julianischen Kalender), das war der 2. Februar (nach dem gregorianischen Kalender) des Jahres 1918 wurde vom Volkskommissariat der Sowjetunion das Dekret "Über die Gewissensfreiheit, die kirchlichen und religiösen Vereinigungen" erlassen¹⁴⁰. Mit diesem Dekret ging man in erster Linie gegen die ROK vor, die bis dahin als Stütze des Zarenreiches und des antisowjetischen Widerstandes angesehen wurde. Gemäß der von Lenin übernommenen Überzeugung, das „die Religion Opium für das Volk“¹⁴¹ sei, schuf man durch dieses Gesetz die Möglichkeit, in den Besitz und in die Leitungs- und Organisationsstruktur

[sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjklta2IKvtAhVjlYsKHeOQDNAQFjAKegQIDBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.uni-muenster.de%2FEjournals%2Findex.php%2Fjcsw%2Farticle%2Fview%2F175%2F159&usg=AOvVaw1YpcfN7YBzRllyhtGUr8-F](https://www.uni-muenster.de/~FE/journals/index.php/jcsw/view/175/159&usg=AOvVaw1YpcfN7YBzRllyhtGUr8-F). Abgerufen am 30.11.2020.

138 Федеральный закон "О свободе совести и о религиозных объединениях" от 26.09.1997 N 125-ФЗ.

139 http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_16218/. Abgerufen am 30.11.2020.

140 https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_ru&dokument=0010_kir&object=context&st=&l=de. Abgerufen am 30.11.2020.

141 Die Aussage „Religion als das Opium des Volkes“ ist eine Aussage von Karl Marx. Diese Aussage stammt aus der um die Jahreswende 1843/44 verfassten Einleitung zu seiner Schrift „Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“. Dieses Zitat wird verfälscht „Religion ist Opium für das Volk“ widergegeben, so auch bei Lenin.

einzugreifen, um ein Ende der ROK in Russland herbeizuführen. Daneben bestand auch noch die Intention, andere, nichtchristliche und nichtorthodoxe Religionsgemeinschaften aufzulösen.

Im Gesetz „Über die Freiheit des Gewissens und die religiösen Vereinigungen“ aus dem Jahre 1997, kam der ROK ein rechtlicher Rahmen zu, der sie – und weitere drei Religionen, nämlich das Judentum, den Islam und den Buddhismus – fördert.

Schon in der Präambel dieses Gesetzes legt der Gesetzgeber seine Motivation zur Erlassung dieses Gesetzes offen:

Федеральное Собрание Российской Федерации, подтверждая право каждого на свободу совести и свободу вероисповедания, а также на равенство перед законом независимо от отношения к религии и убеждений, основываясь на том, что Российская Федерация является светским государством, признавая особую роль православия в истории России, в становлении и развитии ее духовности и культуры, уважая христианство, ислам, буддизм, иудаизм и другие религии, составляющие неотъемлемую часть исторического наследия народов России, считая важным содействовать достижению взаимного понимания, терпимости и уважения в вопросах свободы совести и свободы вероисповедания, принимает настоящий Федеральный закон:

Übersetzung¹⁴²: Der Föderationsrat der Russländischen Föderation, bestätigend das Recht eines Jeden auf Freiheit des Gewissens und auf Freiheit des Glaubensbekenntnisses wie auch auf Gleichheit vor dem Gesetz, unabhängig von der Einstellung zur Religion und von Überzeugungen, gründend darauf, dass die Russländische Föderation einen weltlichen Staat bildet, anerkennend die besondere Rolle der Orthodoxie/Rechtgläubigkeit in der Geschichte Russlands, im Werden und in der Entwicklung der Spiritualität und der Kultur, ehrend/achtend das Christentum, den Islam, den Buddhismus, den Judaismus und andere Religionen, einen wesentlichen Bestandteil des historischen Erbes der Völker Russlands bildend, wichtig haltend gemeinsam zum Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses, Toleranz und Achtung in Fragen der Freiheit des Gewissens und der Freiheit des Glaubensbekenntnisses beizutragen, nimmt folgendes Bundesgesetz an:

142 Die Übersetzung erfolgt – soweit nicht anders angegeben - aufgrund Kenntnis der Russischen Sprache durch den Verfasser dieser Diplomarbeit.

Diese Präambel ist einer sprachwissenschaftlichen Analyse zu unterziehen, weil es für diesen Text – meiner Ansicht nach – im entscheidenden Punkt zwei Varianten der Übertragung in die deutsche Sprache gibt.

Im Text anerkennt der Gesetzgeber die besondere Rolle der *православия*. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird dieses Wort mit dem aus dem Griechischen entlehnten Wort *Orthodoxie* (griechisch: *Ορθοδοξία*) übertragen. Mit diesem Begriff verbindet der Russe die Russisch-Orthodoxe Kirche (ROK). Ich bin jedoch davon überzeugt, dass wenn der russische Gesetzgeber die ROK gemeint hat, dann hätte er diese auch mit der in Russland allgemein verwendeten Bezeichnung „Russisch-Orthodoxe Kirche“ bezeichnet.

Das Wort *православия* setzt sich zusammen aus dem Wort *право-*, was soviel wie *Recht*, *richtig*, *rechts*, bedeutet. Der zweite Teil dieses Wortkompositums, *-славия*, bedeutet so viel wie Ruhm, Ehre. Somit wird *православия* mit *Rechtgläubigkeit* oder *Strenggläubigkeit* übertragen. Sieht man die Präambel im Lichte dieser Wortbedeutung, so unterstelle ich dem Gesetzgeber, dass die Eigenschaft der Rechtgläubigkeit/Strenggläubigkeit, nämlich der rechte/richtige und strenge Glaube im Vordergrund steht und nicht die ROK im Speziellen gemeint ist. Im nächsten Halbsatz nämlich ergänzt der Gesetzgeber dies, in dem er das Christentum, den Islam, das Judentum und andere Religionen anführt, die einen wesentlichen Bestandteil des historischen Erbes der Völker Russlands darstellen. Letztendlich kann man auch im Islam, Judentum oder in anderen Religionen rechtgläubig bzw. strenggläubig sein, was uns im Begriff „Orthodoxe Juden“ als besondere Observanz der Tora begegnet.

Welche Interpretation zum Zeitpunkt des Gesetzes die richtige ist, bleibt Mangels Kenntnis der parlamentarischen Materialien offen. In den darauffolgenden Novellierungen dieses Gesetzes wird aber klar, auf welche Seite sich der Gesetzgeber schlägt und wenn er dadurch unterstützt. Doch dazu später.

Im Artikel 4 des Religionsgesetzes 1997 normiert der Gesetzgeber, dass die Russländische Föderation ein weltlicher Staat ist und keine Religion als Staatsreligion oder als verbindliche Religion festgelegt werden darf. Religiöse Vereinigungen sind vom Staat getrennt und gleich vor dem Gesetz.

Das Gesetz erfasst im Artikel 6 unter dem Begriff *Religiöse Vereinigungen* die *Religiösen Gruppen* (Artikel 7) und *Religiöse Organisationen* (Artikel 8). Religiöse

Gruppen besitzen keine Rechtsfähigkeit, sie müssen die zuständigen Behörden nur über ihr Entstehen informieren (Artikel 7). Religiöse Organisationen bedürfen hingegen der Registrierung (Artikel 8 und 9). Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mussten aber alle religiösen Organisationen neu um ihre Registrierung ansuchen (Artikel 11). Dieses Gesetz verweist diesbezüglich darauf, dass die Registrierung in Übereinstimmung mit dem „Bundesgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmen“¹⁴³ zu erfolgen hat.

Der Artikel 9 Absatz 3 des Religionsgesetzes 1997 normiert, dass ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft, soweit sie von der Russländischen Föderation als unerwünscht erklärt werden, keine religiöse Organisationen gründen dürfen. Damit hat es der Staat in der Hand, ob er ausländische Religionsgemeinschaften in das Land lässt oder nicht.

Unter der Amtszeit des Patriarchen Aleksej (auch: Aleksij) dem Zweiten, der von 10.6.1990 bis 5.9.2008 das Amt des Patriarchen von „Moskau und der ganzen Rus“ inne hatte, herrschte geradezu eine Aufbruchsstimmung und Blütezeit in der orthodoxen Kirche. Beinahe 20.000 Kirchen wurden in dieser Zeit errichtet oder wieder aufgebaut¹⁴⁴. Zählte die ROK im Jahre 1988 noch weniger als 7.000 Pfarreien und etwa 20 Klöster, so waren es im Jahre 2004 26.590 Pfarreien und 652 Klöster¹⁴⁵. Auf die Frage, welche Faktoren maßgeblich waren, dass es zu diesem regelrechten „religiösen Boom“¹⁴⁶ im System der ROK kam, kann nur gemutmaßt werden.

Meines Erachtens war es nach Inkrafttreten des Religionsgesetzes 1997 die einhellige Erkenntnis, dass der Russische Staat und die ROK jeweils für die Erreichung ihrer Ziele sich gegenseitig benötigten. Der Russische Staat griff auf die Kirche als traditionelle Institution zurück, die schon seit Jahrhunderten bestand und nach dem Zerfall der Sowjetunion eine immer stärker werdende, nationalistische Position vertrat. Die ROK wiederum benötigte den Russischen Staat, der Gesetze erlässt, die die ROK begünstigen. Mit einem Wort, man besann sich wieder auf die Diarchie bzw. die byzantinische „Symphonie“ zwischen Staat und Kirche. Dennoch waren sich Kirche und

143 [Федеральный закон от 08.08.2001 N 129-ФЗ \(ред. от 31.07.2020\) "О государственной регистрации юридических лиц и индивидуальных предпринимателей" \(с изм. и доп., вступ. в силу с 19.10.2020\) - КонсультантПлюс \(consultant.ru\)](#). Abgerufen am 22.1.2020.

144 <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/47992/religion>. Abgerufen am 30.11.2020.

145 <http://www.patriarchia.ru/db/text/420130.html> Abgerufen am 4.1.2022.

146 Gerd Stricker. In: Das Moskauer Patriarchat im Zeichen des neuen Nationalismus. Osteuropa, Vol 48, No 3, Seite 269.

Staat noch nicht im Klaren, wie das Zusammenarbeiten von Kirche und Staat von der Zivilgesellschaft aufgenommen werden würde.

1.7. Das Statut der ROK aus dem Jahre 2000

Wenngleich die Anerkennung einer Gemeinschaft als Rechtssubjekt durch russisches staatliches Recht, nämlich durch das Religionsgesetz 1997 geregelt wird, so benötigt die ROK im Inneren Regeln und Normen, um funktionieren zu können. Im Jahre 2000 hat das Bischofskonzil, das als „Jubiläumskonzil“ in die Geschichte einging und die Befugnisse eines Landeskonzils hatte, durch die Annahme des Ustav der Russischen-Orthodoxen Kirche den seit dem Jahre 1988 in Kraft stehenden „Ustav über die Verwaltung der Russisch-Orthodoxen Kirche“ ersetzt. Der Ustav ist die Verfassung der ROK und beschreibt die Organe und deren Zuständigkeiten. Der Ustav enthält keine kirchenpolitischen Vorgaben. Es liegt an den Funktionsträger und Organwaltern, Antworten auf gesellschaftliche Fragen zu liefern. Dieses Statut regelt in seinen 25 Kapitel die jeweiligen Institutionen und deren Aufgaben. Das Statut im Überblick sieht aus wie folgt¹⁴⁷:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Das Landeskonzil
- III. Die Bischofsversammlung
- IV. Der Patriarch von Moskau und der ganzen Russisch
- V. Der Heilige Synod
- VI. Der Oberste Kirchenrat
- VII. Die Zeit zwischen den Sitzungen
- VIII. Das Moskauer Patriarchat und synodale Einrichtungen
- IX. Das Kirchengericht
- X. Die Ukrainisch-Orthodoxe Kirche
- XI. Die Autonomen Kirchen
- XII. Die selbstverwalteten Kirchen

147 Entnommen der Homepage <http://www.patriarchia.ru/db/document/133114/index.html> . Abgerufen am 15.2.2021. Übersetzt durch den Autor.

- XIII. Die Exarchien
- XIV. Die Metropolitangebiete
- XV. Die Metropolien
- XVI. Die Eparchien
- XVII. Die Pfarreien
- XVIII. Die Klöster
- XIX. Die geistlichen Lehranstalten
- XX. Die kirchlichen Einrichtungen im Ausland
- XXI. Vermögen und Mittel
- XXII. Über die Pensionsversorgung und über die Befreiung von Diensten aus Altersgründen
- XXIII. Über Siegel und Stempel
- XXIV. Über die Veränderungen des gegenständlichen Statutes.

Dieses Statut stellt die Verfassung der ROK dar. Sie definierte die Organe, deren Besetzungsmodalität und deren Kompetenzen.

Im Kapitel I.4. hält dieses Statut fest, dass die russisch-orthodoxe Kirche unter Beachtung und Befolgung der in den verschiedenen Staaten geltenden Gesetze seine Tätigkeit basierend auf folgenden Grundlagen ausübt:

- a.) der Heilige Schrift und der Heiligen Tradition;
- b.) der Kanones und Regeln der heiligen Apostel, der heiligen ökumenischen und Lokalkonzile und der heiligen Väter;
- c.) der Entscheidungen der Landeskonzile und der Bischofskonzile, des Heiligen Synods und der Ukaze des Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus;
- d.) diesem Statut.

Dieses Statut nimmt im Kapitel I.5. explizit auf das Rechtsinstitut der zentralisierten religiösen Organisation gemäß der Kapitel 8 und 9 des Religionsgesetzes 1997 Bezug und normiert¹⁴⁸:

148 Der russische Text wurde vom Autor in die deutsche Sprache übersetzt und lautet im Original wie folgt: Русская Православная Церковь зарегистрирована в качестве юридического лица в Российской Федерации как централизованная религиозная организация. Московская Патриархия и иные канонические подразделения Русской Православной Церкви, находящиеся на территории Российской Федерации, регистрируются в качестве юридических лиц как религиозные

Die russisch-orthodoxe Kirche ist als juristische Person in der Russischen Föderation als zentralisierte religiöse Organisation registriert. Das Moskauer Patriarchat und andere kanonische Subeinheiten der russisch-orthodoxen Kirche, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden, sind als juristische Personen in Form religiöser Organisationen registriert.

Kanonische Subeinheiten der russisch-orthodoxen Kirche, die sich auf dem Territorium anderer Staaten befinden, können gemäß den in den einzelnen Ländern geltenden Gesetzen als juristische Personen registriert werden.

Mit diesem Statut betont die ROK, dass sie sich den staatlichen Gesetzen unterwirft und führt die Grundlagen an, aufgrund derer sie tätig wird. Im Ustav legt sie jedoch nicht fest, was passiert, wenn staatliches Recht mit den Grundlagen ihres Wirkens nicht im Einklang steht.

Im Kapitel I.9. legt das Statut fest, dass Beamte und Bedienstete kanonischer Einheiten sowie Geistliche und Laien sich nicht an die Behörden und das Zivilgericht in Angelegenheiten des innerkirchlichen Lebens einschließlich kanonischer Verwaltung, kirchenstruktureller, liturgischer und pastoraler Tätigkeiten, wenden dürfen. Um auftretende Rechtsstreitigkeiten innerkirchlich lösen zu können, sieht das Statut im Kapitel I.8. ein dreistufiges Gerichtssystem vor, bestehend aus dem Eparchialgericht, dem Obersten Kirchengenicht und dem Gericht des Bischofskonzils.

Im Kapitel I.10. verbietet es das Statut, dass kanonischen Subeinheiten der ROK Aktivitäten durchführen und keinen Raum für politische Veranstaltungen bieten dürfen. Ob diese Bestimmung auch den Patriarchen mit umfasst, politische nicht aktiv zu werden bzw. die Plattform für einen Wahlkampf zu führen, wird später noch zu erörtern sein.

организации. Канонические подразделения Русской Православной Церкви, находящиеся на территории иных государств, могут быть зарегистрированы в качестве юридических лиц в соответствии с существующими в каждой стране законами.

1.8. Die Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen des Moskauer Patriarchats als wichtige synodale Einrichtung/Отдел внешних церковных связей Московского патриархата

Bei der „Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen des Moskauer Patriarchats“ handelt es sich um eine – wenn nicht die wichtigste, nach dem Artikel VIII Ziffer 2 des Statutes der ROK 2000, errichtet synodale Einrichtung, deren Aufgabe es ist, die ROK und deren Interessen im Ausland, vor allem auch bei internationalen Institutionen, zu vertreten. Bislang wurden die Interessen der ROK im Ausland von der am 4.4.1946 vom Heiligen Synod gegründeten Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen wahrgenommen.

In der Literatur wird die Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen des Moskauer Patriarchats, so der offizielle Titel¹⁴⁹, oftmals auch als „kirchliches Außenamt“¹⁵⁰ bezeichnet.

Das kirchliche Außenamt kooperiert dabei mit dem Außenministerium Russlands über eine gemeinsame Arbeitsgruppe¹⁵¹. Das kirchliche Außenamt und das Außenministerium der RF finden sich in den zuvor erörterten Ideologien der *Русский мир* als für den Staat relevant, und der *Каноническая территория* als für die ROK relevant, wieder. Halbach¹⁵² legt plausibel und nachvollziehbar dar, welche Konsequenzen die Verschränkung der Konzepte der *Русский мир* und der *Каноническая территория* haben:

Der Staat hat das Konzept gefördert, indem er eine Reihe von Organisationen schuf, darunter der Weltkongress der Landsleute, das Weltweite Russische Volkskonzil und die Stiftung Russische Welt. Kirchliche Repräsentanten wurden in solche Organisationen einbezogen, so der Moskauer Patriarch Kirill als Vorsitzender des Volkskonzils. Besonders hervorzuheben ist die Stiftung Russische Welt, die 2007 durch ein Dekret Putins gegründet wurde. Sie

149 <https://mospat.ru/ru/>. Abgerufen am 19.11.2021.

150 Uwe Halbach. Kirche und Staat in Russland. Nationale und außenpolitische Akzente von Orthodoxie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. SWP-Studie 8, April 2019, Berlin, Seite 18.

151 Uwe Halbach. Kirche und Staat in Russland. Nationale und außenpolitische Akzente von Orthodoxie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. SWP-Studie 8, April 2019, Berlin, Seite 18.

152 Uwe Halbach. Kirche und Staat in Russland. Nationale und außenpolitische Akzente von Orthodoxie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. SWP-Studie 8, April 2019, Berlin, Seite 18.

unterhält ein Netzwerk von Filialen im Ausland (...). Ihr Schwerpunkt ist die Verbreitung russischer Sprache und Kultur (...). Metropolit Hilarion (Alfejev), der amtierende Außenbeauftragte der ROK, wurde Mitglied im Stiftungsvorstand, und Patriarch Kirill trat auf mehreren Veranstaltungen der Stiftung auf.

Einer der größten gemeinsamen Erfolge von Kirche und Staat war die Wiederherstellung der vollen Kircheneinheit zwischen der russisch-orthodoxen Auslandskirche (ROKA) mit der ROK. Zu diesem Punkt jedoch später.

1.9. Ideologien, die die Politik der ROK und der Russländischen Föderation gemeinsam bestimmen und prägen

1.9.1. Russische Welt - *Русский мир*

Nach dem Machtverfall der Kommunistischen Partei und dem Zerfall der Sowjetunion im Jahre 1991 waren es Politiker wie Boris Jelzin, die zwar in der Zeit des Kommunismus groß wurden, die aber der Auflösung der Sowjetunion und der Entstehung neuer, unabhängiger Staaten nicht feindlich gegenüber standen. Der Umbau der Gesellschaft spiegelte sich auch in der Annahme der Verfassung von 1993 wider. Russland war zunächst mit sich und dem Aufbau der inneren Strukturen beschäftigt. Außenpolitisch gründeten am 8.12.1991 Russland, die Ukraine und Weißrussland die „Gemeinschaft unabhängiger Staaten“ - *Содружество Независимых Государств* (СНГ). Zweck dieser Gemeinschaft war es, einen gemeinsamen Wirtschafts- und Sicherheitsraum zu schaffen. Am 21.12.1991 traten dieser Gemeinschaft weitere, ehemalige Sowjetrepubliken bei. Es waren dies Aserbaidshan, Armenien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Russland versuchte, diese Gemeinschaft und die Nähe zu Russland zu institutionalisieren. Diese Hegemonialbestrebungen wurden von den Mitgliedsstaaten der GUS jedoch nicht akzeptiert. Somit erlangte die GUS nie die Bedeutung, die die Sowjetunion für Russland hatte.

Aus diesem Grund machten sich kremlnahe Intellektuelle¹⁵³ Gedanken, wie das

¹⁵³ <https://dgap.org/de/veranstaltungen/die-russische-welt>. Abgerufen am 8.3.2021.

nahe Ausland (russisch: ближнее зарубежье) ohne Vertragswerke wieder enger an Russland gebunden werden konnte. Mit *nahes Ausland* - ближнее зарубежье – bezeichnete Russland die übrigen 14 ehemaligen Republiken der UdSSR¹⁵⁴.

Russland fand die Lösung in der Schaffung der „Russischen Welt“ (russisch: *Русский мир*). Diese *Русский мир* ist ein Konzept, das das „Ansammeln von Länder“¹⁵⁵ zum Ziel hatte und auf den Zaren Ivan III (1462 – 1505 nChr) zurückgeht¹⁵⁶. Dabei handelt es sich um ein Konzept, das die „Idee einer spezifisch russischen Zivilisation propagiert“¹⁵⁷. Diese Idee, auf staatspolitischer Ebene sollte man sie als Ideologie bezeichnen, geht von der Annahme aus, dass „es eine spezifisch russische Zivilisation gibt, die in einer Reihe von Staaten dominant sei und die sich in zentralen Punkten von einer westlichen Zivilisation unterscheidet“¹⁵⁸.

Diese Welt soll aber nicht im Sinne einer staatlichen Erweiterung gesehen werden, sondern in der Bildung eines gemeinsamen Raumes mit gemeinsamer Vergangenheit. Dieser Raum soll im wesentlichen das Gebiet Russlands, Weißrusslands, der Ukraine, Kasachstan und das Staatsgebiet von Moldawien umfassen und lehnt sich somit am ehemaligen Gebiet des Russischen Imperiums und der späteren Sowjetunion an. Gedacht ist die *Русский мир* als multipolares Gebilde mit einer Reihe von Subzentren, wie Moskau, Kiew, Minsk, Chişinău und Astana.

Während im Bereich der Staatlichkeit das Adverb *rossijskij*, wie im Namen *Rossijkskaja Federacija* - verwendet wird, bezeichnet *ruskij* das „Russischsein“ in sprachlicher, ethnischer und kultureller Hinsicht¹⁵⁹. Und in diesem Sinne sollte das *ruskij* in *Русский мир* auch verstanden werden: *Русский мир* soll ein von der russischen Kultur und der gemeinsamen Geschichte geprägter Raum sein, in dem Menschen, die sich Russland gegenüber verbunden und zugehörig fühlen, leben¹⁶⁰.

154 https://de.wikipedia.org/wiki/Nahes_Ausland. Abgerufen am 8.3.2021.

155 Светлана Михайловна Алейникова. Русский мир. Геополитический подход. Весці БДПУ. Серыя 2. 2017. Нр 1. Seite 41.

156 Hans-Dieter Döpmann. Der Einfluss der Kirche auf die moskowitzische Staatsidee. Staats- und Gesellschaftsdenken bei Josif Volockij und Nil Sorskij. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1967, Seite 25.

157 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 3.

158 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 3.

159 <https://laender-analysen.de/russland-analysen/294/russische-nationalstaatsbildung/>. Jens Siegert. Russische Nationalstaatsbildung. In: Russland-Analysen. Ausgabe 294 (24.4.2015). Abgerufen am 11.3.2021.

160 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“.

Svetlana Mihailovna Alejnikova sieht in der *Russischen Welt* eine russische geopolitische Strategie mit dem Ziel des „Sammeln von Länder“¹⁶¹, die auf der Grundlage von einheitlichen kulturell-zivilisatorischen Werten basiert. Alejnikova legt als Grund für die Zugehörigkeit zur Russischen Welt einen kulturell-zivilisatorischen, einen geopolitischen und einen religiösen Zugang fest¹⁶². Die *Russische Welt* geht von der Notwendigkeit der Gleichheit der Mächte, einer pluralen Welt und einer einheitlichen Entwicklung aus. Alejnikova bringt die *Slawische Welt* (russisch: *Славянский Мир*) ins Spiel. Diese Welt steht der westlichen Welt traditionell mit ihren Werten gegenüber. Die *Русский мир* stellt alternativ dazu dem Westen einen Globalplayer in Form einer russischsprechenden Gesellschaft gegenüber. Diese Russische Welt soll alle Gebiete der ehemaligen Sowjetunion sowie das russischsprechende Nahe Ausland umfassen.

Die Stiftung *Русский мир* stellt ihre Ideologie wie folgt dar (der Text findet sich so – mit all seinen grammatikalischen Fehlern – auf der Homepage <https://russkijmir.ru/de/ideologie>¹⁶³:

«Russkij Mir» umfasst nicht nur Russen, nicht nur Einwohner Russlands, nicht nur unsere Landleute in den Ländern des weiten und nahen Auslands, Emigranten, Auswanderer aus Russland und ihre Nachkommen. Das sind ausländische Bürger, die Russisch sprechen, lernen und unterrichten, alle Menschen, die sich aufrichtig für Russland interessieren und über seine Zukunft aufregen.

Alle Schichten der Russischen Welt – der polyethnischen, mehrkonfessionellen, sozial und ideologisch gemischten, multikulturellen, geografisch segmentierten Welt - sind durch Verständnis der Beteiligung zum Russland vereinigt.

Wenn Russland die «Russkij Mir» als globales Projekt formt, bekommt es neue Identität, neue Möglichkeiten für effektive Partnerschaft mit der übrigen Welt und zusätzliche Impulse für Selbsterweiterung.

Alle oben genannten Merkmale sind sowohl für die Bürger Russlands, die im Heimatland wohnen, als auch für die übrige «Russkij Mir» kennzeichnend.

«Mir» (auf Deutsch - „Welt“) ist Gemeinsamkeit. Und ob man Begriffe «Gemeinschaft», «Einheit», «Kollektivismus» kritisch wahrnimmt, wurde ihre historische Bestehen auf bestimmte Sozialpraxis gestützt. Und Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt, dass eines der Probleme des heutigen Russlands gesellschaftliches Getrenntsein, Individualismus, Vernichtung der sozialen Beziehungen ist. Und man kann bürgerliche Gesellschaft ohne Wiederherstellung und Verstärkung dieser Beziehungen, ohne Wiederaufbau

Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 6.

161 Светлана Михайловна Алейникова. Русский мир. Геополитический подход. Весті БДПУ. Серія 2. 2017. № 1. Seite 41.

162 Светлана Михайловна Алейникова. Русский мир. Геополитический подход. Весті БДПУ. Серія 2. 2017. № 1. Seite 41.

163 <https://russkiymir.ru/de/ideologie/>. Abgerufen am 24.3.2021.

der Gemeinschaft, ohne räumliche und historische Einigung nicht bilden. Alle diese Prozesse bilden eigentlich den Begriff «Russkij Mir».

Russkij Mir ist Welt Russlands. Und Bestimmung jedes Menschen besteht darin, seiner Heimat zu helfen und sich für den Nächsten zu sorgen. Man kann sehr oft hören, dass Land mehr für seine Bürger machen müsste. Aber ebenfalls wichtig ist, dass jeder von uns auch etwas für seine Heimat machen könnte. Man muss sich von den Stimmungen der Unselbständigkeit zur Idee über Dienst am Vaterland umwenden.

Russisches Wort „Мир“ (Welt) bedeutet auch Frieden, mit anderen Wörtern – keine Feindschaft. «Russkij Mir» verkörpert auch russische Versöhnung, Zustimmung, russische Eintracht, Einigkeit, übergewundene Spaltungen des XX. Jahrhunderts. Eine Reihe von bedeutsamen Ereignissen formen schon diese Situation – Vereinigung der Kirchen, neues Begraben der wichtigen Figuren der russischen Emigration.

Stiftung «Russkij Mir» soll weniger eine Erinnerung an der Vergangenheit sein, als ein aktiver, mobilisierender Anfang der besseren Zukunft für das große Volk, das mit sich und mit anderer Welt in Frieden lebt.

In Umsetzung des Konzeptes der Russischen Welt wurde mit Gesetz vom 24.5.1999¹⁶⁴ der Weltkoordinierungsrat der russischen Landsleute (russisch: *Всемирный координационный совет российских соотечественников*, abgekürzt: VKSRS¹⁶⁵) ins Leben gerufen. Der Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung von Regeln der Beziehung des Staates zu den Adressaten dieses Gesetzes.

Als Adressat dieses Gesetzes kommen „die russischen Landsleute“ sowie die „russischen Landsleute im Ausland“ in Betracht. Nach den allgemeinen und anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes ist jeder Staat berechtigt und verpflichtet, seinen im Ausland lebenden Staatsbürgern die Ausübung bestimmter Rechte, wie das Wahlrecht im Ausland, die Rückkehr in das Staatsgebiet, und vieles mehr, zu gewähren.

Durch dieses Bundesgesetz erweitert der russische Staat die Normadressaten, wobei aber nicht auf die Staatsbürgerschaft Bezug genommen wird¹⁶⁶. Damit kommt Russland in einen Interessenskonflikt mit jenen Staaten, in denen die *russischen Landsleute* leben, weil derjenige Staat die Fürsorge Russlands für diese Personen, die ja Staatsbürger anderer Staaten sind, nicht akzeptiert¹⁶⁷. Politikwissenschaftlich war dies ein (Rück-)Schritt in die Zeit vor Einführung des Westfälischen Staatensystems im Jahre 1648¹⁶⁸, wodurch das Territorialitätsprinzip und das Prinzip der Staatsangehörigkeit

164 Федеральный закон от 24 мая 1999 г. N 99-ФЗ «О государственной политике Российской Федерации в отношении соотечественников за рубежом». Abgerufen am 8.3.2021.

165 Siehe auch: <https://vksrs.com/>. Abgerufen am 19.3.2021.

166 Artikel 1 des Федерального закон от 24 мая 1999 г. N 99-ФЗ «О государственной политике Российской Федерации в отношении соотечественников за рубежом». Abgerufen am 8.3.2021.

167 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 6.

168 <https://internationalepolitik.de/de/wer-gehoert-zur-russischen-welt>. Abgerufen am 8.3.2021.

ausgehebelt wurde¹⁶⁹ und der Staatsbegriff durch gemeinsame Interessenslagen oder gemeinsame geschichtliche Herkunft definiert wurde. Durch dieses Gesetz erweitert die Russische Föderation seinen Machtbereich über die eigene Staatsgrenze hinweg auf Personen, die nicht die russische Staatsbürgerschaft besitzen, aus. Es genügt, wenn „diese Personen im russischen Staat, in der UdSSR oder in der Russischen Föderation geboren wurden und über die Merkmale der Gemeinschaft der russischen Sprache, Geschichte, des kulturellen Erbes, der Traditionen und Bräuche verfügen, oder Nachkommen dieser Personen in direkter absteigender Linie sind“¹⁷⁰. Damit verstößt die Russische Föderation gegen internationales Völkerrecht.

Die Umsetzung des Schutzes der „russischen Landsleute im Ausland“ war es auch, die die Russische Föderation als Rechtfertigung ansah, auf der Krim ein Referendum über einen Anschluss der Krim an Russland am 16.3.2014 abhalten zu lassen. Nach offiziellen russischen Angaben lag die Wahlbeteiligung bei 83 Prozent und 95 Prozent der Wähler hatten für den Anschluss an Russland gestimmt. Zwei Tage später, am 18.3.2014 unterzeichnete Präsident Putin und die Vertreter des Regionalparlamentes der Krim, das kurz zuvor von russischen Truppen – jedoch ohne Hoheitsabzeichen – besetzt und Sergej Aksjonow von der Partei Russische Einheit zum Regierungschef gewählt wurde, den Beitrittsvertrag zu Russland, der unmittelbar danach vollzogen wurde¹⁷¹. Damit wurde in einer international nicht anerkannten Aktion ein Teil der *Russischen Welt* zu einem staatsrechtlichen Bestandteil der Russischen Föderation.

Meiner Ansicht nach geht die militärische Intervention in der Ostukraine¹⁷² im Jahr 2014 auch auf diese Ideologie zurück. Russland versucht, primär von ethnischen Russen bewohntes Gebiet in der Ukraine der Russländischen Föderation als Teil des ehemaligen Stammlandes einzuverleiben. Der erste Schritt durch Verteilung von russischen Pässen an russischsprachige Personen in der Ukraine¹⁷³ wurde im Jahr 2019 bereits getan.

Die Russländische Föderation stellt für die russischen Landsleute im Ausland auch entsprechende Finanzmittel zur Verfügung. Präsident Putin hat mit Dekret vom

169 https://de.wikipedia.org/wiki/Westfälisches_System. Abgerufen am 9.3.2021.

170 <https://ksors.ch/wp-content/uploads/2019/05/Statuten-DE.pdf>. Abgerufen am 11.3.2021.

171 <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/287565/krim-annexion>. Abgerufen am 11.3.2021.

172 https://de.wikipedia.org/wiki/Krieg_in_der_Ukraine_seit_2014. Abgerufen am 11.3.2021.

173 <https://www.dw.com/de/russische-p%C3%A4sse-f%C3%Bcr-b%C3%BCrger-der-ostukraine/a-48465897>. Abgerufen am 11.3.2021.

21.6.2007, Nr 796 „Über die Gründung der Russischen Weltstiftung“ die Stiftung *Русский мир* gegründet. Gemäß Punkt 2.2.13 der Stiftungsurkunde¹⁷⁴ ist (auch) das Ziel der Stiftung, dass der Fond „mit der ROK und anderen Konfessionen zusammenarbeitet zur Förderung der russischen Sprache und der russländischen Kultur“.

Damit aus verfassungsrechtlicher Sicht die russischen Behörden auch die Legitimation für die Unterstützung der russischen Landsleute im Ausland haben, wurde durch die Verfassungsreform im Jahr 2020 der Artikel 69 geändert und durch zwei Paragraphen erweitert, sodass der Artikel 69 nunmehr lautet:

1. Die Russländische Föderation garantiert die Rechte der kleinen Urvölker in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den völkerrechtliche Verträgen der Rußländischen Föderation.
2. Der Staat schützt die kulturelle Eigenheit aller Völker und ethnischer Gesellschaften der Russländischen Föderation, und garantiert den Schutz ethnokultureller und sprachlicher Vielfalt.
3. Die Russländische Föderation unterstützt im Ausland lebende Landsleute bei der Ausübung ihrer Rechte, der Gewährleistung des Schutzes ihrer Interessen und der Bewahrung der gesamtrussischen kulturellen Identität.

Durch den Paragraph 3 wird eine explizite verfassungsrechtliche Grundlage für die Tätigkeit Moskaus im Ausland geschaffen. Dieser Paragraph bildet den rechtlichen Rahmen für die globale Förderung der *Русский мир*. Aufgrund dieser Rechtsgrundlage sah sich die Russländische Föderation in der Lage, nicht nur für ethnische Russen im Ausland tätig zu werden, sondern auch auf für Menschen, die der russischen Kultur zugeordnet werden.

Die *Русский мир* ist zwar primär eine Ideologie des offiziellen Russland. Im Artikel 17¹⁷⁵ Paragraph 8 des Bundesgesetzes „Über die staatliche Politik der Russländischen Föderation im Verhältnis zu den Landsleuten im Ausland“¹⁷⁶ sieht der Gesetzgeber auch die Unterstützung religiöser Organisationen vor. Die Bestimmung lautet:

174 <https://ruskiymir.ru/ustav.pdf>. Abgerufen am 11.3.2021.

175 Die Überschrift zu diesen Artikel lautet: „Unterstützung der Landsleute auf dem Gebiet der Kultur, Sprache, Religion und Bildung“.

176 Федеральный закон от 24 мая 1999 г. N 99-ФЗ «О государственной политике Российской Федерации в отношении соотечественников за рубежом». Abgerufen am 8.3.2021.

8. Die Russische Föderation, die die Rolle religiöser Organisationen bei der Unterstützung der Landsleute anerkennt, fördert gesellschaftlich bedeutsame Initiativen religiöser Organisationen bei der geistigen Unterstützung der Landsleute zur der Bewahrung ihrer Muttersprache und Kultur.

Im schweizerischen Statut des Koordinationsrates der Organisationen der russischen Landsleute ist im Punkt 2.2. als Vereinszweck explizit „eine enge Zusammenarbeit und Unterstützung der Russischen Orthodoxen Kirche und aller anderen traditionellen und weit verbreiteten Konfessionen in Russland“¹⁷⁷ normiert. Damit ist auch die Unterstützung der ROK im Ausland umfasst.

1.9.2. Die *Русский мир* aus der Sicht der ROK

Die Einstellung der ROK zur *Русский мир* ist nicht immer eindeutig. Einerseits gibt es eine rege Zusammenarbeit und Wertschätzung seitens der ROK, die sich im regelmäßigen Auftreten des Patriarchen Kirill¹⁷⁸ bei Veranstaltungen des VKSRS äußert. So ist die ROK auch in der Person des Metropoliten und Leiters des Außenamtes des Moskauer Patriarchats, Metropolitan Hilarion (Alfejev)¹⁷⁹, in der Stiftung *Русский мир*¹⁸⁰ vertreten. Die ROK hat einige Jahre vor der VKSRS, nämlich im Mai 1993, das Weltweite Russische Volkskonzil (russisch: *Всемирный русский народный собор*¹⁸¹) installiert, die anstatt des Begriffes *Русский мир* den Begriff des kanonischen Territoriums (russisch: *Каноническая территория*) verwendet. Meiner Ansicht nach ist die Ideologie der *Русский мир* und des *Каноническая территория* beinahe eins zu eins austauschbar.

Patriarch Kirill I nimmt deutlich Stellung, was zur *Русский мир* zählt. Während Präsident Putin sagt, dass „alle Russen nicht nur durch ihre Kultur, sondern auch durch genetische Abstammung miteinander verbunden (sind)“¹⁸², so gehören nach Patriarch Kirill „all diejenigen zur russischen Welt, die die russische spirituelle und kulturelle

177 <https://ksors.ch/wp-content/uploads/2019/05/Statuten-DE.pdf>. Abgerufen am 8.3.2021.

178 <http://kremlin.ru/events/president/news/50639>. Abgerufen am 11.3.2021.

179 <https://mospat.ru/ru/news/49450/>. Abgerufen am 11.3.2021.

180 <https://ruskiymir.ru/>. Abgerufen am 19.3.2021.

181 Siehe auch: <https://www.vrns.ru/>. Abgerufen am 19.3.2021.

182 <https://internationalepolitik.de/de/wer-gehoert-zur-russischen-welt>. Abgerufen am 8.3.2021.

Tradition als Grundlage oder zumindest als einen wesentlichen Teil ihrer nationalen Identität empfinden“. Sowohl Putin wie auch Patriarch Kyrill gehen auf die gemeinsame Herkunft der ostslawischen Nationen im 10. Jahrhundert ein: die *Русский мир* entsprang dem „gemeinsamen Taufbecken am Dnjepr, das Russen, Ukrainer und Weißrussen miteinander verbindet“¹⁸³. Die Taufe bildet somit ein konstitutives Element der Bildung der *Русский мир*. Damit ist auch die Rolle der Religion definiert: Religion wird als Grundlage für die *Русский мир* gesehen. Es existiere somit „ein religiös-spirituelles Band, das die Länder der *Русский мир* ungeachtet der politischen Grenzen eint“¹⁸⁴. Die ROK beschränkt ihre Sichtweise der *Русский мир* jedoch nicht auf die Orthodoxie. Es ist nicht der Glaubensinhalt, der eine zentrale Rolle spielt, sondern die Werte, die von den Vertretern der Religion instrumentalisiert und zu einem Wertesystem, das gesellschaftlich verankert ist, gemacht werden. Wesentlich dabei ist auch, dass die Religion in dieser Betrachtung ihre eigene Position verliert¹⁸⁵. Damit spielen auch nichtchristliche Religionen, wie der Islam, eine wichtige Rolle.

Patriarch Kyrill sieht in der *Русский мир* ein Gegengewicht zur westlichen Zivilisation. Diese westliche Welt sei als verdorbene Kultur anzusehen, die sich schon seit längerem von christlichen Werten entfernt habe. Dementsprechend müsse sich die *Русский мир* gegen Missionare der Westkirche als „ausländische Eroberer“ verteidigen¹⁸⁶. Als Werte nennt der Patriarch „Gottergebenheit, Heimatliebe, Menschenliebe, Gerechtigkeit, zwischennationaler und zwischenreligiöser Friede, Wissensdrang, Arbeitsliebe und die Achtung gegenüber Älteren“¹⁸⁷. Folglich kann die *Русский мир* als eine Wertegesellschaft definiert werden. Die ROK sieht es auch als Aufgabe der *Русский мир*, Russischkurse im Ausland, jedoch nur für ihre Gemeindemitglieder und der Kinder abzuhalten. Zweck ist es, für die Wahrung der kulturellen Identität der russischen Bürger zu sorgen. Wenngleich Russisch als lingua franca eine wichtige Rolle spielt, so vertritt die ROK auch die Ansicht, dass der russischen Sprache eine Vorrangstellung zukommt, dass aber auch Ukrainisch und

183 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 7.

184 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 8.

185 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 8.

186 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 7.

187 <http://www.patriarchia.ru/db/text/1310952.html>. Abgerufen am 7.4.2021.

Weißrussisch unterrichtet werden solle¹⁸⁸.

Das von der ROK bezeichnete *Каноническая территория* wird von der ROK als „ein Gebiet (...), in dem die ROK die einzig legal existierende orthodoxe Kirche ist. Alle anderen orthodoxen Kirchen können dort nur mit Genehmigung der ROK tätig sein“¹⁸⁹, betrachtet. Im Hinblick auf die kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und die Reaktion der ROK darauf ist die Aussage des Patriarchen Kyrill II am 30.4.2014, dass die „Russische Kirche ihre Neutralität im Ukraine Konflikt betont“¹⁹⁰, als nicht glaubwürdig anzusehen. Dies wird weiter unten noch eingehend erörtert.

Durch diese Aussage erklärt sich auch das Verhältnis der ROK zur römisch-katholischen Kirche im Hinblick auf Ökumene, Mission und Errichtung von Pfarren in Russland sowie auf dem sonstigen Gebiet des *Каноническая территория*: die ROK schränkt die Ökumene ein und spricht sich gegen die Mission und Errichtung von Pfarren anderer Konfessionen explizit aus. Dies bedeutet aber nicht, dass sie außerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches nicht damit einverstanden ist, mit anderen Konfessionen gemeinsame Ziele zu verfolgen. Ohne auf die weiteren Erörterungen vorzugreifen, weise ich auf die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelten Fälle betreffend Glaubenssymbole im öffentlichen Raum hin¹⁹¹. Detaillierte Ausführungen mache ich dazu im Kapitel „Menschenrechte“.

Die ROK definiert im Ustav aus dem Jahr 2000 den Begriff des *Каноническая территория*. Gemäß Artikel I Ziffer 3 des Ustav aus dem Jahre 2000 umfasst das *Каноническая территория* folgende Staaten: die Russländische Föderation, die Ukraine, die Republik Belarus, die Republik Moldova, die Republik Aserbaidschan, die Republik Kasachstan, die Volksrepublik China, die Kirgisische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Mongolei, die Republik Tadschikistan, die Turkmenistan, die Republik Usbekistan, die Republik Usbekistan, Estland, Japan, sowie all jene, die sich zur Orthodoxen Kirche zugehörig fühlen, egal, wo sie wohnen. Einzig Georgien und Armenien zählt nicht zum *Каноническая территория*. Dies deshalb,

188 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 11.

189 Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016, Seite 4.

190 <https://www.kath.ch/newsd/russische-kirche-betont-neutralitaet-in-ukraine-konflikt/>. Abgerufen am 24.3.2021.

191 Siehe dazu der Fall Lautsi: https://www.menschenrechte.ac.at/orig/11_2/Lautsi.pdf und [https://hudoc.echr.coe.int/fre-press#{"itemid":\["001-115881"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre-press#{). Abgerufen am 19.3.2021

weil Georgien bereits vor der Taufe der Kiewer Rus' im vierten Jahrhundert als christliche Gemeinschaft existierte und die armenisch-orthodoxe Kirche nicht zur Familie der byzantinischen Kirche zählt. Mit beiden Kirchen besteht zur ROK keine Kommunionsgemeinschaft.

Die ROK trägt dem auch Umstand und geht von einem multiethnischen Kirchenvolk aus, das die ROK bildet, und normiert dies im Kapitel I Ziffer 1 des Statuts von 2000: „Die Russisch-Orthodoxe Kirche ist eine multiethnische lokale, autokephale Kirche (...)“¹⁹². Indem die ROK ihre Jurisdiktion nicht an der Nationalität festmacht, läuft sie nicht Gefahr des Vorwurfes des Prosyletismus. Unter Prosyletismus versteht man die Festlegung der Jurisdiktion nach dem Nationalitätsprinzip und nicht nach dem Staatsterritorium¹⁹³. Auf der im Jahre 1872 einberufenen Synode in Konstantinopel, an der die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem teilnahmen, wurde beschlossen, dass das ethnisch-nationale Prinzip zwar für die Bildung neuer Staaten, jedoch nicht für die Kirche sinnvoll ist¹⁹⁴.

Durch das *Каноническая территория* beschritt die ROK einen Weg, der aber so in den Canones nicht festgelegt war, jedoch von den anderen orthodoxen Kirchen, insbesondere dem Ökumenischen Patriarchat, toleriert war. Grundsätzlich erstreckt eine autokephale Kirche ihre Jurisdiktion auf alle Gläubigen innerhalb der Staatsgrenzen, unabhängig von der ethnischen Herkunft. Gemäß dem Kanon 28 von Chalcedon nimmt das Ökumenische Patriarchat das Recht in Anspruch, „alle orthodoxen Christen, die nicht im Mutterland eines Patriarchats leben, seiner Jurisdiktion unterstehen“¹⁹⁵. Es kann aber unter bestimmten Umständen die Bildung von Exarchien zulassen. Durch das *Каноническая территория* erweitert die ROK ihren Jurisdiktionsbereich über die Ländergrenze hinaus jedenfalls entgegen die bestehenden kirchlichen Canones. Dennoch gab es Diskussionen in der Versammlung der vierzehn orthodoxen Kirchen – der Weltorthodoxie - um dieses „Eindringen auf das eigenen Territorium“¹⁹⁶ abzustellen.

In der Ukraine musste die ROK jedoch einen schweren Rückschlag hinnehmen.

192 <https://mospat.ru/ru/documents/59725/>. Abgerufen am 19.3.2021.

193 Thomas Bremer (Hg.): Religion und Nation. Die Situation der Kirchen in der Ukraine. Wiesbaden, 2003. Seite 57.

194 https://de.wikipedia.org/wiki/Phyletismus#cite_ref-5. Abgerufen am 22.3.2021.

195 Friedrich Heyer (Hg.): Konfessionskunde. Berlin, 1977. Seite 81.

196 Nikolay Mitrokhin. <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/304199/analyse-die-russische-orthodoxe-kirche-aendert-wegen-der-krise-der-weltorthodoxie-ihre-globale-politik>.

Abgerufen am 24.3.2021.

War die ROK bestrebt, ihre Jurisdiktionsgewalt auf das *Каноническая территория* auszuweiten und aufrecht zu erhalten, so waren die orthodoxen Kirchen in der Ukraine bestrebt, als autokephale Kirchen anerkannt zu werden. Diese Bestrebungen führten zu einem Konflikt zwischen der ukrainisch-orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats und den anderen, nicht anerkannten orthodoxen Kirchen in der Ukraine. Dieses – formell nicht ausgestaltete - Diskussionsforum wird auch als „Weltorthodoxie“ bezeichnet. Die Synaxe der Weltorthodoxie hatte zuletzt auch die Aufgabe, das orthodoxe Konzil im Jahre 2016 auf Kreta vorzubereiten.

Im Jahre 2018 kam es, nach intensiven politischen Verhandlungen zwischen den bis dahin in der Ukraine wirkenden drei orthodoxen Kirchen, nämlich der (nicht anerkannten) ukrainisch-orthodoxen Kirche Kiewer Patriarchats, der ukrainisch-orthodoxen Kirche Moskauer Patriarchats und der (ebenfalls nicht kanonischen) ukrainischen autokephalen orthodoxen Kirche sowie dem Staatspräsidenten der Ukraine und dem Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel, zu einem Zusammenschluss der ukrainisch-orthodoxen Kirche Kiewer Patriarchats mit der ukrainischen autokephalen orthodoxen Kirche. Diese neu gebildete ukrainisch-orthodoxe Kirche wurde vom Ökumenischen Patriarchat am 6.1.2019 durch einen Tomos anerkannt.

Um die ukrainisch-orthodoxe Kirche als autokephale Kirche anerkennen zu können, musste jener Teil des Kirchengebietes der ROK, das in der Ukraine lag, zunächst in die Jurisdiktion des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel zurückgenommen werden.

Diese Anerkennung hatte zur Folge, dass auf dem von der ROK geschätzten *Каноническая территория* eine orthodoxe Kirche mit eigener Jurisdiktion entstanden ist. Nach den Canones ist es nicht zulässig, dass für ein und derselbe Territorium zwei autokephale Kirchen zuständig sind.

Das diese Vorgehensweise des Patriarchats von Konstantinopel, nämlich die Herauslösung eines Teiles des Jurisdiktionsgebietes des Moskauer Patriarchats in der Ukraine und Schaffung einer neuen autokephalen Kirche zu zahlreichen kirchenrechtlichen Diskussionen und Meinungen führte, zeigt sich, dass von den vierzehn autokephalen Kirchen bislang nur drei, nämlich das Ökumenische Patriarchat Konstantinopel, die autokephale orthodoxe Kirche von Griechenland¹⁹⁷ und das

197 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2019-10/ukraine-orthodoxe-kirche-griechenland-erkennung-spaltung-krise.html>. Abgerufen am 24.3.2021.

griechisch-orthodoxe Patriarchat von Alexandria und ganz Afrika¹⁹⁸ die orthodoxe Kirche der Ukraine anerkannt haben.

Thomas Bremer legt dar, dass in der orthodoxen Kirche nicht klar geregelt ist, wie eine Kirche als eine autokephale Kirche anerkannt wird. Bremer führt dazu aus¹⁹⁹:

In der orthodoxen Kirche ist nicht klar, wie eine Kirche selbstständig, also „autokephal“ werden kann. „Autokephal“ ist eine Kirche, die ihr Oberhaupt selber bestimmen kann und die Wahl von niemandem bestätigen lassen muss. Manche sind der Meinung, dass dafür die „Mutterkirche“ zuständig sei, also die Kirche, zu der die neue autokephale Kirche bisher gehört hat. Andere sagen, dass das Patriarchat von Konstantinopel das Recht dazu habe, oder wenigstens das Ökumenische Patriarchat – so lautet eine andere Bezeichnung für die Kirche von Konstantinopel – zusammen mit den anderen Kirchen.

Zuletzt hätte die „Große und Heilige Synode“ im Jahr 2016 auf Kreta dazu verwendet werden können. Es kam jedoch im Vorfeld zu keinem Konsens, weshalb dieser Punkt auf der Synode auch nicht erörtert wurde²⁰⁰.

Die Anerkennung der ukrainisch-orthodoxen Kirche als autokephale Kirche war jedenfalls auch ein Mitgrund für den vorläufigen Tiefpunkt der Beziehungen der orthodoxen Kirche in der Weltorthodoxie.

Die Anerkennung der ukrainisch-orthodoxen Kirche durch das Ökumenische Patriarchat von Konstantinopel führte nach Ansicht von Nikolaj Mitrokin²⁰¹ zu einem Umdenken in der ROK. Die ROK fasste nunmehr den Entschluss, sich nicht nur in den angrenzenden Länder der *Русский мир* oder auf dem Gebiet des *Каноническая территория* zu entwickeln, sondern auch sich in anderen, weiter entfernten Ländern zu etablieren. Dafür kam nachfolgender Umstand der ROK gerade recht: mit Synodalbeschluss vom 27.11.2018 des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel

198 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2019-11/aegypten-patriarch-alexandrien-anerkennung-ukraine-orthodoxie.html>. Abgerufen am 24.3.2021.

199 Thomas Bremer. Konflikt der Patriarchen. Über Orthodoxie und Autokephalie. Osteuropa, 68. Jg., 8-9/2018, Seite 101. <https://www.zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/22685/oe181108.pdf>. Abgerufen am 24.3.2021.

200 Thomas Bremer. Konflikt der Patriarchen. Über Orthodoxie und Autokephalie. Osteuropa, 68. Jg., 8-9/2018, Seite 101.

201 Nikolaj Mitrokin. <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/304199/analyse-die-russische-orthodoxe-kirche-aendert-wegen-der-krise-der-weltorthodoxie-ihre-globale-politik>. Abgerufen am 24.3.2021.

sollte das Erzbistum der orthodoxen russischen Gemeinden in Westeuropa ("Union Directrice Diocésaine des Associations orthodoxes russes en Europe Occidentale") aufgelöst und als gleichwertige Diözese im Exarchat des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel umgestaltet werden werden. Die ROK erkannte die Chance, dieses Erzbistum, das durch die Flucht vieler Russen aus ihrer Heimat aufgrund der Oktoberrevolution im Jahre 1917, gebildet wurde²⁰², in die ROK (wieder) zu integrieren. Obwohl dieses Erzbistum russischen-orthodoxen Ursprungs war, unterstand es dem Ökumenischen Patriarchen, weil man den Einfluss der Kommunisten während der Zeit der UdSSR auf die ROK nicht hinnahm²⁰³. Aufgrund einer Einigung des Erzbistums und des Patriarchats von Moskau, dem der Großteil des Klerus und der Gemeinden des Erzbistums zustimmten, wurde das Erzbistum in die ROK aufgenommen. In der liturgischen Feier am 3.11.2019 in der Moskauer Christus-Erlöser-Kathedrale wurde die „Vereinigung der Erzdiözese der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa mit der russischen Mutterkirche“ verlesen und vollzogen²⁰⁴. Patriarch Kyrill II, der der Liturgie vorstand, übergab die Urkunde („Gramata“) dem Erzbischof übergeben, um ihn noch in derselben Liturgie in den Rang eines Metropoliten zu erheben²⁰⁵. Kleriker und Gemeinden, die sich nicht der ROK angeschlossen haben, verblieben unter dem Omophorion des Patriarchen von Konstantinopel oder schlossen sich der „Metropole von Gallien“, der rumänischen, bulgarischen oder serbischen orthodoxen Kirche an²⁰⁶.

1.9.3. Heiliges Russland – *Святая Русь*

Sowohl die ROK wie auch die Russländische Föderation berufen sich auch auf das Konzept der *Святая Русь*. Auch hier handelt es sich um ein althergebrachtes

202 [https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erzbistum_der_orthodoxen_russischen_Gemeinden,Europe Occidentale"%3B UDAOREO\).](https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erzbistum_der_orthodoxen_russischen_Gemeinden,Europe Occidentale) Abgerufen am 24.3.2021.

203 [https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erzbistum_der_orthodoxen_russischen_Gemeinden,Europe Occidentale"%3B UDAOREO\).](https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erzbistum_der_orthodoxen_russischen_Gemeinden,Europe Occidentale) Abgerufen am 24.3.2021.

204 <https://orthodoxe-katechese.jimdofree.com/erzbistum-der-orthodoxen-gemeinden-russischer-tradition-in-westeuropa-moskauer-patriarchat/>. Abgerufen am 24.3.2021.

205 <https://orthodoxe-katechese.jimdofree.com/erzbistum-der-orthodoxen-gemeinden-russischer-tradition-in-westeuropa-moskauer-patriarchat/>. Abgerufen am 24.3.2021.

206 <https://www.pro-orient.at/?site=ne20201205162946>. Abgerufen am 24.3.2021.

Siedlungsgebiet, nämlich der Kiewer Rus, das durch die Taufe im Jahr 988 unter dem Großfürsten Wolodymir christianisiert wurde. Diese *Святая Русь* ist auch ein Teil der Ideologie der *Русский мир*. Der Fond *Русский мир* verweist auf seiner Homepage auf die *Святая Русь*²⁰⁷.

1.9.4. Eurasismus und die Wende nach Osten

Als eine weitere Ideologie ist der Eurasismus zu nennen, die der „Wende nach Osten“ (Поворот на восток) sehr nahe kommt.

Beim Eurasismus handelt es sich um eine in den 20iger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts von russischen Emigranten sowie dem russischen Linguisten und Ethnologen Nikolaj Sergejewitsch Trubetzkoi (1890-1938) ausformulierte geopolitische Ideologie, die einen von Russland dominierten Kontinent „Eurasien“ schafft, der im fundamentalen Gegensatz zur westlich geprägten Welt steht und vom Einfluss der asiatischen Seite lebe. Der „Raum“ ist das Herzstück dieser Theorie, die „Eigenart jeder Kultur bemesse sich auf ihre jeweilige Spezifika der Territoriums“²⁰⁸. Nach Trubetzkoi wurde die staatliche Organisation des mongolischen Reiches von den moskovitischen Zaren übernommen. Die Zaren sind somit die „Erben des Dschingis Khans“.²⁰⁹ Bei Trubetzkoi ist der Orient mit Religiosität, Emotionalität und Kollektivismus konnotiert. Europa dagegen weist Sekularität, Rationalität und Individualismus auf. Er assoziiert mit Europa mit Russland Rückständigkeit²¹⁰.

Nach dem Zerfall der Sowjetunion stellte sich für die russischen Staatslenker die Frage, in welche Richtung sich Russland orientieren soll. Der Neo-Eurasianismus als radikalere Form des Eurasismus war die Folge²¹¹. Der Eurasismus soll einerseits die slawischen Brudervölker, wie Weißrussland und die Ukraine mit Russland wieder vereinen, und andererseits die Turkvölker, wie Kasachstan, Usbekistan, Kirgisien,

207 <https://ruskiymir.ru/publications/219310/>. Abgerufen am 4.4.2021.

208 https://de.wikipedia.org/wiki/Eurasismus#cite_ref-8. Abgerufen am 4.4.2021.

209 Eva-Maria Stolberg. Russland, Europa und Eurasien Nikolaj S. Trubeckoj über Russlands "Sonderweg". In: Themenportal Europäische Geschichte, 2008. www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1463. Abgerufen am 4.1.2022.

210 Eva-Maria Stolberg. Russland, Europa und Eurasien Nikolaj S. Trubeckoj über Russlands "Sonderweg". In: Themenportal Europäische Geschichte, 2008. www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-1463. Abgerufen am 4.1.2022.

211 [Развитие евразийской идеи в современном геополитическом измерении » ИНТЕЛРОС \(intelros.ru\)](http://intelros.ru). Abgerufen am 4.1.2022.

Azerbajdschan und Turkmenistan gemeinsam mit Weißrussland, der Ukraine und Russland die Gemeinschaft unabhängiger Staaten entstehen lassen²¹².

Die ROK beschreitet nicht diesen Weg, weil die Mehrzahl dieser genannten Staaten nicht ursprünglich zum Kanonischen Territorium gehörten.

Die „Wende nach Osten“ ist eine Folge der Enttäuschung Russlands durch den Westen²¹³. Nach dem Zerfall der Sowjetunion kam es zu einer „Rückkehr Russlands nach Europa“²¹⁴. Russland wollte als gleichberechtigter Partner behandelt werden, wenngleich Russland versuchte, ein Europäer der alten Garde zu sein. Russland nannte als Bedingung, dass ihre Souveränität gewahrt bleibt. Für Russland war die Osterweiterung der NATO im Jahre 1994, die Intervention der NATO 1999 im Jugoslawienkrieg und der bevorstehende Abschluss des Assoziierungsabkommens mit der Ukraine ein Wendepunkt; Russland fühlte sich geopolitisch durch den Westen bedroht. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Annexion der Krim durch Russland im Jahre 2014 zu verstehen. Die nachfolgenden Wirtschaftssanktionen zwangen Russland dazu, sich in den Osten, vor allem China zuzuwenden.

Auch diesen Weg geht die ROK aktiv nicht mit.

212 [Развитие евразийской идеи в современном геополитическом измерении » ИНТЕЛРОС \(intelros.ru\)](http://intelros.ru). Abgerufen am 4.1.2022.

213 Interview mit dem Kreml-Berater Sergej Karaganow. In: Der Pragmatikus, Ausgabe 04/2021, Seite 23.

214 Interview mit dem Kreml-Berater Sergej Karaganow. In: Der Pragmatikus, Ausgabe 04/2021, Seite 23.

2. Kirche und Staat ab dem Jahre 2000

2.1. Die bischöfliche Jubiläumssynode der Russisch-Orthodoxen Kirche von 13. bis 16. August 2000 als Beginn der Zusammenarbeit von Kirche und Staat?

Wie schwer es war, innerhalb der ROK bei einem Thema eine gemeinsame Meinung zu finden, die sowohl nach Außen wie auch nach Innen ohne der Gefahr einer Kirchenspaltung vertreten werden kann, zeigt sich anhand der Frage der – von der ROK bereits im Jahre 1981 vorgenommenen - Kanonisierung von über achttausend sogenannten „Neu-Märtyrern“. Dabei handelt es sich um orthodoxe Blutzeugen in den verschiedensten Repressionsphasen in der UdSSR²¹⁵.

Mit der Kanonisierung wollte die ROKA „ein Zeichen setzen und die Menschen in der Sowjetunion in ihrem Glauben bestärken; in ihrem Dulden und in ihrem ständigen Kampf gegen das Moskauer Patriarchat, das in vieler Hinsicht zur Dienerin der Sowjets geworden sei“²¹⁶. Dass die ROKA die Zeit, in der sich die ROK befände, als „apokalyptisch“ beschreibe, dient als Stilmittel ihrer Aussage.

Seitens der ROK wurden die Geistliche der ROKA als „Imperialistenknechte“, „Zaristen“ und „Antikommunisten“ betrachtet²¹⁷.

Die ROK erkannte nach dem Zerfall der Sowjetunion, dass die Kanonisierung von „Neu-Märtyrern“ ein wichtiges Thema sei und entsprechend aufgearbeitet gehöre. Zu diesem Zweck wurde im April 1992 von der Bischofssynode eine Kommission ins Leben gerufen. Im Laufe der Zeit verständigten sich die Mitglieder darauf, dass auch das Moskauer Patriarchat eine Kanonisierung der Neu-Märtyrer vornehmen solle. Zu sehr geisterte jedoch noch das kommunistische Gedankengut in den Köpfen der Geistlichen, um die Zarenfamilie als Opfer der Kommunisten zu sehen. Zu diesem Zweck wurde von der Bischofssynode ein Metropolit (Juvenalij Pojarkov) eingesetzt, von dem bekannt war, dass er ein vehementer Gegner der Kanonisierung der Zarenfamilie war. Offensichtlich war die Führung der ROK nicht gewillt, die

215 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 224.

216 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 224. Dort unter Verweis auf die Aussage der ROKA.

217 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 224.

Zarenfamilie zu Ehren der Ältere zu sehen. Es war jedoch die immer machtvoller auftretende Kirchenbasis, die umso stärker die Kanonisierung der Romanows forderte, je schlechter es der Bevölkerung unter Präsident Jelzin ging. Es schien, als ging die Intention der Kanonisierung der ROKA, wenn auch verspätet, auf. Es waren vor allem nationalistische und monarchistische Ansichten, die von jenen vertreten wurden, die auch die Heiligsprechung der Zarenfamilie forderte²¹⁸. Dementsprechend hoch, nämlich an die 20.000, waren jene Berichte über Wunder, die die Kanonisierungskommission erhalten hatte, die der Fürsprache durch den Märtyrer-Zaren zu verdanken waren²¹⁹.

Auch unter den im „Schnellwaschverfahren“ ausgebildeten Geistlichen stieg die Zustimmung. Vehemente Befürworter waren Mönche und Nonnen, wie auch die Bruderschaften. Jene Bischöfe, die noch von der Sowjetunion geprägt waren, zeigten keine Meinung, weil sie fürchteten, dass eine falsche Meinung ihrer Karrierechancen verschlechtern könne²²⁰.

Dem Patriarchen wurde immer mehr bewusst, dass die ROK eine Entscheidung zu treffen hat. 1997 hatte die Bischofssynode ihre Kompetenz verneint und empfahl, diese Angelegenheit dem Großen Landeskonzil zuzuweisen²²¹.

Ein wie im Statut von 1988 vorgesehenes Großes Landeskonzil sollte alle fünf Jahre stattfinden. Dem Heilige Synod, dem auch der Patriarch angehört, war der Ausgang einer derart wichtigen Entscheidungsfindung zu unsicher. Dem Landeskonzil gehören nämlich auch Kleriker an, Entscheidungen werden nach Debatten in einer demokratischen Abstimmung gefunden.

Aus diesem Grund beschloss der Heilige Synod in der Sitzung vom 18./19.7.1999, „das 2000 fällige Landeskonzil nochmals auszusetzen und die Bischofssynode mit der Funktion eines Landeskonzils auszustatten und die Frage der Kanonisierung von Neu-Märtyrern auf die Tagesordnung zusetzen“²²².

Im Jahr 2000 schlug die Stimmung zugunsten der Kanonisierung um.

218 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 227.

219 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 227.

220 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 228.

221 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 228.

222 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 229.

Letztendlich wurde diese – einstimmig (?)²²³ - vorgenommen.

Ob dies mit dem politischen Aufstieg Vladimir Putins, der am 9.8.1999 zum Ministerpräsident ernannt und am 31.12.1999 Jelzin's Nachfolger als „Geschäftsführender Präsident“ der RF wurde, im Zusammenhang steht, wird in den nächsten Kapitel zu erörtern sein.

2.2. Die (Sozial-)Dokumente der Russisch-Orthodoxen Kirche²²⁴

Nach einem Neubeginn im Jahre 1988 und der Konsolidierung in den Neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann die ROK, ab dem Jahr 2000 in Form von ausgearbeiteten Dokumenten – unter anderem - auch zu soziaethischen Frage Stellung zu beziehen.

Dabei handelt es sich um ein Novum in der Geschichte der ROK wie auch der anderen orthodoxen Landeskirchen²²⁵: noch nie hat die ROK eine „derartige allgemeine Orientierung der Haltung der ROK zu diversen politischen und sozialen Themen für Gläubige und Außenstehende“²²⁶ abgegeben. Seit dem Ende der 1980iger/Beginn der 1990iger Jahre hat die ROK sich zwar immer öfters zu öffentlichen Themen geäußert, diese Äußerungen waren aber meist von „politischen Rücksichtnahmen und Einflüssen seitens des Kremls geprägt“²²⁷. Diese Erklärungen erfolgten entweder durch den Patriarchen, dem Heiligen Synod oder den Bischofskonzilen. Somit waren diese Erklärungen in diversen Veröffentlichungen zwar öffentlich zugänglich, nicht aber gesammelt und strukturiert.

Der Auftrag, ein Dokument, nämlich die im Jahre 2000 veröffentlichte „Sozialdoktrin der Russischen-Orthodoxen Kirche“ auszuarbeiten, kam im Jahre 1994 vom Bischofskonzil, wo derartige Fragen und Ansichten der ROK zusammengefasst dargestellt werden. Die dafür eingerichtete synodale Arbeitsgruppe wurde geleitet von

223 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 230.

224 http://www.patriarchia.ru/db/document/anchored_docs/ . Abgerufen am 16.2.2021.

225 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog. Konrad-Adenauer-Stiftung, 2004.

226 Regina Elsner. In: 20 Jahre nach der Veröffentlichung der „Sozialkonzeption“ der Russischen Orthodoxen Kirche: Bleibende Leerstelle zwischen Moral und Politik. JCSW 61 (2020), Seite 214.

227 <https://www.kas.de/de/web/berlin/publikationen/einzeltitel/-/content/sozialdoktrin-der-russisch-orthodoxen-kirche>, Seite 134.

Kyrill, Metropolit von Smolensk und Kaliningrad, dem späteren Patriarch Aleksej II.²²⁸. In dieser Arbeitsgruppen haben Kleriker, Professoren theologischer Hochschulen und auch Laien mitgewirkt. Aufgrund der daran mitwirkenden Personen stellt dieses Dokument den kleinsten gemeinsamen Nenner in der Meinungsvielfalt der ROK dar, was dazu führte, dass bestimmte Themenbereiche nur sehr oberflächlich dargestellt wurden²²⁹. Die ROK hat sich in diesem Dokument von der Treue zur Heiligen Schrift und der Tradition leiten lassen. Sich der „politischen Realität, dem Zeitgeist“ anzupassen, widerspricht der orthodoxen Weltauffassung²³⁰. Die Orthodoxie vertritt die Ansicht, dass es besser sei, sich aus der Welt zurückzuziehen, als einen Teil des Glaubens zu opfern²³¹. Es entspricht aber vielmehr der orthodoxen Lehre, die Welt dem Glauben anzupassen. Während die protestantische Kirche sich nur auf die Heilige Schrift (*sola scriptura*) stützt, so ist die Tradition eine wesentliche Quelle im Dasein der ROK. Im engsten Wortsinn bedeutet Tradition *Weitergabe*. Darunter wird aber nur die Weitergabe von Glaubensinhalten verstanden²³². Tradition soll die heilige Überlieferung des Glaubens bewahren und entfalten, jedoch Glaubensinhalte nicht weiter zu entwickeln, sondern bewahren²³³. Damit ist die Tradition nicht in die Zukunft gerichtet, sondern auf die Vergangenheit. Die Wahrheit, an der der Gläubige in ihrer Ganzheit und Vollkommenheit teilhaben kann, ist jene der Kirchenväter. Somit sind die Kirchenväter indirekt für die Sozialethik in der heutigen Zeit maßgeblich²³⁴; dies findet sich in der zu erörternden Sozialdoktrin.

Der Patriarch von Moskau und der ganzen Rus macht diese und weitere

228 Reverend Vsevolod Chaplin. In: Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog. Seite 11.

229 Im Gegensatz dazu ist in der Westkirche das Lehramt ausgeprägt und ein Teil der drei Munera. Während die Orthodoxie nicht zwischen der Kirche der Lehrenden und der Kirchen der Lernenden unterscheidet – und somit auch kein Lehramt kennt – kann in der Orthodoxie auch jeder Laie διδάσκαλος 'Lehrer' sein. Vgl. Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005. Seite 16.

230 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 13.

231 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 13.

232 Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005. Seite 14.

233 Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005. Seite 14.

234 Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005. Seite 14.

Dokumente auf seiner Webseite²³⁵ öffentlich zugänglich, wobei er diese in Themengebiete unterteilt. Diese sind²³⁶:

Ohne Zuordnung:

- Die Grundlagen des sozialen Konzepts der Russisch-Orthodoxen Kirche 2000²³⁷
- Die Grundprinzipien der Haltung orthodoxen Russisch-Orthodoxen Kirche zu Andersgläubigen (2000)²³⁸
- Gesetz zur kanonischen Kommunikation (2007)²³⁹
- Bestimmung des geheiligten Bischofskonzil der Russisch-Orthodoxen Kirche (Moskau, 24.-29. Juni 2008) "Über die Einheit der Kirche"²⁴⁰
- Das Konzept der Beteiligung der Russisch-Orthodoxen Kirche an der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/AIDS und der Zusammenarbeit mit an HIV/AIDS-Erkrankten (9.7.2009)²⁴¹

Kirche und Gesellschaft:

- Grundlagen der Lehre der Russisch-Orthodoxen Kirche über Würde, Freiheit und Menschenrechte (2008)²⁴²
- Gesellschaftliche Tätigkeit orthodoxer Christen²⁴³
- Position der Kirche im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technologie zur Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten²⁴⁴
- Die Haltung der Russisch-Orthodoxen Kirche zu vorsätzlicher öffentlicher Blasphemie

235 <https://mospat.ru/ru/documents/>. Abgerufen am 15.2.2021.

236 Die Übersetzung des Titels des jeweiligen Dokumentes erfolgt durch den Autor, der Originaltitel findet sich in der Fußnote.

237 Основы социальной концепции Русской Православной Церкви.

238 Основные принципы отношения к инославия Русской Православной Церкви.

239 Акт о каноническом общении.

240 Определение освященного Архиерейского Собора Русской Православной Церкви (Москва, 24-29 июня 2008 года) «О единстве Церкви».

241 Концепция участия Русской Православной Церкви в борьбе с распространением ВИЧ/СПИДа и работе с людьми, живущими с ВИЧ/СПИДом.

242 Основы учения Русской Православной Церкви о достоинстве, свободе и правах человека.

243 Общественная деятельность православных христиан.

244 Позиция Церкви в связи с развитием технологий учета и обработки персональных данных.

und Verleumdung gegen die Kirche (4. Februar 2011)²⁴⁵

- Die Position der Russisch-Orthodoxen Kirche zu aktuellen Umweltfragen²⁴⁶

Kirche und Staat:

- Die Praxis der Aussagen und Handlungen von Hierarchen, Geistlichen, Mönchen und Laien während des Wahlkampfes. Das Problem der Nominierung der eigenen Kandidatur für Wahlen durch die Geistlichkeit²⁴⁷

Neue Märtyrer:

- Über Maßnahmen zur Erhaltung des Gedenkens an die Neuen Märtyrer, Bekenner und alle unschuldigen Gotteskämpfer in den Jahren der Verfolgung der Opfer²⁴⁸

Familien- und Ehefragen:

- Über die kanonischen Aspekte der kirchlichen Ehe²⁴⁹

- Die Position der Russisch-Orthodoxen Kirche in Fragen der Familienrechtsreform und der Jugendgerichtsbarkeit²⁵⁰

Sozialdienst:

- Über die Prinzipien der Organisation der Sozialarbeit in der Russisch-Orthodoxen

245 Отношение Русской Православной Церкви к намеренному публичному богохульству и клевете в адрес Церкви.

246 Позиция Русской Православной Церкви по актуальным проблемам экологии.

247 Практика заявлений и действий иерархов, духовенства, монашествующих и мирян во время предвыборных кампаний. Проблема выдвижения духовенством своих кандидатур на выборах.

248 О мерах по сохранению памяти новомучеников, исповедников и всех невинно от богоборцев в годы гонений пострадавших.

249 О канонических аспектах церковного брака.

250 Позиция Русской Православной Церкви по реформе семейного права и проблемам ювенальной юстиции.

Kirche²⁵¹

- Das Konzept der Russisch-Orthodoxen Kirche über die Bekräftigung der Nüchternheit und Prävention von Alkoholismus²⁵²
- Über die Beteiligung der Russisch-Orthodoxen Kirche an der Rehabilitation von Drogenabhängigen²⁵³

Kirche und Jugend:

- Über die Organisation der Jugendarbeit in der Russisch-Orthodoxen Kirche²⁵⁴

Missionsaktivitäten:

- Das Konzept der missionarischen Tätigkeit der Russisch-Orthodoxen Kirche (27.3.2007)²⁵⁵
- Über die moderne Auslandsmission der Russisch-Orthodoxen Kirche (16.7.2013)²⁵⁶
- Über die Organisation der Missionsarbeit in der Russisch-Orthodoxen Kirche²⁵⁷
- Erklärung des Heiligen Bischofskonzil der Russisch-Orthodoxen Kirche über das Leben und die Probleme indigener Minderheiten²⁵⁸

Gefängnisdienst:

- Die Mission des Gefängnisdienstes der Russisch-Orthodoxen Kirche und Strafvollzugsanstalten²⁵⁹
- Verordnung über die kanonischen Einheiten der Russisch-Orthodoxen Kirche, die auf

251 О принципах организации социальной работы в Русской Православной Церкви.

252 Концепция Русской Православной Церкви по утверждению трезвости и профилактике алкоголизма.

253 Об участии Русской Православной Церкви в реабилитации наркозависимых.

254 Об организации молодежной работы в Русской Православной Церкви.

255 Концепция миссионерской деятельности Русской Православной Церкви.

256 О современной внешней миссии Русской Православной Церкви.

257 Об организации миссионерской работы в Русской Православной Церкви.

258 Заявление Освященного Архиерейского Собора Русской Православной Церкви о жизни и проблемах коренных малочисленных народов.

259 Миссия тюремного служения Русской Православной Церкви и пенитенциарные учреждения.

dem Gebiet der Institutionen des Strafvollzugssystems tätig sind²⁶⁰

In all diesen Dokumenten versucht die ROK ihre jeweilige Antwort auf die gestellten Fragen im Lichte der „wahren Glaubenslehre“ darzulegen²⁶¹.

Im folgenden wird im Sinne der Forschungsfrage überprüft, ob über die Kontakte zur Politik und zur legislativen Staatsmacht die ROK dahingehend interveniert, sodass der Gesetzgeber Normen erlässt, die den Staatsbürger zu einem Verhalten zwingt, das im Einklang mit der Sozialethik der ROK steht.

Wesentlich wird auch herauszuarbeiten sein, wie die ROK die Menschenrechte auslegt. Gregor Puppnick vertritt die Ansicht, dass in der westlichen Welt der „Vorrang der Menschenrechte überall auf der Welt“²⁶² zu gelten hat, während die Sowjetunion eine politische Union mit universaler Ausrichtung zu erschaffen versucht hat, die auf gemeinsamen Werten, die aber sozialistisch-kollektivistischer Natur waren, und sich dadurch von den liberalen und christdemokratischen Wertvorstellungen der Vereinten Nationen und des Europarates unterschieden²⁶³. Bei der nachfolgenden Erörterung der Menschenrechte, wie sie von der ROK ausgelegt werden, wird darauf eingegangen.

2.3. Die Grundlagen der Sozialkonzeption der Russisch-Orthodoxen Kirche²⁶⁴

Auf den nachfolgenden Seiten stelle ich die Sozialkonzeption der Russisch—Orthodoxen Kirche überblicksweise dar. Ich möchte damit den Leser mit der Denkweise der ROK vertraut machen.

Mit der Verabschiedung dieses Dokumentes zeigt die ROK ihren Willen und ihr Bestreben, zu Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat wie auch zu

260 Положение о канонических подразделениях Русской Православной Церкви, функционирующих на территории учреждений уголовно-исполнительной системы.

261 Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005. Seite 14.

262 Gregor PUPPINCK. Der denaturierte Mensch und seine Rechte. Heiligenkreuz im Wienerwald, 2020, Seite 23.

263 Gregor PUPPINCK. Der denaturierte Mensch und seine Rechte. Heiligenkreuz im Wienerwald, 2020, Seite 23.

264 https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

gesellschaftlichen Probleme Stellung zu beziehen. Gleichzeitig gibt es Richtlinien vor, die dem Klerus und den Laien Orientierung und Hilfestellung bieten, wie man auf die an die Kirche herangetragenen Fragen richtig reagiert.

2.3.1. Theologische Grundpositionen

In den theologischen Grundpositionen (I. Kapitel) wird auf die orthodoxe Lehre Bezug genommen. Demnach ist es das Ziel, dass „der einzelne in der Welt nach dem Vorbild Christi wirkt, von Ihm und Seinem Reich Zeugnis ablegt (...) damit die Welt glaubt“²⁶⁵. Und weiter: „Die Kirche ist berufen, in der Welt nach dem Vorbild Christi zu wirken, von Ihm und seinem Reich Zeugnis abzulegen.“²⁶⁶. Dementsprechend ruft die Sozialdoktrin die Kirche zur Beteiligung am öffentlichen Leben auf. Diese Beteiligung soll auf den Prinzipien der christlichen Moral beruhen²⁶⁷. Damit hat die Kirche, vertreten durch ihre Kirchenführer den Auftrag erhalten, sich zu den Fragen des Alltags zu äußern und in der Gesetzgebung eingebunden zu werden.

2.3.2. Kirche und Nation

Im II. Kapitel werden Begriffe wie Volk, Kirche und Nation definiert. Der Sozialkonzeption zu Folge ist Kirche „ein einheitlicher Organismus und Körper, eine Gemeinschaft der Kinder Gottes“²⁶⁸. Der universale Charakter der Kirche begründet das

265 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 2. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

266 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 2. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

267 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 3. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

268 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 5. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

Recht, dass die Christen Recht auf eine nationale Eigenart und eine nationale Selbstverwirklichung haben, weil sich in der Kirche das universale mit dem nationalen Prinzip verbindet. Deshalb besteht die Kirche als universale Kirche aus autokephalen Landeskirchen²⁶⁹. Die Gläubigen sind sowohl Bürger des himmlischen Vaterlandes wie auch der irdischen Heimat. Dies betont das Bischofssynodal, indem es auf die russische Geschichte im Kapitel II.2. eingeht. Es ist die Aufgabe und Verpflichtung eines orthodoxen Christen, „ihr irdisches Vaterland zu lieben und das Opfer des Lebens zu seiner Verteidigung nicht zu fürchten, wenn ihm Gefahr drohte“²⁷⁰. Es richtet sich an den Gläubigen, jedenfalls an einem Verteidigungskrieg teilzunehmen.

2.3.3. Kirche und Staat

Im III. Kapitel geht die Sozialkonzeption auf die Rolle des Staates ein. Der Staat hat den Zweck, die irdischen Angelegenheiten zu regeln. Die Kirche kommt mit dem Staat zwangsläufig in Kontakt und stehen diese in einer Wechselbeziehung zueinander und arbeitet mit diesem zusammen.²⁷¹ Das Sozialkonzept betont dies mit 1 Sam 12.13-15:

13 Seht, hier ist euer König, den ihr verlangt und den ihr euch erwählt habt. Ja, der HERR hat euch einen König gegeben: 14 insofern ihr den HERRN fürchtet und ihm dient und auf seine Stimme hört und euch dem Befehl des HERRN nicht widersetzt und sowohl ihr als auch der König, der über euch herrscht, dem HERRN, eurem Gott folgt. 15 Insofern ihr aber nicht auf die Stimme des HERRN hört und euch dem Befehl des HERRN widersetzt, wird die Hand des HERRN gegen euch wie gegen eure Väter sein.

269 Siehe dazu auch Canon 368 CIC 1983: „Teilkirchen, in denen und aus denen die eine und einzige katholische Kirche besteht, sind vor allem die Diözesen, denen, falls nichts anderes feststeht, die Gebietsprälatur und die Gebietsabtei, das Apostolische Vikariat und die Apostolische Präfektur sowie die für dauernd errichtete Apostolische Administratur gleichgestellt sind.“

270 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 6. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

271 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 8. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

Im Verhältnis der Christi Lehre zur Staatsgewalt wird Röm 13.1-7 zitiert:

13 1 Jeder ordne sich den Trägern der staatlichen Gewalt unter. Denn es gibt keine staatliche Gewalt außer von Gott; die jetzt bestehen, sind von Gott eingesetzt. 2 Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen. 3 Vor den Trägern der Macht hat sich nicht die gute, sondern die böse Tat zu fürchten; willst du also ohne Furcht vor der staatlichen Gewalt leben, dann tue das Gute, sodass du ihre Anerkennung findest! 4 Denn sie steht im Dienst Gottes für dich zum Guten. Wenn du aber das Böse tust, fürchte dich! Denn nicht ohne Grund trägt sie das Schwert. Sie steht nämlich im Dienst Gottes und vollstreckt das Urteil an dem, der das Böse tut. 5 Deshalb ist es notwendig, sich unterzuordnen, nicht allein um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen. 6 Das ist auch der Grund, weshalb ihr Steuern zahlt; denn in Gottes Auftrag handeln jene, die Steuern einzuziehen haben. 7 Gebt allen, was ihr ihnen schuldig seid, Steuer, wem ihr Steuer schuldet, Zoll, wem ihr Zoll schuldet, Furcht, wem ihr Furcht schuldet, Ehre, wem ihr Ehre schuldet!

Dennoch muss zwischen Kirche und Staat die wesensmäßige Verschiedenheit beachtet werden. Diese Verschiedenheit gebietet es auch, dass die Kirche nicht Funktionen an sich ziehen darf, die zum Zuständigkeitsbereich des Staates gehören, andererseits „darf der Staat sich nicht in das Leben der Kirche, in ihre Verwaltung, Glaubenslehre, ihren Gottesdienst einmischen.“²⁷² Darin ist eindeutig die *symphonia* erkennbar. Diese wird auch explizit genannt²⁷³:

Die klassische byzantinische Formel der Beziehung von staatlicher und kirchlicher Macht ist in der „Epanagoge“ belegt (2. Hälfte des 9. Jh.): „Die weltliche Macht und die Geistlichkeit verhalten sich zueinander wie Leib und Seele und sind für die staatliche Ordnung ebenso unentbehrlich wie Leib und

272 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 11. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

273 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 13. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

Seele im lebendigen Menschen. In der Verbindung sowie dem Einvernehmen zwischen ihnen liegt das Staatswohl begründet.“

2.3.4. Christliche Ethik und weltliches Recht

Gemäß dem IV. Kapitel ist der Mensch in seiner Entscheidung frei, den rechten Weg zu wählen. Wenn er die göttlichen Gebote erfüllt, wird er leben, wenn er sein Herz abwendet, wird er ausgetilgt werden²⁷⁴. Das (weltliche) Recht enthält ein Mindestmaß an sittlichen Normen, wobei die *Goldene Regel*, „Was du nicht willst, das dir zugefügt werde, das füge auch keinem anderen zu.“, im Mittelpunkt steht. Das menschliche Gesetz ist an der göttlichen Norm zu messen; wenn „es dieses von Grund auf verwirft, (...) hört es auf, Gesetz zu sein und wird zur Gesetzlosigkeit“²⁷⁵. Das menschliche Gesetz muss mit den von Gott aufgestellten Prinzipien übereinstimmen.

Das Sozialkonzept sieht es als Verpflichtung des Christen, „offen und im gesetzlichen Rahmen gegen eine offensichtliche Missachtung der Gebote und Befehle Gottes durch die Gesellschaft oder den Staat aufzutreten“²⁷⁶. Sollte dieses Auftreten unmöglich oder unwirksam sein, so besteht die Verpflichtung zum zivilen Ungehorsam.

2.3.5 Kirche und Politik

Im V. Kapitel legt das Sozialkonzept fest, dass die Bürger, unabhängig ob Kleriker oder Laie, am Regierungsprozess in Form von Wahlen teilnehmen sollen. Während die Laien auch politische Ämter übernehmen können, ist dies den Geistlichen

274 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 23. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

275 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 26. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

276 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 30. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

unter Androhung des Verlustes des Priesteramtes verboten. Das Sozialkonzept begründet dies damit, dass Geistliche nicht die Verantwortung für das Zustandekommen von Beschlüssen übernehmen können, die den Interessen von lediglich einem Teil der Gesellschaft Rechnung tragen und die Interessen des anderen Teils verletzen würden. Die seelsorgliche und missionarische Tätigkeit des Geistlichen wird dadurch vor unüberwindbare Schwierigkeiten gestellt²⁷⁷.

2.3.6. Arbeit und ihre Früchte

Im Kapitel VI. wird die Bedeutung der Arbeit für den Menschen und für die Welt erörtert. Der Mensch soll Mitschöpfer und Mitarbeiter des Herrn sein beim Herrn bleiben. Die Heilige Schrift kennt zwei moralische Beweggründe für die Arbeit: zunächst soll die Arbeit um des eigenen Lebensunterhalts willen erfolgen, damit man anderen nicht zur Last fällt, zum Anderen soll man aus dem Erarbeiteten den Bedürftigen, nämlich dem Schwachen, dem Kranken, dem Fremden, den Waisen und Witwen, geben.

2.3.7. Eigentum

Die Kirche geht auf die Frage des Eigentums im Kapitel VII. ein. Nach Ansicht der Kirche soll jeder Mensch ausreichende Mittel für eine würdige Existenz haben. Es liegt nicht im Sinn des Lebens, dass der Mensch wegen seines großen Vermögens in Überfluss lebt (Lk 12.15). Vielmehr soll hier die Nächstenliebe greifen und dem, der nichts hat, etwas zu geben.

2.3.8. Krieg und Frieden

Gemäß dem Kapitel VIII. Liegt der Grund des Krieges im sündhaften Missbrauch der gottgegebenen Freiheit. Die Kirche verbietet es aber nicht, an

²⁷⁷ Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 32. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

Kampfhandlungen für die Verteidigung der Nächsten sowie der Wiederherstellung verletzter Gerechtigkeit teilzunehmen.

2.3.9. Verbrechen, Sühne, Wiedergutmachung

Im IX. Kapitel hält die Sozialdoktrin fest²⁷⁸:

Die Christen sind aufgerufen, gesetzestreue Bürger ihres irdischen Vaterlandes zu sein, da sie überzeugt sind, dass jede Seele „den Trägern der staatlichen Gewalt Gehorsam „(Röm 13.1) leisten muss, und gleichzeitig den Befehl Christi in Erinnerung behalten: „Dann gebt dem Kaiser, was dem Kaiser gehört, und Gott, was Gott gehört!“ (Lk 20.25).

Die Sozialdoktrin kennt das Verbrechen, nämlich wenn die Grenzen, die ein Gesetz festlegen, verletzt werden, und die Sünde.

Wie der Kirche für die Bekämpfung und den Umgang mit der Sünde zuständig ist, so ist der Staat mit seinen Strafverfolgungsbehörden für die Verhütung, Prävention und die Aufklärung von Verbrechen zuständig.

Im Rahmen der Verbrechensprävention hat sowohl die Gesellschaft wie auch die Kirche mitzuwirken. Das Volk benötigt eine „positives moralisches Ideal“. Ohne diesem können keine Zwangs-, Abschreckungs- und Strafmaßnahmen den bösen Willen aufhalten.

Die Würde des Menschen muss auch im Strafvollzug gewahrt sein und der Zutritt durch Geistliche möglich sein.

Im Rahmen des Beichtgeheimnisses ist der Beichtende zur Abkehr von der bösen Absicht zu bewegen. Ist dies erfolglos, so kann der Priester die in Lebensgefahr Befindlichen warnen, ohne das Geheimnis des Beichtenden und andere Umstände, die auf dessen Identität hinweisen, preiszugeben.

Die Kirche sieht die Todesstrafe im Alten Testament als gültig anerkannt. Die Kirche spricht sich nicht im Allgemeinen gegen die Todesstrafe aus, sie versucht

278 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 49.
https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

vielmehr im Einzelfall vom Vollzug der Todesstrafe abzusehen und um Gnade und um Strafmilderung einzutreten.

2.3.10. Fragen der persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Sittlichkeit

Die Sozialkonzeption aus dem Jahr 2000 behandelt im Kapitel X. explizit die Ehe²⁷⁹:

„Gott also schuf den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie“. (Gen 1.27). Mann und Frau sind in ihrer Gottebenbildlichkeit und menschlichen Würde gleichwertig geschaffen um der vollkommenen Vereinigung miteinander in der Liebe willen: „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch (Gen 2.24).

Die ROK sieht in der Bindung des Mannes an seine Frau die Erfüllung des Auftrages „seid fruchtbar und vermehret Euch“. Unter diesem Gesichtspunkt ist es politisch legitim und notwendig, das Rechtsinstitut der Ehe in den Rechtsbestand zu verankern und entsprechend auch zu schützen.

Punkt X.2. der Sozialkonzeption definiert die Ehe als eine zwischen zwei Seiten freiwillig gewählte Verbindung. Die Sozialkonzeption greift dabei als Argument auf das römische Recht, nämlich den römischen spätklassischen Juristen Herennius Modestinus (geboren um 185 nChr), zurück. Dieser definierte die Ehe als „coniunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio“²⁸⁰. Die Sozialkonzeption betont weiters, dass die Ehe „nicht nur zu einem bloßen juristischen Vertrag, einem Mittel der Fortpflanzung und der Befriedigung zeitlicher Bedürfnisse geworden ist, sondern (...) zu einem Mysterium der Liebe“²⁸¹.

279 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 54.
https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdeb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

280 Herbert Hausmanninger, Walter Selb. Römisches Privatrecht. Böhlau Verlag, 4. Auflage 1987, Seite 140. In der Übersetzung: „Verbindung von Mann und Frau und Gemeinschaft für das gesamte Leben, eine Vereinigung göttlichen und menschlichen Rechts“.

281 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 56.

Die ROK anerkennt im Gegensatz zu den anderen Schwesterkirchen die staatlich geschlossene Ehe, indem sie festhält²⁸²:

Der Heilige Synod der Russisch-Orthodoxen Kirche vom 28.12.1998 stellte mit Bedauern fest, dass „einige Geistliche die bürgerliche Ehe für ungesetzlich erklären oder die Auflösung der Ehe zwischen Eheleuten fordern, die im Laufe vieler Jahre ein gemeinsames Leben geführt, unter dem Druck gewisser Umstände jedoch eine kirchliche Trauung nicht vorgenommen haben (...). Einige Geistliche lassen Personen, die innerhalb einer ‚nicht getrauten Ehe leben, zur Kommunion nicht zu, indem sie eine solche Ehe mit Unzucht gleichsetzen.“ In der von dem Synod verabschiedeten Erklärung heißt es: „Indem wir die Notwendigkeit der kirchlichen Trauung nachdrücklich betonen, erinnern wir die Seelsorger daran, dass die Orthodoxe Kirche sich mit Achtung gegenüber der bürgerlichen Ehe verhält.

Die Kirche verwehrt ihren Segen den Ehe zwischen Orthodoxen und Nichtchristen. Hingegen spendet die Kirche ihren Segen, wenn die Ehe zwischen Orthodoxen und Katholiken, Angehörigen der Alten Östlichen Kirchen und Protestanten abgeschlossen werden, soweit sich diese an die Dreieinigkeit Gottes bekennen und die Kinder, die sie empfangen werden, im Geiste des orthodoxen Glaubens erziehen.

Eine einmal geschlossene Ehe ist unauflöslich. Dennoch lässt die Kirche eine zweite, in bestimmten Fällen sogar eine dritte Eheschließung ein, wenn der schuldige Teil reuig ist und sein nach kanonischen Regeln auferlegte Kirchenbuße verbüßt hat.

Die Familie ist die Kirche im Kleinen. Die Frucht der Leibe von Mann und Frau sind die Kinder, deren Geburt und Erziehung nach orthodoxer Lehre eines der vorrangigen Ziele der Ehe ist.

Die Sozialkonzeption spricht zwar Unzucht und Pornographie an, erwähnt aber mit keinem Wort die gleichgeschlechtliche Liebe.

https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

282 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 57.

https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 4.1.2022.

2.3.11. Gesundheit der Person und des Volkes

Im Kapitel XI. geht die Sozialdoktrin auf die Gesundheit der Person, des Volkes sowie der Wichtigkeit der Medizin, ein.

Gerade in der gegenständlichen COVID-19-Pandemie ruft die Kirche auf, die Impfungen in Anspruch zu nehmen und die Hygienevorschriften einzuhalten.

2.3.12. Fragen der Bioethik

Im Kapitel XII. werden die Themenbereiche Schwangerschaftsabbruch, Empfängnisverhütung, Unfruchtbarkeit, Samenspende, Leihmutterschaft, extrakorporale Befruchtung, pränatale Diagnostik, Klonen, Organspende, Sterbehilfe, Homosexualität und Transsexualität behandelt.

Die Sozialdoktrin verurteilt den vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch und – beziehend auf den hl Johannes Chrysostomos – bezeichnet jene, die eine Abtreibung vornehmen, als die „Bösesten, wenn nicht Mörder“²⁸³. Damit ist neben der Frau auch der Arzt, der Ehemann oder eine weiterer, am Schwangerschaftsabbruch Beteiligter, mitumfasst. Die Tat zieht die Strafe der Exkommunikation nach sich.

Die Sozialdoktrin sieht jedoch für den Fall, dass das Leben der Frau durch die Fortführung der Schwangerschaft unmittelbar bedroht ist, und insbesondere dann, wenn sie bereits Kinder geboren hat, die Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruches vor, ohne dass die eucharistische Gemeinschaft versagt wird. Der Frau werden in der Folge vom Beichtvater bestimmte Bußgebetsregel auferlegt²⁸⁴.

2.3.13. Die Kirche und Fragen der Ökologie

Die Sozialdoktrin setzt sich im Kapitel XIII. mit der Verschmutzung der Erde

283 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 72. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

284 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 73. https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdbcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091. Abgerufen am 21.12.2020.

durch den Menschen auseinander.

2.3.14. Weltliche Wissenschaft, Kultur und Bildung

Die Sozialdoktrin anerkennt im Artikel XIV., dass „die Natur- und Humanwissenschaften ein unverzichtbarer Bestandteil der Kultur geworden sind“. Dennoch bedarf es einer Rückbesinnung auf die verlorengegangene Verbindung der wissenschaftlichen Erkenntnis mit den religiösen geistigen und sittlichen Werten. Dadurch ist es möglich, eine neue Sicht auf den Menschen und seine innere Welt, samt dem Sinn seiner Existenz, zu gewinnen.

2.4. Durch den russischen Gesetzgebung umgesetzte Forderungen der ROK

In diesem Kapitel löse ich die gestellte Forschungsfrage auf: kommt es in der Gesetzgebung zu einer Berücksichtigung der kirchlichen Soziallehre? Wenn ja, was erwartet sich der Staat von der Kirche dafür? Bei den nachfolgenden Erörterungen wurde nicht das gesamte Spektrum der Sozialkonzeption berücksichtigt, es wurden vielmehr fünf Punkte herausgegriffen.

2.4.1. Homosexualität

Die Sowjetunion hat homosexuelle Beziehungen seit 1934 als Straftat betrachtet. Lesbische Beziehungen hingegen wurden per Gesetz nie für verboten erklärt, lesbische Frauen liefen jedoch Gefahr, in einer psychiatrischen Einrichtung zu landen²⁸⁵. Aufgrund des angestrebten Beitritts der Russländischen Föderation zum Europarat musste im Jahre 1993 der Straftatbestand der Homosexualität aufgehoben werden. Die Russländische Föderation ist am 28.2.1996 dem Europarat beigetreten²⁸⁶. Im Jahre 1999 führte Russland die Standards der Internationalen Klassifikation der Krankheiten der WHO²⁸⁷ ein. Mit der Übernahme dieser Klassifikation darf Homosexualität in Russland

285 <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/264904/analyse-lgbt-bewegung-und-homophobie-in-russland>. Abgerufen am 11.4.2021.

286 <https://www.coe.int/de/web/portal/russian-federation>. Abgerufen am 12.4.2021.

287 Abkürzung für Weltgesundheitsorganisation.

nicht mehr als psychische oder Krankheit angesehen werden²⁸⁸. Damit konnte sich die LGBT-Bewegung in der Russländischen Föderation auch rechtmäßig organisieren.

Russland ist gemäß Artikel 67.1 Absatz 1 VerfRF²⁸⁹ als Nachfolgestaat der UdSSR auch Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁰. Dieser völkerrechtliche Vertrag aus dem Jahre 1966, in Kraft getreten im Jahre 1976, verbietet es Russland, Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung zu diskriminieren. Der Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte lautet²⁹¹:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.

Dieser Artikel ist beinahe wortident mit dem Artikel 19 der VerfRF.

Nach dem Zerfall der Sowjetunion erhielten die Menschen in Russland aufgrund der Öffnung des Landes Zugang zu internationalen Medien und damit auch Zugang zu Informationen, wie in anderen Ländern die Kultur von LGBT-Themen gelebt wurden. Damit konnten die in der Russländischen Föderation gebildeten LGBT-Organisationen auch Kontakte und einen Erfahrungsaustausch zu den Organisationen in den anderen Staaten herstellen. Dieser Erfahrungsaustausch führte bei LGBT-Personen zu einem Coming Out und der Forderung an die Politik und an die Gesellschaft, die Anerkennung ihrer Rechte einzufordern.

Dem Zeitgeist entsprechend war es nur eine Frage der Zeit, bis auch in Russland „Pride-Paraden“ abgehalten werden würden.

288 <https://www.igfm.de/russland-lgbt-rechte-sind-menschenrechte/>. Abgerufen am 12.4.2021.

289 <http://duma.gov.ru/news/48953/>. Abgerufen am 12.4.2021.

290 [https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000627/Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte%2C Fassung vom 11.04.2021.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000627/Internationaler_Pakt_über_bürgerliche_und_politische_Rechte%2C_Fassung_vom_11.04.2021.pdf). Abgerufen am 11.4.2021.

291 <https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/>. Abgerufen am 11.4.2021.

Im Jahre 2006 verkündete eine Gruppe von LGBT-Aktivisten den Plan, die erste Moskauer Gay Pride-Parade in Form eines Festivals mit ausländischen Gästen abzuhalten. Diese Parade sollte am 24.5.2006 aus zwei Teilen bestehen. Zum einen sollte eine tatsächliche Parade als ein Marsch durch das Stadtzentrum stattfinden. Zum anderen sollte die intellektuelle Auseinandersetzung mit dem Thema LGBT als Konferenz des "International Lesbian and Gay Cultural Network" abgehalten werden²⁹².

Auf der Homepage des Moskauer Patriarchats veröffentlichte Olesya Alexandrowna Nikolajewa einen Artikel unter der Überschrift *Какова цена за гей-парад?* Olesya Alexandrowna Nikolajewa ist eine russische Dichterin, deren Literaturgattung Prosa und Essay ist, wobei sie sich auch intensiv mit religiöser Moral beschäftigt²⁹³. Nachdem sie ihren Essay auf der Website des Moskauer Patriarchats veröffentlichen konnte, gehe ich auch davon aus, dass die ROK ihre Meinung übernimmt. Olesya Alexandrowna Nikolajewa äußerte sich zu dieser geplanten Pride-Parade in äußerst negativer Weise²⁹⁴. Zunächst wird kritisiert, dass „hunderttausende Lesben und Schule am Gedenktag der Apostelgleichen Kyrill und Method demonstrativ an den Schreinen des Kremls vorbeimarschieren“. Die Orthodoxie sei immer schon unmissverständlich gleichgeschlechtlichen Beziehungen gegenüber gestanden und habe sie als Perversion, Sodomie, jedenfalls als Sünde bezeichnet. Die Katholiken hätten gleiche Ansichten wie die Orthodoxen und es sei die Rolle protestantischen Theologen, die das Christentum in unzulässiger Weise auslegen und eine Legalisierung der Ehe und sogar eine kirchliche Weihe zuließen. Aus diesem Grund hat die ROK auch die Beziehungen zu diesen Kirchen abgebrochen. Olesya Alexandrowna Nikolajewa hebt weiters die Rolle des Europaparlamentes in der Rolle der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare hervor und kritisiert, dass das Europaparlament per Gesetz die Homophobie verbieten wolle. Nikolajewa arbeitet in ihrem Artikel heraus, dass durch derart öffentliche Darbietungen der Unzucht Russland vor der Wahl steht, vor der Diktatur des aggressiven Liberalismus zu resignieren und eine kollektive Verantwortung für die Sünde zu übernehmen, oder sich dem entgegen zu stellen und die traditionellen Werte und Normen zu verteidigen. Für Nikolajewa gibt es nur eine Antwort: derartige öffentliche Darbietungen Gleichgeschlechtlicher als Provokation anzusehen und

292 <https://www.laender-analysen.de/russland/pdf/RusslandAnalysen349.pdf>. Abgerufen am 12.4.2021.

293 <https://www.livelib.ru/author/194934-olesya-nikolaeva>. Abgerufen am 12.4.2021.

294 <http://www.patriarchia.ru/db/text/84759.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

dagegen anzukämpfen²⁹⁵.

Entsprechend diesem Essay hat der Moskauer Bürgermeister Juri Luschkow auch reagiert und den Marsch durch Moskau mit der Begründung verboten, „dass es Sorgen um die Sicherheit der Teilnehmer gebe“, die intellektuelle Veranstaltung jedoch mit der Begründung genehmigt, diese findet in Gebäuden statt und die Teilnehmer seien dort sich²⁹⁶.

Trotz Verbotes ließen sich die Organisatoren vom Marsch nicht abhalten, wobei es im Anschluss zu einem gewalttätigen Aufeinandertreffen der Paradeteilnehmer mit nationalistischen und russisch-orthodoxen Gruppierungen kam. Ob diese Gruppierungen von politisch einflussreichen Personen gesteuerte Gruppierungen oder um es sich um zufällig zusammengefunden Gruppierungen handelt, ist nicht mehr feststellbar. Jedenfalls waren diese Gewalttaten Anlass dafür, dass die politisch Verantwortlichen einen Grund fanden und die Pride-Paraden als „Massenvernichtungswaffen“ und „Satanswerk“ bezeichneten. Auch wurde in der Öffentlichkeit immer wieder behauptet, dass gleichgeschlechtliche Beziehungen eine der Ursachen der HIV-AIDS-Erkrankungen seien²⁹⁷. Wie im folgenden bei der Religionsfreiheit zu erörtern sein wird, ziehen Politiker in Russland immer wieder – in Verdrehung der wahren Fakten - das Argument der Sicherheit und öffentlichen Ordnung heran, um gegen religiöse Gruppen vorzugehen. Näheres dazu später.

Diese Forderungen wurden mehr und mehr in der Öffentlichkeit platziert und mündete in dem Antrag, am 18.1.2005 eine homosexuelle Ehe auf einem Moskauer Standesamt registrieren zu lassen²⁹⁸. Sowohl das Standesamt wie auch die weiteren innerrussischen Gerichte lehnten den Antrag auf Registrierung einer Ehe zwischen Gleichgeschlechtlichen ab. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies am 12.11.2008 die von Murzin und Mischin eingebrachte Beschwerde ab und führte im Wesentlichen aus, dass die Grundrechte der Beschwerdeführer nicht verletzt seien, eine etwaige Änderung des Familien- und Eherechts obliege dem Gesetzgeber und sei eine politische Entscheidung²⁹⁹, denn aus den Grundrechten kann keine Verpflichtung der

295 <http://www.patriarchia.ru/db/text/84759.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

296 <https://www.laender-analysen.de/russland/pdf/RusslandAnalysen349.pdf>. Abgerufen am 12.4.2021.

297 <https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/264904/analyse-lgbt-bewegung-und-homophobie-in-russland>. Abgerufen am 12.4.2021.

298 <https://echo.msk.ru/programs/beseda/34067/>. Abgerufen am 12.4.2021.

299 <https://echo.msk.ru/programs/beseda/34067/>. Abgerufen am 12.4.2021.

Russländischen Föderation abgeleitet werden, ein entsprechendes Rechtsinstitut – wie eine eingetragene Partnerschaft – einzurichten oder die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.

Diesem Urteil folgten über die Jahre weitere Verfahren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bestätigte in jedem einzelnen Fall, dass die Antragsteller durch die russische Gesetzgebung, die keine anerkannte Partnerschaft für Gleichgeschlechtliche oder die Ehe nicht für Gleichgeschlechtliche öffnete, als keine Grundrechtsverletzung an.

Bemerkenswert ist dennoch die „concurring opinion“ des Richters Dedov³⁰⁰, der am Verfahren Nr 14988/09 beteiligt war. Dieses Verfahren betraf zwar das von Russland ausgesprochene Verbot von sogenannten „Pride-Paraden“, hat jedoch das Phänomen der LGBT-Organisationen im Kern zu behandeln. Aus der concurring opinion lässt sich unverblümt herauslesen, dass die russische Gesellschaft – entgegen den Verantwortlichen in Politik und Kirche – eine Änderung in der Legislative herbeisehnt und diese Änderung auch notwendig ist. Dmitri Dedov führt im Urteil „Case of Alekseyev and others v. Russia (Applications nos. 14988/09 und 50 others)“ vom 27.11.2018³⁰¹ aus:

“(…) Ich glaube, dass Kompromisse und soziale Harmonie auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung der Menschenrechte und insbesondere der Rechte von Minderheiten gefunden werden könnten, die nicht versuchen, ihre persönliche Lebensweise zu fördern, sondern vielmehr die Anerkennung anstreben, dass ihre Bürgerrechte gleichermaßen vom Staat geachtet und geschützt werden sollten. Ich beziehe mich auf das Recht, familiäre Beziehungen zu schaffen, die sich von der üblichen Vorstellung von einer Vereinigung zwischen Mann und Frau unterscheiden. Die rechtliche Anerkennung solcher Partnerschaften könnte der Ausgangspunkt für den Schutz aller anderen Bedürfnisse sein, die in der Regel in Bezug auf Familienmitglieder entstehen. (…)

Dass die Entscheidungsträger des Russländischen Staates bis dato nicht gewillt sind, gesellschaftlichen Minderheiten das Recht einzuräumen, eingetragene

300 Dmitrii Iwanowitsch Dedow, Jurist und Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte seit 2012. https://de.wikipedia.org/wiki/Dmitri_Iwanowitsch_Dedow. Abgerufen am 12.4.2021.

301 [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\"itemid\":\[\"001-187903\"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{\). Abgerufen am 12.4.2021.

Partnerschaften abzuschließen oder gar die Ehe für Gleichgeschlechtliche zu öffnen, findet, wie bereits dargestellt, auch in der Verfassungsänderung von Juli 2020 ihren Niederschlag.

Tatsache war, dass bereits Mitte der 2000er Jahre die gesellschaftliche Akzeptanz für gleichgeschlechtliche Themen im Abnehmen war. Je intensiver die LGBT-Organisationen in der Öffentlichkeit für ihre Rechte auftraten, desto mehr sank die Akzeptanz in der Bevölkerung. Diese Stimmung kamen den Gesetzgebern in den Teilrepubliken der Russländischen Föderation zu Gute, indem sie die Propagierung nichttraditioneller geschlechtlicher Beziehungen ("Propagierung von Homosexualismus") vor Kindern verboten.

Am 22.3.2006 erließ die Rjasaner Gebietsduma das Gesetz „Über den Schutz der Moral und der Gesundheit der Kinder im Rjasaner Gebiet“^{302, 303}. Dieses Gesetz verbot öffentliche Handlungen, die gerichtet waren auf die „Bewerbung [im Original: Propaganda] der Homosexualität (Schwule und Lesbische) unter Minderjährige“³⁰⁴.

Erst Jahre später folgten andere Gebiete, wie am 28.9.2011 die Archangelsker Gebietsversammlung³⁰⁵, am 27.12.2011 das Kostromaer Gebiet³⁰⁶, am 29.2.2012 die Gesetzgebende Versammlung von Sankt Petersburg³⁰⁷, am 5.6.2012 die Magadansker Gebietsduma³⁰⁸.

Es zeigte sich, dass diese Gesetzesinitiativen nicht das ganze Land erreichten. Auf der nachstehenden Landkarte der Russländischen Föderation ist dies graphisch dargestellt. Rot eingefärbt sind jene Teilrepubliken, die die „Propaganda von Homosexualität“ unter Verwaltungsstrafe stellen³⁰⁹.

302 <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=114016546&rdk=&backlink=1>. Abgerufen am 12.4.2021.

303 Die jeweiligen Gebiete der Russländischen Föderation haben die Möglichkeit, den in Österreich vergleichbaren Jugendschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer zu erlassen.

304 <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=114016546&rdk=&backlink=1>. Abgerufen am 13.4.2021.

305 <https://rg.ru/2012/05/22/arhangelsk-zakon113-9-reg-dok.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

306 <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=109020483&rdk=37>. Abgerufen am 12.4.2021.

307 <https://rg.ru/2012/03/12/spb-zakon108-18-reg-dok.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

308 <https://www.rosbalt.ru/russia/2012/07/15/1011147.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

309 https://ru.wikipedia.org/wiki/Законодательные_запреты_пропаганды_гомосексуализма_в_России. Abgerufen am 12.4.2021.



Im November 2011 wurde von der Präsidentin des Föderationsrates, Valentina Matviyenko, angeregt, eine Gesetzesinitiative gegen die LGBT-Bewegung auf bundesstaatlicher Ebene in die Wege zu leiten³¹⁰. Am 25.1.2013 wurde in Erster Lesung und am 11.6.2012 in Zweiter und am dritter Lesung über das Gesetzesprojekt abgestimmt. Dieser Gesetzesentwurf wurde mit überwältigender Mehrheit über alle Fraktionen hinweg in der Ersten Lesung mit 86,2 %³¹¹ und in der dritten Lesung mit 96,9 %³¹², angenommen und unter dem Gesetzestitel „Bundesgesetz vom 29.6.2013. N 135-ФЗ Moskau „Über die Änderung im Artikel 5 des Bundesgesetzes „Über den Schutz der Kinder von Information, die ihrer Gesundheit und Entwicklung einen Schaden zufügt“ und einzelne Gesetzgebungsakte der Russländischen Föderation zum Ziel des Schutzes der Kinder von Information, die die Verneinung von traditionellen Familienwerten propagiert“³¹³.

Die Anhänger der LGBT-Bewegung versuchen, ihr Anliegen durch öffentliches Auftreten bekannt zu machen, um damit eine politische Diskussion in Gang zu setzen, um letztendlich auch in rechtlicher Hinsicht Rechtsinstitutionen in Anspruch nehmen zu können. Homosexuelle haben beispielsweise auch das Bedürfnis, als ein rechtlich anerkanntes Paar ihr Leben bewältigen zu dürfen. Aber darauf wird von den Gegnern

310 <https://www.kp.ru/online/news/1021410/>. Abgerufen am 12.4.2021.

311 <https://web.archive.org/web/20170324212902/http://vote.duma.gov.ru/vote/80239>. Abgerufen am 12.4.2021.

312 <https://web.archive.org/web/20180401004355/http://vote.duma.gov.ru/vote/81454>. Abgerufen am 12.4.2021.

313 Федеральный закон от 29 июня 2013 г. N 135-ФЗ г. Москва "О внесении изменений в статью 5 Федерального закона "О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию" и отдельные законодательные акты Российской Федерации в целях защиты детей от информации, пропагандирующей отрицание традиционных семейных ценностей". Abrufbar unter: <https://rg.ru/2013/06/30/deti-site-dok.html>. Abgerufen am 12.4.2021.

der LGBT-Bewegung gar nicht wirklich eingegangen. Die Argumentation, Homosexualität sei eine Krankheit, wurde durch den Beitritt zur WHO obsolet. Also suchte man sich einen anderen Grund, um diese, großteils unerwünschte, Bewegung „mundtot“ zu machen, jedenfalls aber einzuschränken, indem man darzustellen versuchte, dass Homosexualität einen schädlichen Einfluss auf die Entwicklung von Kinder hat. Da man Homosexualität aufgrund völkerrechtlicher Verträge, wie der EMRK und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte rechtlich nicht unter Strafe stellen darf, verbot man die „Propaganda nichttraditioneller Beziehungen unter Minderjährigen“.

Mit diesem Gesetz ist der Staat in der Lage, die Tätigkeit LGBT-Organisationen insoweit einzuschränken, als diese nicht mehr in der Öffentlichkeit auftreten dürfen, um ihren Forderungen auf Schaffung von Rechtsinstitutionen wie die Installierung der eingetragenen Partnerschaft, Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner, Adoption von Kinder durch gleichgeschlechtliche Partner, Nachdruck zu verleihen und Unterstützung zu erhoffen. Mit diesem Gesetz geht auch das Verbot einher, in ein Wahlprogramm einer politischen Partei Agenden der LGBT-Bewegung aufzunehmen.

Der Infrage kommende Gesetzestext im Artikel 6.21. des Kodex über Verwaltungsgesetzesverletzungen³¹⁴ lautet:

Artikel 6.21. Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen

1. Die Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen, ausgedrückt in der Verbreitung von Informationen, gerichtet bei Minderjährigen auf die Bildung nichttraditioneller sexueller Einstellungen, Begründung einer Attraktivität für nicht-traditioneller sexueller Beziehungen, die verzerrte Wahrnehmung der sozialen Gleichwertigkeit traditioneller und nicht-traditioneller sexueller Beziehungen oder die Durchsetzung von Informationen über nicht-traditionelle sexuelle Beziehungen, die ein Interesse für solche Beziehungen hervorrufen, wenn diese Handlungen keine mit dem Strafrecht bedrohte Handlung ist, zieht die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von viertausend bis fünftausend Rubel; für Beamte von vierzigtausend bis fünfzigtausend Rubel; für juristische Personen von achthunderttausend bis eine Million Rubel oder administrative Anhaltung für bis zu neunzig Tage nach sich.

314 Кодекс Российской Федерации об административных правонарушениях" от 30.12.2001 N 195-ФЗ. http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/. Abgerufen am 13.4.2021.

Selbstverständlich ist es die Verpflichtung des Staates, Kinder und Jugendliche zu fördern und jede Gefahr und Schaden von ihnen abzuhalten. Dieser - auch in der russischen Sprache - sperrig klingende Tatbestand stellt die Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen unter Strafe. Voraussetzung ist, dass diese Propaganda an die Minderjährigen gerichtet und diese auffordern muss, die Bildung von nichttraditionellen sexuellen Einstellungen zu bewirken, die Attraktivität derselben hervorzurufen oder bewirken, dass Minderjährige nichttraditionelle sexuelle Beziehungen mit den traditionellen gleichstellen.

Eine derartige Strafbestimmung darf die Grundrechte der Meinungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit und der freien Wahl der sexuellen Orientierung nur dann einschränken, wenn Rechte Dritter durch die Handlung verletzt werden würden.

Das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation stellte in seinem Erkenntnis vom 23.9.2014³¹⁵ fest, dass die Strafbestimmung für die Propaganda nichttraditioneller Beziehungen unter Minderjährigen nicht die Verfassung der Russländischen Föderation verletzt. Dem Staat obliegt die Verpflichtung, Werte wie Familie, Mutterschaft, Vaterschaft und Kindschaft zu schützen. Durch die Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen unter Minderjährigen übt der Akteur seine Rechte wie Meinungsfreiheit und freie Wahl der sexuellen Orientierung aus, greift aber in die Rechte Dritter, nämlich der Väter, Mütter und Kinder ein und fügt diesen einen Schaden zu. Aus diesem Grund, so das Verfassungsgericht der Russländischen Föderation, ist dieses Verbot verfassungskonform und greift zu Recht in die Grundrechte des Täters, wie so eben beschrieben, ein³¹⁶.

Diese Bestrebungen des Gesetzgebers wurden durch die ROK jedenfalls unterstützt. Aus den Reden des Patriarch Kyrill unmittelbar nach seiner Wahl im Februar 2009 sind Zeichen erkennbar, dass er als Verantwortlicher der ROK homosexuellen Tendenzen keine Sympathien entgegen bringt. In seiner Rede vor dem UN-Menschenrechtsrat am 15.3.2009 äußerte sich Patriarch Kyrill wie folgt³¹⁷:

315 <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102359056&intelsearch=%CA%CE%C0%CF>. Abgerufen am 12.4.2021.

316 <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102359056&intelsearch=%CA%CE%C0%CF>. Abgerufen am 13.4.2021.

317 <https://antifo.wordpress.com/2009/03/15/rede-des-moskauer-patriarchen-vor-dem-un-menschenrechtsrat/>. Abgerufen am 14.4.2021.

Kurz gesagt, hat der säkulare Ansatz hat Leute dazu gezwungen vom Ausdruck ihres Glaubens im öffentlichen Leben Abstand zu nehmen. Dies führt zur Errichtung einer nicht-religiösen Gesellschaft, was von keinem echten Gläubigen unterstützt werden kann.

Darüber hinaus gibt es einen starken Einfluss radikal-feministischer Sichtweisen und homosexuellen Haltungen beim Formulieren von Regeln, Empfehlungen und Programmen bei den Menschenrechtsverfechtern, die für die Familie als Institution und die Reproduktion der Bevölkerung zerstörerisch sind. Wir können nicht festlegen, welcher Lebensweg von einzelnen Leuten gewählt werden soll, aber warum sollten deren Sichtweisen denn auf dem Weg über Rechtssysteme anderen Menschen, die diese nicht teilen, aufgezwungen werden? Kürzlich wurde berichtet, dass in Großbritannien eine katholische Vermittlungsstelle für Adoptionen verboten wurde, weil sie sich weigerte, homosexuelle Paare als Elternschaftskandidaten in Betracht zu ziehen.

Was wir nicht akzeptieren können, sind juristische Ansätze in Bezug auf die Rolle von Mann und Frau, die Beziehungen zwischen Mann und Frau und Eltern und Kindern und den Status homosexueller Lebensgemeinschaften, die ohne Berücksichtigung der Meinung der Gläubigen entwickelt wurden.

Aus dieser Aussage geht klar hervor, dass die ROK einer gelebten Homosexualität nicht zustimmen kann.

Patriarch Kyrill betonte bei einem Treffen mit dem Generalsekretär des Europarates im Dezember 2009³¹⁸, dass „die ROK zwar jede Wahl einer Person, auch im Bereich der sexuellen Orientierung, akzeptiert“³¹⁹ und Homosexualität Sünde ist. Dennoch soll nicht die Begehung der Sünde bestraft werden, das heißt, es ist „nicht der Mensch zu verurteilen sei, sondern die Sünde“. Nach Meinung des Patriarchen „trat und tritt die Kirche gegen die Diskriminierung von Menschen mit nichttraditioneller Orientierung auf“³²⁰.

Patriarch Kyrill unterscheidet hier deutlich zwischen dem Menschen und der Sünde. Dem Menschen als Abbild Gottes soll Liebe und Hilfe zu Teil werden. Der Mensch ist schwach, leidenschaftlich und mit Lasten behaftet³²¹. Die Sünde verkörpert jedoch das Böse, das es zu bekämpfen gilt. Der russische Religionsphilosoph Ivan Iljin (1883-1954) beschreibt in seinem Buch „Über den Widerstand gegen das Böse mit Gewalt“ (О сопротивлении злу силой), dass dem Bösen aus der Position der Liebe

318 <https://www.pravmir.ru/patriarx-kirill-nado-osuzhdat-ne-cheloveka-a-grex/>. Abgerufen am 14.4.2021.

319 <https://www.pravmir.ru/patriarx-kirill-nado-osuzhdat-ne-cheloveka-a-grex/>. Abgerufen am 14.4.2021.

320 <https://www.pravmir.ru/patriarx-kirill-nado-osuzhdat-ne-cheloveka-a-grex/>. Abgerufen am 14.4.2021.

321 <https://zyorna.ru/news/publications/kak-sudit-no-ne-osuzhdat.html>. Abgerufen am 4.1.2022.

widerstanden werden muss³²². Bischof Anton Surozhskij liefert dazu ein gutes Bild³²³:

Er verglich den Sünder mit einer Ikone, die mit einer jahrhundertealten Schicht aus Ruß und Staub bedeckt ist. Und der Restaurator, der seinen Wert kennt, nimmt und reinigt den Schmutz sehr sorgfältig. Schicht für Schicht, bis das Gesicht erscheint. So sollten wir unterscheiden zwischen der Seele eines Menschen und dem schwemmlichen Schmutz, der an der Seele haftet. Liebe eine Person, aber hasse die Sünde dieser Person. Dies ist das einzige und wichtigste Kriterium, um Urteil von Verurteilung zu unterscheiden. Sie können alles beurteilen, aber die Handlungen einer Person streng von der Person selbst unterscheiden.

Ob Patriarch Kyrill diese theologische Sicht vor Augen hatte, ist mir jedoch nicht bekannt.

Bemerkenswert finde ich, dass Patriarch Kyrill im Dezember 2009 den Begriff „nichttraditioneller Orientierung“ verwendet, der vier Jahre später Tatbestandsmerkmal im Artikel 6.21. des Verwaltungsstrafgesetzes der RF wurde!

322 Ivan Iljin. Über den gewaltsamen Widerstand gegen das Böse. Edition Hagia Sophia, 2018.

323 <https://zyorna.ru/news/publications/kak-sudit-no-ne-osuzhdat.html>. Abgerufen am 4.1.2022.

2.4.2. Die Gesetzgebung über den Schutz der Gefühle der Gläubigen³²⁴

Die Gläubigen in Russland konnten, soweit ihre Religion nach dem Religionsgesetz 1997 staatlich registriert und zugelassen war, dieser uneingeschränkt nachgehen und durften diese uneingeschränkt ausüben.

Von 1993 bis 1996³²⁵ waren die Gläubigen durch den Artikel 143 des Strafgesetzbuches der RSFSR auch insoweit geschützt, als „die Behinderung von Religiösen Riten“ mit Strafe bedroht war und die Staatsgewalt gegen die Störer vorgehen konnten.

Der Artikel 143 des StGB der RSFSR³²⁶ lautete:

Artikel 143 Behinderung religiöser Riten

Die Behinderung religiöser Riten/Bräuche, wenn sie nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßen und nicht mit einem Eingriff in die Rechte der Bürger einhergehen, wird mit Arbeitslager von bis zu sechs Monate oder mit öffentlichem Tadel geahndet.

Bei diesem Tatbestand handelt es sich um eine Subsidiärnorm, dh sollte die störende Handlung nicht nur gegen die Behinderung religiöser Riten/Bräuche sondern auch gegen die öffentliche Ordnung erfolgen, so ist der Anwendung der Störung der öffentlichen Ordnung der Vorrang zu geben.

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches 1996 mit 1.1.1997 wurde diese Bestimmung außer Kraft gesetzt. Bei dem Strafgesetzbuch 1996 wollte man einen bewussten Neuanfang machen und Straftatbestände, die noch aus dem Sozialismus und der Staatswirtschaft stammen, aufheben. Dabei ist auch der Tatbestand des Schutzes der Religionsausübung der Aufhebung zum Opfer gefallen.

Dies hatte zur Folge, dass für die Störung der Religionsausübung im Strafgesetzbuch kein spezieller Tatbestand existierte. Der Tatbestand der Blasphemie und der Gotteslästerung waren ebenfalls dem Strafgesetzbuch unbekannt. Wollte man

324 Die Überschrift für dieses Kapitel habe ich dem Aufsatz von Mikhail Antonov entnommen: Mikhail Antonov. Die Religionsfreiheit in Russland. In: Osteuropa Recht. Nr 3 aus 2018. Seite 342.

325 <http://www.patriarchia.ru/db/text/3093568.html>. Abgerufen am 24.11.2021.

326 http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?doc_itself=&infostr=xO7q8_zl7flg7vLu4fDg5uDI8vH/IO3IIOIg7_7x6Xk7eXpIPDI5ODq9ujo&nd=102010096&page=1&rdk=0#I0. Abgerufen am 24.11.2021.

gegen derartige Handlungen strafrechtlich vorgehen, so mussten Tatbestände wie grober Unfug, Vandalismus, Beschädigung von Kulturdenkmälern herangezogen werden.

Einzig mit Strafe bewährt sah das Verwaltungsstrafgesetz im Artikel 5.26 eine geringe Geldbußen für Verletzungen der Gesetzgebung der Religionsfreiheit vor³²⁷. Der anzuwendende Verwaltungstatbestand lautet³²⁸:

1. Behinderung der Ausübung des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich der Annahme oder Ablehnung religiöser oder sonstiger Überzeugungen, des Beitritts zu einer religiösen Vereinigung oder des Austritts aus einer religiösen Vereinigung, -
wird bestraft mit einer Geldbuße gegen Bürger in Höhe von zehntausend bis dreißigtausend Rubel; für Beamte - von fünfzigtausend bis hunderttausend Rubel; für juristische Personen - von einhunderttausend bis zu einer Million Rubel.
2. Vorsätzliche öffentliche Schändung religiöser oder liturgischer Literatur, Objekte religiöser Verehrung, Zeichen oder Embleme ideologischer Symbole und Attribute oder deren Beschädigung oder Zerstörung -
mit bestraft mit einer Geldbuße gegen die Bürger in Höhe von dreißigtausend bis fünfzigtausend Rubel oder Zwangsarbeit für bis zu einhundertzwanzig Stunden; für Beamte - von einhunderttausend bis zweihunderttausend Rubel.

Die Forderung nach der Fassung eines Spezialtatbestandes kam nach dem Auftritt der Mädchen-Gruppe „Pussy Riot“ am 21.2.2012 in Moskau in der Christ-Erlöser-Kirche³²⁹. Die drei Bandmitglieder, Nadeschda Tolokonnikowa, Jekaterina Samuzewitsch und Marija Aljochina, betraten – ohne priesterliche Erlaubnis - den Ambo der Kathedrale und brachten ein „Punk-Gebet“ zur Aufführung. Die Aufführung erfolgte nicht während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Handlung, Gläubige waren in der Kirche anwesend.

327 http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/. Abgerufen am 24.11.2021.

328 http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/ca82e094f1dcf553b6a4bfa7b9a3271b38922c98/. Abgerufen am 25.11.2021.

329 https://de.wikipedia.org/wiki/Pussy_Riot#cite_note-17. Abgerufen am 24.11.2021.

Dieses „Gebet“ hatte folgenden Text³³⁰:

Mutter Gottes, Jungfrau, verjage Putin Verjage Putin, Verjage Putin
Schwarze Kutte, goldene Epauletten
Alle Gemeindemitglieder kriechen zur Verbeugung
Das Phantom der Freiheit ist im Himmel
Homosexuelle werden in Ketten nach Sibirien geschickt.
Der KGB-Chef, ihr oberster Heiliger,
Er wirft die Demonstranten in Scharen ins Gefängnis.
Um den Höchsten nicht zu beleidigen, Müssen Frauen gebären und lieben.
Scheiße, Scheiße, Gottesscheiße Scheiße, Scheiße, Gottesscheiße
Mutter Gottes, Jungfrau, werde Feministin
Werde Feministin, werde Feministin
Kirchlicher Lobgesang an die verfaulten Führer
Der Kreuzzug der schwarzen Limousinen
In die Schule kommt zu dir der Prediger
Geh zum Unterricht - bring ihm Geld!
Der Patriarch Gundjajew (weltlicher Name von Patriarch Kirill) glaubt an
Putin
Besser sollte er, der Hund, an Gott glauben
Der Gürtel der seligen Jungfrau ersetzt keine Demonstrationen
Bei den Protesten ist die Jungfrau Maria mit uns!
Mutter Gottes, Jungfrau, verjage Putin Verjage Putin, Verjage Putin.

Mangels eines Spezialdeliktes wurden die drei Bandmitglieder im folgenden Strafverfahren wegen Rowdytum aus religiösem Hass zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Tatbestand des Artikel 213 des Strafgesetzbuches der RF lautet³³¹:

Artikel 213. Hooliganismus

1. Hooliganismus, d.h. eine grobe Verletzung der öffentlichen Ordnung, die eine klare Respektlosigkeit gegenüber der Gesellschaft zum Ausdruck bringt, die begangen wird:

- a) mit der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Bürger;
- b) aufgrund von politischem, ideologischem, rassischem, nationalem oder

330 <https://www.tagesspiegel.de/politik/dokumentiert-das-punk-gebet-von-pussy-riot/7013446.html>.
Abgerufen am 24.11.2021.

331 <https://www.ugolkod.ru/statya-213>. Abgerufen am 24.11.2021.

religiösem Hass oder Feindschaft oder aus Gründen des Hasses oder der Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe;

c) im Eisenbahn-, See-, Binnenschiffs- oder Luftverkehr sowie alle anderen öffentlichen Verkehrsmittel, - werden mit einer Geldstrafe von dreihunderttausend bis fünfhunderttausend Rubel oder in Höhe des Gehalts oder anderer Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren oder mit Zwangsarbeit für einen Zeitraum von bis zu Vierhundertachtzig Stunden oder durch Strafabzug des Arbeitsentgelts für einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren oder durch Zwangsarbeit für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren oder durch Freiheitsentzug für denselben Zeitraum bestraft.

2. Dieselbe Handlung, die unter Verwendung von Waffen oder Gegenständen, die als Waffen verwendet werden, oder von einer Gruppe von Personen, einer Gruppe von Personen durch vorherige Verschwörung oder eine organisierte Gruppe begangen wurde oder mit dem Widerstand gegen einen Vertreter der Behörden oder eine andere Person verbunden ist, die Pflichten zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder zur Bekämpfung der Verletzung der öffentlichen Ordnung wahrnimmt, - wird mit einer Geldstrafe von fünfhunderttausend bis einer Million Rubel oder in Höhe des Gehalts oder anderer Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von drei bis vier Jahren oder mit Zwangsarbeit für bis zu fünf Jahren oder mit Freiheitsentzug für bis zu sieben Jahre bestraft.

(3) Die im ersten oder zweiten Teil dieses Artikels vorgesehenen Handlungen, die unter Verwendung von Sprengstoffen oder Sprengkörpern begangen werden – werden mit Freiheitsentzug für die Dauer von fünf bis acht Jahren bestraft.

Die ROK war mit dieser rechtlichen Situation nicht zufrieden und trug den Wunsch auf eine Änderung der Strafgesetzbuches an den Gesetzgeber heran.

Nach relativ kurzer Zeitspanne wurde mit Bundesgesetz Nr 136-Φ3 vom 29.6.2013 mit dem Artikel 148 ein Spezialtatbestand für die Bestrafung einer Beleidigung der religiösen Gefühle der Gläubigen eingeführt.

Der Straftatbestand lautete im Wortlaut³³²:

Artikel 148 Verletzung des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Öffentliche Handlungen, die eine offensichtliche Missachtung der

332 <https://www.ugolkod.ru/statya-148>. Abgerufen am 24.11.2021.

Gesellschaft zum Ausdruck bringen und zum Zwecke der Beleidigung der religiösen Gefühle der Gläubigen begangen werden, werden mit einer Geldstrafe von bis zu dreihunderttausend Rubel oder in Höhe des Gehalts oder anderer Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren oder durch Zwangsarbeit für einen Zeitraum von bis zu zweihundertvierzig Stunden oder durch Zwangsarbeit für bis zu einem Jahr oder mit Freiheitsstrafe für denselben Zeitraum bestraft.

(2) Die im ersten Teil dieses Artikels vorgesehenen Handlungen, die an Orten begangen werden, die speziell für die Durchführung von Gottesdiensten, anderen religiösen Riten und Zeremonien bestimmt sind, werden mit einer Geldstrafe von bis zu fünfhunderttausend Rubel oder in Höhe des Gehalts oder anderer Einkünfte des Verurteilten für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren oder mit Zwangsarbeit für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachtzig Stunden bestraft, oder Zwangsarbeit für bis zu drei Jahre, oder Freiheitsentzug für den gleichen Zeitraum mit oder ohne Freiheitsbeschränkung für bis zu einem Jahr.

(3) Die rechtswidrige Behinderung der Tätigkeit religiöser Organisationen oder der Abhaltung von Gottesdiensten, anderen religiösen Riten und Zeremonien wird mit einer Geldstrafe von bis zu dreihunderttausend Rubel oder in Höhe des Gehalts oder sonstigen Einkommens der verurteilten Person für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren oder durch Pflichtarbeit für einen Zeitraum von bis zu dreihundertsechzig Stunden oder durch Strafabbzug des Verdienstes für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder durch Festnahme für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten bestraft.

(4) Die im dritten Teil dieses Artikels vorgesehenen Handlungen haben Folgendes begangen:

a) eine Person, die ihre amtliche Stellung innehat;

b) mit der Anwendung von Gewalt oder mit der Androhung ihrer Anwendung mit einer Geldstrafe von bis zu zweihunderttausend Rubel oder in Höhe des Gehalts oder anderer Einkünfte der verurteilten Person für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder durch Pflichtarbeit für einen Zeitraum von bis zu vierhundertachtzig Stunden oder durch Strafarbeit für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bestraft werden, oder Besserungsarbeit von bis zu zwei Jahre oder Zwangsarbeit von bis zu einem Jahr oder Freiheitsentzug für den gleichen Zeitraum mit Entzug des Rechts, bestimmte Positionen zu bekleiden oder bestimmte Tätigkeiten von bis zu zwei Jahre auszuüben.

Der Rechtsdienst des Patriarch gab zur Gesetzesänderung in der Aussendung vom 12.7.2013 folgende Stellungnahme ab (Auszug)³³³:

(...) Gemäß dem neuen Wortlaut von Artikel 148 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation werden öffentlich begangene Handlungen strafrechtlich verfolgt. Dies bedeutet, dass kriminelle Handlungen in Gegenwart religiöser Personen begangen werden müssen, deren religiöse Gefühle verletzt werden, oder in ihrer Abwesenheit, jedoch mit der anschließenden Veröffentlichung der Handlung, zum Beispiel im Internet oder unter Verwendung anderer Medien.

Unter der offensichtlichen Missachtung der Gesellschaft versteht die moderne Strafverfolgungspraxis eine Verletzung allgemein anerkannter Normen und Verhaltensregeln, die durch den Wunsch der schuldigen Person diktiert wird, sich anderen (in diesem Fall in Bezug auf ihre religiösen Gefühle) zu widersetzen, eine abweisende Haltung ihnen gegenüber zu zeigen. So war der Charakter der offensichtlichen Respektlosigkeit gegenüber der Gesellschaft sowohl der Tanz selbst in der Kathedrale Christi des Erlösers als auch die obszönen Körperbewegungen der Tänzer. (...)

Der Rechtsdienst zeigt sich in seiner Stellungnahme mit der neuen gesetzlichen Regelung zufrieden. Durch die Einführung dieses Tatbestandes ist eine derartige Aktion meines Wissens in Russland nicht mehr vorgefallen.

Das Strafverfahren wurde im Westen kritisch beobachtet³³⁴.

Die drei Verurteilten Pussy-Riot-Mitglieder nahmen das Urteil nicht an und wandten sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg³³⁵. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab den drei Beschwerdeführern recht und verurteilte die Russische Föderation am 17.7.2018, Bsw 38004/12³³⁶, wegen Verletzung des Artikel 3 (Folter), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) sowie nach Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) EMRK. Soweit Artikel 3 und Artikel 5 EMRK verletzt wurden, betreffen diese Verletzungen das

333 <http://www.patriarchia.ru/db/text/3093568.html>. Abgerufen am 24.11.2021.

334 <https://www.sueddeutsche.de/politik/empowerung-ueber-pussy-riot-urteil-russisches-rowdytum-deutscher-unfug-1.1450931>. Abgerufen am 25.11.2021.

335 <https://taz.de/Pussy-Riot-zieht-vor-den-EGMR/!5073733/>. Abgerufen am 25.11.2021.

336 [Judgment Mariya Alekhina and Others v. Russia - multiple violations in Pussy Riot case.pdf](#). Abgerufen am 25.11.2021.

Strafverfahren an sich.

Der EuGH sieht jedenfalls durch die Verurteilung des Auftritts in der Christ-Erlöser-Kirche die Meinungsfreiheit verletzt. Der EuGH trifft die Feststellungen, dass

(...)(212) die Bf. die Aufmerksamkeit ihrer Mitbürger und der russisch-orthodoxen Kirche auf ihre Missbilligung der politischen Situation in Russland und der Haltung von Patriarch Kyrill und einigen anderen Klerikern gegenüber Demonstrationen auf den Straßen von Moskau und anderen russischen Städten, die von den jüngsten Parlamentswahlen und der anstehenden Präsidentschaftswahl ausgelöst wurden, lenken (wollten). Dies waren Themen von öffentlichem Interesse. Die Handlungen der Bf. betrafen diese Themen und trugen zu einer Debatte über die politische Situation in Russland [...] bei.

Der EuGH sah darin eine legitime Meinungsäußerung. Er kritisiert, dass die russischen Gerichte sich mit dem Text des „Punk-Gebetes“ nicht auseinandergesetzt haben. Aus dem Text des Gebetes ergibt sich keine Aufruf zur Gewaltausübung. Er schränkt aber ein, dass

Art. 10 EMRK keine Freiheit des Forums für die Ausübung dieses Rechts gewährt. Insbesondere verlange diese Bestimmung nicht die automatische Schaffung eines Rechts, Privateigentum oder auch nur alle im öffentlichen Eigentum stehenden Gebäude wie etwa Regierungsbüros oder Ministerien zu betreten. Überdies könne die Veranstaltung einer künstlerischen Aufführung oder das Halten einer politischen Rede in einem Gebäude, zu dem die Öffentlichkeit freien Zutritt hat, abhängig von seiner Art und seiner Funktion die Achtung bestimmter Verhaltensvorschriften erfordern. (214) Im vorliegenden Fall fand die Performance in der Christ-Erlöser-Kathedrale statt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie die anerkannten Regeln für das Verhalten an einem Ort der religiösen Verehrung verletzt hat. Die Verhängung gewisser Sanktionen kann daher grundsätzlich durch die Erfordernisse des Schutzes der Rechte anderer gerechtfertigt gewesen sein [...].

2.4.3. Die Wiedervereinigung der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland (Русская православная церковь заграницей) mit der ROK

Als nach der Russischen Revolution 1917 aus dem Bürgerkrieg zwischen den sozialistischen „Roten“ und den gegenrevolutionären „Weißen“ die Bolschewiken als Sieger hervorgingen, verließen etwa 25 Bischöfe und mehrere Hundert Priester Russland^{337, 338}. Es handelt sich dabei um Geistliche jener südrussischen Diözesen, die auf dem Territorium der Weißen Armee während der Machtergreifung der Kommunisten ab 1920 den Kontakt zur Moskauer Kirchenleitung verloren und – über Empfehlung des Patriarchen und des HI Synod - eine „Oberste Kirchenverwaltung“ gründeten. Von Patriarch Tichon und dem HI Synod wurde nämlich mit Dekret Nr 362 vom 20.11./7.11.1920^{339, 340} angeordnet, dass die Diözesen, die „in Folge von Verschiebung der Front, Änderung der Staatsgrenzen und ähnlichem jegliche Verbindung zur Obersten Kirchlichen Verwaltung verlieren (...) sich der Diözesanbischof unverzüglich mit den Bischöfen der Nachbardiözesen in Verbindung zu setzen hat, zu dem Zweck (...) eine oberste kirchliche Verwaltungsinstanz zu schaffen“. Metropolit Antonij und Bischof Weniamin nahmen Kontakt mit dem Ökumenischen Patriarchen auf³⁴¹. Diese „Oberste Kirchenverwaltung“ wurde im November 1920 nach Konstantinopel verlegt. Diese so gebildete Oberste Kirchenleitung übersiedelte zunächst nach Sremski Karlovci/Jugoslawien³⁴². Nach dem Zweiten Weltkrieg übersiedelte die Bischofssynode nach München, und ab 1950 in die USA³⁴³, wo sie sich seitdem in New York befindet.

Trotz der Bildung einer Obersten Kirchenleitung gab es – wenn auch spärliche –

337 Uwe Halbach. Kirche und Staat in Russland. Nationale und außenpolitische Akzente von Orthodoxie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. SWP-Studie 8, April 2019, Berlin, Seite 18.

338 Gerd Stricker geht von rund 20 Bischöfen aus. Vgl.: Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 223.

339 http://russianorthodoxchurch.ws/synod/pdf/rocor_compendium_of_laws_2006_2011_amended.pdf. Abgerufen am 20.11.2021.

340 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 666.

341 Gernot Seide. Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis in die Gegenwart. Wiesbaden, 1983. Seite 17.

342 Gernot Seide. Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis in die Gegenwart. Wiesbaden, 1983. Seite 19.

343 Gernot Seide. Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis in die Gegenwart. Wiesbaden, 1983. Seite 101.

Kontakte zum Patriarchen.

Jevlogij (Georgievskij, 1868-1946), der damals schon in Paris residierte, wurde von Patriarch Tichon und vom Petrograder Metropolit Wenjamin mit der Verwaltung aller russischen Kirchen in Westeuropa betraut³⁴⁴. Diese Übertragung fand auch zunächst die Zustimmung der Synode der Auslandsbischöfe.

Als Folge des antireligiösen Terrors in Russland durch die kommunistische Regierung erklärte die ROKA, „dass eine reguläre kirchliche Gewalt in Russland nicht existiere, die so frei handeln könne, dass man ihr Gehorsam schulde.“³⁴⁵

Die ROKA forderte die Wiederherstellung des russischen Zarentums. Patriarch TICHON reagierte am 18. März/1. April 1922 mit folgender Erklärung:

“1. Ich erkläre das Konzil des Auslandsklerus und der Laien in Karlovci für bar kanonischer Bedeutung; seine Botschaft über die Wiederherstellung der Dynastie Romanow und sein Sendschreiben an die Konferenz zu Genua drücken nicht die offizielle Stimme der Russischen Kirche aus.

2. Angesichts dessen, dass sich die russische Kirchenleitung im Ausland auf das Gebiet der politischen Aktionen begibt, ... halte ich dafür, die Oberste Kirchenleitung im Ausland aufzulösen....”³⁴⁶

Das Verhältnis der ROKA zur ROK wurde dadurch immer angespannter. Dementsprechend unter Druck gesetzt waren auch jene geistlichen Würdenträger, die im Ausland für die ROK Metropolen verwalteten, wie Metropolit Jevlogij (Georgievskij) dies tat. Ihm wurde, nachdem er in Paris das orthodoxe "Theologische Institut St. Serge" gründete, seitens der ROKA Häresie vorgeworfen. Als Konsequenz trennte sich Metropolit Jevlogij im Jahre 1926 von der ROKA und unterstellte dem ihn unterstehenden Metropolitankreis „Mittel- und Westeuropa“ dem Ökumenischen Patriarchat Konstantinopel³⁴⁷.

Für die ROKA brachte das Fass zum Überlaufen die Loyalitätserklärung des

344 <http://russische-kirche-l.de/de/2017/09/03/die-folgen-zweier-weltkriege-2/>. Abgerufen am 20.11.2021.

345 <http://russische-kirche-l.de/de/2017/09/03/die-folgen-zweier-weltkriege-2/>. Abgerufen am 20.11.2021.

346 <http://russische-kirche-l.de/de/2017/09/03/die-folgen-zweier-weltkriege-2/>. Abgerufen am 20.11.2021.

347 Gerd Stricker. Vereinigung mit Schönheitsfehlern. Die russische Orthodoxie beendet eine jahrzehntelange Spaltung. In: Herder Korrespondenz – Monatshefte für Gesellschaft und Religion, 61. Jahrgang, Heft 4, April 2007, Seite 204.

Metropolitan Sergej (Stargorodskij) im Jahre 1927. Die ROKA war der Ansicht, dass unter den Kommunisten es für die ROKA keine freie ROK mehr gebe, sodass die ROKA von nun an beanspruchte, die wahre ROK zu sein. Die ROKA erklärte im Jahre 1927 ihre Eigenverwaltung, die aber bis zur Wiedervereinigung mit der ROK von keiner Orthodoxen Kirche anerkannt wurde.

Die ROKA betrachtete in der nachfolgenden Zeit die ROK als eine „Sowjetkirche“, die die Bischofsernennungen steuerte und daher jeder Bischof in der Sowjetunion zum Agenten des Regimes zählte und ein Kollaborateur war. Die ROKA ließ geistliche Literatur in die Sowjetunion schmuggeln und dort verteilen. Den politischen Machthabern der Sowjetunion gefiel der kämpferische Antikommunismus der ROK nicht. Vom Moskauer Patriarchat wurde die ROKA als ideologischer Hauptfeind betrachtet. Die ROK wiederum hatte mit Beschluss des Heiligen Patriarchatssynod vom 22.6.1934 entschieden, dass alle Bischöfe und Geistliche der Emigrationskirche, damit nimmt sie Bezug auf die Karlowitzer Jurisdiktion), ihres Amtes enthoben und vor ein kirchliches Gericht gestellt werden sollen, weil „sie sich gegen ihre rechtmäßige Hierarchie erhoben hätten und hartnäckig am Schisma festhielten“³⁴⁸. Nach der großen staatlich-kirchlichen Annäherung im Jahre 1945 forderte die nun staatlicherseits gestärkte ROK durch den Aufruf des Patriarchen von Moskau und ganz Rußland, Aleksij, die „Bischöfe und den Klerus der sogenannten Karlowitzer Richtung“ am 10.8.1945 auf, zur ROK zurückzukehren³⁴⁹:

Seit dem Beschluss des Heiligen Patriarchatssynod vom 22. Juni 1934 sind elf Jahre vergangen, und mehr als je gelten heute die Worte des verewigten Patriarchen, des damaligen Metropoliten Sergej, in seiner Vorlage an den Hl. Synod: „Die Zeit der Ermahnungen, Erwartungen, Fristverlängerungen und neuer Erwartungen ist vorbei.“ [...] Dies ist nunmehr der letzte Appell. Diejenigen, die auch dieses Mal taub gegen unseren väterlichen Appell bleiben, werden mit der Anwendung des obenerwähnten Beschlusses des Hl. Synod der Russischen Orthodoxen Kirche aus dem Jahre 1934 rechnen müssen.

So kritisierte die ROKA den Beitritt der ROK im Jahr 1961 zum Weltrat der Kirche und ihr Tätigwerden auf dem Gebiet der Ökumene. Die ROKA sprach sich stets

348 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 779.

349 Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988, Seite 778-779.

vehement gegen die Ökumene aus³⁵⁰.

Auf der Bischofssynode am 31.10.1981, die in New York stattfand, wurden von der ROKA rund 3.000 von den Sowjets ermordete orthodoxe Gläubige, darunter Zar Nikolaj II. und seine Angehörigen, als „Neu-Märtyrer“ heilig gesprochen³⁵¹.

Erzpriester John Meyendorff, selbst Angehöriger der Orthodox Church in America, bezeichnete die Heiligsprechung der ehemaligen Zarenfamilie als eine „unselige Verquickung des Schicksals der Russischen Kirche mit dem des Hauses Romanov, von christlichem Glauben und monarchistischer Ideologie“³⁵².

Durch diese Heiligsprechung machte die ROKA Druck auf die Sowjetregierung, aber auch auf die ROK. Das Vorhaben der Kanonisierung der Romanows sorgte in der UdSSR zu einem regelrechten Heiligenkult um die Zarenfamilie. Grund dafür war, dass die Zarenfamilie für die gute, alte Zeit standen, in der „der Zar das gesalbte Oberhaupt der Kirche, die Russische Kirche Staatskirche in hohen Ehren stand – und ihre Glieder nicht verfolgt wurden“³⁵³. Demgegenüber werden die Bolschewiken verantwortlich für alles Schlechte seit 1917 gemacht³⁵⁴. Weil die sowjetischen Machthaber fürchteten, es könnte in (damals:) Sverdlowsk (heute und vor 1917: Jekaterinenburg) ein Wallfahrtsort entstehen, wurde ein dortbefindliches Gebäude kurzerhand abgerissen³⁵⁵.

Glasnost und Perestrojka und die Möglichkeit der ROK, die Religion wieder in der Öffentlichkeit austragen zu dürfen, entspannten die Situation. Dennoch sah es Ende der achtziger Jahre so aus, dass die ideologischen Unterschiede zwischen ROKA und ROK zu groß und eine Wiedervereinigung der ROKA mit der ROK unmöglich ist.

Ein großer Verdienst für die Wiedervereinigung der ROKA mit der ROK kommt Wladimir Putin zu.

Vladimir Putin wurde am 9.8.1999 von Präsident Jelzin zum Ministerpräsidenten

350 Gerd Stricker. Vereinigung mit Schönheitsfehlern. Die russische Orthodoxie beendet eine jahrzehntelange Spaltung. In: Herder Korrespondenz – Monatshefte für Gesellschaft und Religion, 61.Jahrgang, Heft 4, April 2007, Seite 204.

351 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 223.

352 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 225.

353 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 225.

354 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 226.

355 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 225.

ernannt. Putin zog ziemlich bald die nationalistische Karte, die auch die Zugehörigkeit zur ROK umfasst, und traf sich fortan regelmäßig mit dem Patriarchen der ROK³⁵⁶.

Jelzin trat am 31.12.1999 als Präsident der RF zurück und machte Putin zum „Geschäftsführenden Präsidenten“. Das Verhältnis Putins zum Patriarchen zeigte sich nicht nur in Erklärungen des Patriarchen im November 1999, als der Patriarch öffentlich bekannt gab, dass die ROK „die antiterroristischen Ziele der russländischen Truppen unterstützt“, sondern auch anlässlich der Vorstellung als „Geschäftsführender Präsident“, wo er Putin seinen patriarchalen Segen gab³⁵⁷.

Putin machte sich das gute Verhältnis zur ROK zu Eigen und erkannte, dass die Interessen der RF nicht nur über den Außenminister der RF, sondern auch durch die im Ausland lebenden russischen Staatsbürger und über die im Ausland wirkende russisch-orthodoxe Kirche gewährleistet wird. Und hier erkannte Putin auch die Notwendigkeit, die – von keiner orthodoxen Kirche – als kanonisch anerkannte ROKA anzusprechen. Putin verkündete noch im Jahr 2002, dass jede russische Kirchengemeinde im Ausland zu einer Repräsentanz der RF werden müsse³⁵⁸.

AM 25.9.2003 empfing Wladimir Putin in New York die Führung der ROKA, wobei der ihnen für die getreuliche Bewahrung des russischen Geistes und des Patriotismus in der Diaspora dankte und sprach die Wiedervereinigung der beiden Kirchen an. Dabei überbrachte er an das Oberhaupt der ROKA Grüße des Moskauer Patriarchen und dessen Einladung nach Moskau³⁵⁹. Bereits im Hintergrund wurde an einer Vereinigung der beiden Kirchen offensichtlich seit längerem gearbeitet, die letztendlich in der „Vereinbarung über die kanonische Gemeinschaft“ mündete und am 17.5.2007 von den Oberhäuptern beider Kirchen unterzeichnet wurden.

Durch die Vereinigung der ROKA mit der ROK hat sowohl die Kirche wie auch der Staat profitiert. Beiden war nun auch klar, dass Kirche und Staat sich gegenseitig benötigten, um ihre Ziele, die teilweise gemeinsame Ziele waren, nämlich den anderen

356 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 232.

357 Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas, Seite 233.

358 Gerd Stricker. Vereinigung mit Schönheitsfehlern. Die russische Orthodoxie beendet eine jahrzehntelange Spaltung. In: Herder Korrespondenz – Monatshefte für Gesellschaft und Religion, 61.Jahrgang, Heft 4, April 2007, Seite 206.

359 Gerd Stricker. Vereinigung mit Schönheitsfehlern. Die russische Orthodoxie beendet eine jahrzehntelange Spaltung. In: Herder Korrespondenz – Monatshefte für Gesellschaft und Religion, 61.Jahrgang, Heft 4, April 2007, Seite 206.

Staaten zu zeigen, dass Russland in der Lage ist, aus eigener Kraft seine Kräfte unter dem Titel des Nationalismus zu bündeln und ein wichtiger politischer Player auf der Weltbühne zu sein.

Vladimir Putin sprach dies am 9.2.2007 auf der 43. Münchner Sicherheitskonferenz, im Vorfeld der Wiedervereinigung der russisch-orthodoxen Kirche, auch direkt an: Russland spricht sich dabei gegen eine „monopolare Welt“, also einer Welt, in der die USA das Sagen hätten, aus. Putin argumentierte in dieser Rede sehr emotional und kritisierte, dass diejenigen, die Russland Demokratie lehren wollten, selbst auf diesem Gebiet nicht lernwillig sind – und meinte damit unverblümt die USA³⁶⁰.

Aber auch die ROK fühlte sich durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Staat darin bestärkt, als „serious player in the human-rights arena“ wahrgenommen zu werden³⁶¹.

360 <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Sicherheitskonferenz/2007-putin-dt.html>. Abgerufen am 21.11.2021.

361 Sebastian Rimestad. The Interaction Between the Moscow Patriarchate and the European Court of Human Rights. Review of Central and East European Law. 40 (2015), Seite 31.

2.4.4. Institutionen und Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat

Ab dem Jahr 2000 kam es zwischen der ROK und dem Staat nicht nur zu einem regen Meinungs- und Gedankenaustausch zu gesellschaftlichen Problemen³⁶², man einigte sich darüber hinaus darauf, dass man Institutionen schafft, in denen man sich regelmäßig trifft, berät, und in weiterer Folge diese Ergebnisse den gesetzgebenden Organen zur Umsetzung des gemeinsam Vereinbarten weiterleitet.

2.4.4.1. Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der ROK und dem Staat

Es gibt zahlreiche Abkommen zwischen der ROK und den jeweiligen Organen des Staates. Hervorheben möchte ich das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Russisch-Orthodoxen Kirche und dem Ministerium für Gesundheit und soziale Entwicklung der Russischen Föderation vom 18.6.2015³⁶³.

Dieses Abkommen sieht die Zusammenarbeit im Bereich der Hilfe für Alkohol- und Drogenabhängige, Behinderte, Obdachlose, Opfer in Notsituationen und die Organisation der Palliativversorgung vor. Des weiteren sieht dieses Abkommen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prävention von Schwangerschaftsabbrüchen vor. So sollen Krisenschwangerschaftszentren in Entbindungskliniken unter Beteiligung von Psychologen und Vertretern der Russisch-Orthodoxen Kirche sowie die Teilnahme von Vertretern religiöser Organisationen an der Vorabtreibungsberatung von Frauen in medizinischen Organisationen durchgeführt werden.

Der Artikel 3 dieses Abkommens sieht aber auch die „Interaktion bei der Verbesserung des Rechtsrahmens für die Lösung verschiedener sozialer und medizinischer Probleme“ vor.

362 „Zusätzlich zu den oben genannten Treffen nahm ich an vielen staatlichen und öffentlichen Veranstaltungen zusammen mit dem Präsidenten Russlands und anderen Vertretern der höchsten Staatsmacht der Russischen Föderation teil. Außerdem treffe ich mich persönlich mit Wladimir Wladimirowitsch Putin. Es ist notwendig, unser Treffen mit dem Präsidenten zu erwähnen, das Ende 2000 im Kreml teilgenommen hat und an dem auch Mitglieder des Heiligen Synods teilgenommen haben. Bei diesem Treffen wurden Fragen des Aufbaus eines Systems der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in der gegenwärtigen Phase sowie die Beteiligung der Russisch-Orthodoxen Kirche am Bildungs- und Erziehungsprozess junger Bürger des Landes, die internationalen Aktivitäten des Moskauer Patriarchats und die Situation der Landsleute im Ausland erörtert. Solche Treffen bieten trotz ihres allgemeinen Charakters eine solide Grundlage für weitere konkrete Arbeiten.“
<http://www.patriarchia.ru/db/text/420130.html>. Abgerufen am 6.12.2021.

363 <http://www.patriarchia.ru/db/text/1556321.html>. Abgerufen am 6.12.2021.

In Russland existieren mehr als 50 kirchliche Zentren und 27 kirchliche Unterkünfte für Frauen mit Kindern und schwangere Frauen, von denen 26 in den letzten 5 Jahren errichtet wurden. Mehr als 25 Diözesen bieten Vorabtreibungsberatung für Frauen in Geburtskliniken an.³⁶⁴

Die ROK lehnt die vorsätzliche Abtreibung ab. Nach der Kirchenlehre ist Abtreibung mit Mord gleichgesetzt³⁶⁵.

Nur im Falle der Gefahr für das Leben der Frau darf die Schwangerschaft abgebrochen werden, wobei danach der Frau vom Beichtvater Bußgebete auferlegt werden.

Aufgrund der Überzeugungsarbeit der ROK hat der Gesetzgeber dem behandelnden Arzt das Recht eingeräumt, aus Gründen des christlichen Gewissens eine Abtreibung zu verweigern.

Des weiteren wurde von der ROK erreicht, dass eine Frau, die eine Abtreibung vornehmen möchte, eine Beratung in Anspruch nehmen muss³⁶⁶. Die ROK bietet – wie bereits oben erwähnt – solche Beratungen an. Dabei ist es ihre Intention, nicht an der Abtreibung mitzuwirken, sondern der Frau zu helfen, ihre mütterliche Mission zu erfüllen und das Leben ihres Kindes zu retten.

2.4.4.2. Gründung der Interfraktionalen Deputatengruppe zum Schutz christlicher Interessen

Im Jahre 2012 wurde die Zusammenarbeit von Kirche und Staat in Form der Einrichtung der „Interfraktionellen Abgeordnetengruppe zum Schutz der christlichen Werte“ „mit dem Segen des Patriarchen Kyrill“ institutionalisiert. Dabei handelt es sich um eine in der Staatsduma eingerichtete Institution, die einerseits von sämtlichen in der Staatsduma vertretenen Parteien und andererseits von Seiten der Kirche mit hochrangigen Vertretern besetzt. Insgesamt waren im Jahre 2017 48 Personen in diesem Komitee. Vorsitzender ist Sergej Gavrilo, Mitglied der Kommunistischen Partei Russlands³⁶⁷.

Dieses Gremium hat die Aufgabe, sich mit Fragen des Schutzes der Moral und

364 <http://www.patriarchia.ru/db/text/4125354.html> . Abgerufen am 4.1.2022.

365 http://www.patriarchia.ru/db/text/5459449.html?fbclid=IwAR11uVB7SXMLV0JD-W8rP8AXlsIOwu2EWEdTWTqU5rPQc5MhYQxCYyFF8_k. Abgerufen am 4.1.2022.

366 http://www.patriarchia.ru/db/text/5459449.html?fbclid=IwAR11uVB7SXMLV0JD-W8rP8AXlsIOwu2EWEdTWTqU5rPQc5MhYQxCYyFF8_k. Abgerufen am 4.1.2022.

367 <https://kprf.ru/dep/gosduma/activities/165393.html>. Abgerufen am 23.11.2021.

religiöser Werte zu befassen, sowie eine fachliche Bewertung der Gesetzgebung und neue Gesetze zur Unterstützung zum Schutz der christlichen Werte zu initiieren³⁶⁸.

In der Rede am 2.3.2012 auf der Sitzung des Expertenrats, die dem Vorsitzen der Staatsduma zuarbeitet, erklärte Metropolit Hilarion, zugleich Leiter der Abteilung für kirchliche Außenbeziehungen³⁶⁹:

„Wir müssen uns daran erinnern, dass "Russland keine Freunde hat". Wir mögen Verbündete haben, aber der Schutz unserer nationalen Interessen ist unsere eigene Angelegenheit. Wenn wir uns in dieser Hinsicht von der Geschichte in die Gegenwart bewegen und uns ansehen, was jetzt in der Welt um uns herum geschieht, werden wir sehen, wie unter anderem neue Informationstechnologien in verschiedenen Ländern unter dem Einfluss äußerer Kräfte zu einem Wechsel der politischen Regime kommen.

(...) Wir müssen uns unverblümt sagen, dass kein Land, auch nicht das unsere, vor dieser Art von äußerem Einfluss gefeit ist. Um ihnen entgegenzuwirken, müssen wir vor allem über die Konsolidierung unserer Bevölkerung nachdenken. Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass unser Volk eine gewisse Proteststimmung hat, und sie wurde nicht aus dem Nichts geboren: In der Tat gibt es wirtschaftliche Probleme, es gibt eine Trennung von Arm und Reich, das Niveau der Korruption ist sehr hoch. Und die Menschen drücken ihre faire Unzufriedenheit aus, auch indem sie zu Kundgebungen gehen.

Aktuelle demokratische Standards kommen sehr oft Minderheiten aller Art zugute, die ihre Ideologien auf andere politische oder moralische Paradigmen stützen als die, die von der Mehrheit geteilt werden. Um noch einmal auf die Worte aus dem Testament von Kaiser Alexander III. zurückzukommen, die ich zitiert habe, möchte ich betonen, dass das Vertrauen auf die traditionelle Moral, einschließlich religiöser Werte, das Vertrauen auf die Familie der Schlüssel zur gesunden – evolutionären, nicht revolutionären – Entwicklung unseres Staates sein sollte.

Natürlich sind dabei die Staatsduma und der gesamte Gesetzgebungsprozess von großer Bedeutung. Gesetze "fallen nicht vom Himmel": Sie basieren auf einem bestimmten moralischen Paradigma, auf einer bestimmten Ideologie. Und wenn Gesetze zum Beispiel eine Zeitbombe wie die Unterstützung der Abtreibung und die Zerstörung der Familie beinhalten, dann werden diese

368 <https://www.pnp.ru/social/v-gosdume-vozobnovila-rabotu-deputatskaya-gruppa-po-zashhite-khristianskikh-cennostey.html>. Abgerufen am 23.11.2021.

369 <http://www.patriarchia.ru/db/text/2050999.html>. Abgerufen am 6.12.2021.

Gesetze am Ende zum Aussterben der Bevölkerung und zum Zusammenbruch des Staates beitragen.

Heute ist es wichtiger denn je, dass die Behörden, einschließlich der gesetzgebenden Behörden, mit allen gesunden Kräften unserer Gesellschaft und vor allem mit Vertretern der traditionellen Religionen unseres Landes – der Russisch-Orthodoxen Kirche als Mehrheitskirche der Bevölkerung, mit dem Islam – der zweitgrößten Religion – und anderen Religionsgemeinschaften – interagieren. Diese Interaktion ist notwendig, damit sich unser Land auf dem Weg der Schöpfung bewegen kann.

Aus dieser Rede geht klar hervor: es sind die Veränderungen, die auch auf Russland und seine Bevölkerung zukommen. Für Metropolit Hilarion – und er spricht hier im Namen der ROK – ist „das Vertrauen auf traditionelle Moral, religiöse Werte und Familie der Schlüssel zu einer gesunden Entwicklung“³⁷⁰.

Im letzten Punkt stellt er fest, wie man diesen Modernismen entgegenhalten kann: indem „die gesetzgebenden Behörden und die Russisch-Orthodoxe Kirche als Mehrheitskirche“ interagieren und – dies wurde hier nicht ausgesprochen – die Interfraktionalen Deputatengruppe zum Schutz christlicher Interessen installiert wird³⁷¹.

370 <http://www.patriarchia.ru/db/text/2050999.html>. Abgerufen am 6.12.2021.

371 <http://www.patriarchia.ru/db/text/2050999.html>. Abgerufen am 6.12.2021.

2.4.5. Empfehlungen von Kirchenhierarchen zur Präsidentenwahl der RF

Die ROK begrüßt den Dialog und die Kontakte der Kirche mit Politischen Organisationen. Mitgliedschaften von Geistlichen in politischen Parteien, Bewegungen, Organisationen, sowie die Beteiligung an der Führung von Wahlkämpfen sind jedoch „unerwünscht“³⁷². Das Sozialkonzept gestattet es, durch kirchliche Konzile, die Kirchenleitung sowie von der ROK bevollmächtigte öffentlich Stellung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen zu beziehen.

Der Patriarch von Moskau und der ganzen Rus hat in der Vergangenheit regelmäßig Wahlempfehlungen abgegeben oder Kandidaten seinen Segen gegeben. Realpolitisch ist dieses Verhalten nachvollziehbar, weil die Kirchenführung daran interessiert ist, dass sie es als Ansprechpartner im Staat mit Personen zu tun hat, denen die Kirche ein Anliegen ist, jedenfalls, die nicht gegen die Kirche sind. Der Patriarch hat aufgrund seiner herausragenden Stellung auch eine starke Auswirkung auf das Wahlverhalten eines Großteils der Gläubigen, nach dem Motto: die Ansicht des Patriarchen kann nicht falsch sein. Derart gelingt es dem Patriarchen, ein wichtiger Fürsprecher für eine politische Partei oder einen Kandidaten zu sein.

Am 2.3.2008 fanden in Russland Präsidentschaftswahlen statt. Wladimir Putin, der seit dem Jahre 2000 das Amt des Präsidenten inne hatte, konnte sich dieser Wahl nicht erneut stellen, weil die russische Verfassung nicht mehr als zwei Amtszeiten in Folge zuließ.

Um die Politik in seinem Sinne fortsetzen zu können, schlug Putin am 10.12.2007 seinen Ministerpräsidenten Dmitri Medwedew als Präsidentschaftskandidat vor. Medwedew wiederum wünschte sich Putin als Regierungschef³⁷³. Unmittelbar nach dieser Ankündigung hat Patriarch Alexej II am 13.12.2007 die Entscheidung von Russlands Präsident, Dmitri Medwedew als seinen Wunschnachfolger zu präsentieren, „als wohlüberlegte Entscheidung begrüßt“³⁷⁴. In der selben Erklärung ersuchte der Patriarch den scheidenden Präsidenten Putin, als Ministerpräsident weiter an der Macht

372 Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog, Seite 33.

373 https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_13688332/medwedew-wuenscht-sich-putin-als-regierungschef.html. Abgerufen am 17.2.2021.

374 <https://www.domradio.de/nachrichten/2007-12-13/patriarch-alexij-ii-gibt-russlands-fuehrung-seinen-segen-kasparow-tritt-nicht>. Abgerufen am 19.2.2021.

zu bleiben. Der Patriarch bezeichnete Putin als „den selbstlos seinem Land dienenden Staatschef“³⁷⁵.

Der Patriarch hat durch seine Erklärung den beginnenden Wahlkampf des Dmitri Medwedew einen gehörigen Impuls versetzt. Liest man seine Aussage des „selbstlos seinem Land dienenden *Staatschefs*“ wortwörtlich, so gelangt man zur Erkenntnis, dass Putin der eigentliche Staatschef ist und es auch in Zukunft sein wird. Denn die Aussage, dass Putin „als Ministerpräsident weiter an der Macht“ bleiben soll, ist ein vom Patriarchen geäußelter Wunsch, dass der neue Präsident Putin als Ministerpräsident ernannt. Gemäß der Verfassung ist der Präsident der wahre Staatschef und Putin wäre als Ministerpräsident ihm untergeordnet.

Nachdem Dmitri Medwedew am 2.3.2008 zum Präsident der Russischen Föderation gewählt und am 7.5.2008 in das Amt vereidigt worden ist³⁷⁶, hat er Putin als Ministerpräsident vorgeschlagen und wurde dieser am 8.5.2008 durch die Staatsduma auch gewählt³⁷⁷.

Aber auch im Zuge des Präsidentschaftswahlkampfes 2012 sprach sich Patriarch Kyrill wenige Tage vor der Wahl indirekt für die Wahl Putins zum Präsidenten aus. Kyrill betonte, dass „wenn in Russland solche Kräfte an die Macht kämen, die Konsum und Reichtum propagierten, drohe dem Land der Verlust seines Status als unabhängige Großmacht“³⁷⁸. Diese Aussage tätigte der Patriarch auf einem Kongress, der von einer von Ministerpräsident Putin ins Leben gerufenen Vereinigung organisiert wurde. Kyrill führt weiters aus, dass die russische Opposition von Putin-Unterstützern häufig als hedonistisch und wegen ihrer Orientierung an westlichen Demokratien als unpatriotisch diskreditiert wird. Kyrill rief die orthodoxen Gläubigen auf, Großdemonstrationen gegen Putin. Mit Putin unzufriedene Gläubige sollten statt zu protestieren, beten³⁷⁹.

Bei der Wahl am 4.3.2012 wurde Putin mit 63,65 Prozent der Stimmen zum Präsidenten gewählt. Vorwürfe der Opposition, die Wahl sei nicht korrekt abgelaufen, wurden dementiert. Patriarch Kyrill beglückwünschte Putin am 5.3.2012 zur Wahl mit

375 <https://www.domradio.de/nachrichten/2007-12-13/patriarch-alexij-ii-gibt-russlands-fuehrung-seinen-segen-kasparow-tritt-nicht> . Abgerufen am 19.2.2021.

376 <https://www.tagesspiegel.de/politik/russland-medwedew-als-neuer-praesident-vereidigt/1229102.html>. Abgerufen am 22.2.2021.

377 <https://www.hdg.de/lemo/biografie/wladimir-putin.html>. Abgerufen am 22.2.2021.

378 <https://www.evangelisch.de/inhalte/107904/28-02-2012/russlands-orthodoxe-kirche-staerkt-putin-den-ruecken>. Abgerufen am 22.2.2021.

379 <https://www.evangelisch.de/inhalte/107904/28-02-2012/russlands-orthodoxe-kirche-staerkt-putin-den-ruecken>. Abgerufen am 22.2.2021.

den Worten: „Mit starker Unterstützung der Mehrheit der russischen Wähler, unter ihnen Priester, Bischöfe und viele Gläubige der Russischen Orthodoxen Kirche sind Sie wieder zum nationalen Führer gewählt worden.“³⁸⁰

Metropolit Hilarion (Alfejev) verteidigte in einem Interview am 15.3.2012³⁸¹ das Treffen Putins mit verschiedenen Religionsvertretern vor der Wahl am 4.3.2012 als „eines der denkwürdigsten Ereignisse der letzten Jahre“, denn dabei konnte „der jetzige Präsident ein profundes Wissen über die Lage im Land, auch die religiöse.“ Im Übrigen sei er der einzige Präsidentschaftskandidat gewesen, der mit „Fug und Recht als praktizierender Orthodoxe bezeichnet werden könne“³⁸².

Auch bei der Amtseinführung am 7.5.2018 war es Patriarch Kyrill, der Putin nach der Vereidigung als erster gratulierte³⁸³. Diese Nähe von Kirche und Staat wurde aber auch kritisch gesehen³⁸⁴. Wie die Änderung der VerfRF im Jahre 2020 noch zeigen wird, war diese Kritik – ohne diese werten zu wollen - nicht unberechtigt.

Präsident Putin verkündete in seiner Ansprache an die Föderale Versammlung am 15.1.2020 eine umfangreiche Reform der russischen Verfassung³⁸⁵. Am Jahrestag seiner Amtseinsetzung am 1.2.2020 hat Patriarch Kyrill den Vorschlag gemacht, in der russischen Verfassung den Gottesbezug einfügen zu lassen³⁸⁶. Der Patriarch betonte dabei die guten Beziehungen zwischen Staat und Kirche und führt als Begründung für seinen Vorschlag an, dass „die Mehrheit der russischen Bürger an Gott glaubt“³⁸⁷ und auch in der russischen Nationalhymne von Gott die Rede ist. Tatsächlich gibt es einen Gottesbezug in dieser Hymne: im ersten Vers der ersten Strophe ist „Россия – священная наша держава“ – Russland, unsere geheiligte Macht, und im 4. Vers in der

380 <https://g2w.eu/news/707-russland-patriarch-kirill-gratuliert-putin-zum-wahlsieg>. Abgerufen am 22.2.2021.

381 <https://g2w.eu/news/707-russland-patriarch-kirill-gratuliert-putin-zum-wahlsieg>. Abgerufen am 22.2.2021.

382 <https://g2w.eu/news/707-russland-patriarch-kirill-gratuliert-putin-zum-wahlsieg>. Abgerufen am 22.2.2021.

383 <https://www.sueddeutsche.de/politik/putins-amtseinfuehrung-erst-gratuliert-der-patriarch-dann-gerhard-schroeder-1.3970831>. Abgerufen am 22.2.2021.

384 Tageszeitung „Die Zeit“, Nr 34/2012, Onlineausgabe vom 16.8.2012: „Putin und Kyrill. Gefährliche Freunde. Wladimir Putin hat einen mächtigen Verbündeten: den Patriarchen der russisch-orthodoxen Kirche. Seite an Seite kämpfen sie für ein neues Russland nach ihren Vorstellungen“.

385 <https://www.zois-berlin.de/veranstaltungen/archiv/neuer-termin-die-reform-der-russischen-verfassung/?L=0>. Abgerufen am 23.2.2021.

386 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-02/russland-gottesbezug-verfassung-patriarch-kyrill-putin-jahrestag.html>. Abgerufen am 23.2.2021.

387 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-02/russland-gottesbezug-verfassung-patriarch-kyrill-putin-jahrestag.html>. Abgerufen am 23.2.2021.

zweiten Strophe heißt es: „Хранимая Богом родная земля!“ - die von Gott beschützte Muttererde³⁸⁸.

Patriarch Kyrill macht sich am 1.2.2020 zum Sprecher auch für andere Religionen, indem er ausführt, dass „nicht nur orthodoxe Christen an Gott glauben, sondern auch Muslime und viele andere“³⁸⁹. Der der Volksabstimmung vorgelegte Text, der den Gottesbezug darstellen soll, lautet:

Artikel 67.1 Ziffer 2: Die von einer tausendjährigen Geschichte vereinte Russische Föderation erkennt unter Wahrung des Andenkens der Vorfahren, die uns Ideale, den Glauben an Gott und Kontinuität in der Entwicklung des Russischen Staates vermittelten, die historisch entstandene staatliche Einheit an.“³⁹⁰

Dieser Satz der Verfassung ändert jedoch meiner Rechtsansicht rechtlich nichts an der Tatsache, dass Russland weiterhin ein „weltlicher Staat“ ist. Realpolitisch wird dadurch die Zusammenarbeit von Staat und (der russisch-orthodoxen) Kirche gefördert. Der der Artikel 14 VerfRF bleibt unverändert und postuliert weiterhin die Trennung von Kirche und Staat und die Gleichheit der religiösen Vereinigungen vor dem Gesetz. Patriarch Kyrill wurde damit zufrieden gestellt und gab das auch zu erkennen, als er am 25.6.2020 medienwirksam sein Votum im Wahllokal abgab³⁹¹. Patriarch Kyrill richtete sich nach der Stimmabgabe an die dort anwesenden Reporter und gab folgende Erklärung ab³⁹²:

Im Zusammenhang mit der heutigen Abstimmung möchte ich einige Worte sagen. Wir stimmen für Änderungen des Grundgesetzes der Russischen Föderation, die eine sehr tiefe ideologische Bedeutung haben und zu wichtigen geistigen und moralischen Veränderungen im Leben unseres Volkes führen können.

Zunächst beziehe ich mich auf den Änderungsantrag, in dem Gott erwähnt wird. Zum ersten Mal in der gesamten postrevolutionären Periode stimmt das Volk für eine solche Änderung der Verfassung unseres Landes. Für die

388 https://de.wikipedia.org/wiki/Hymne_der_Russischen_Föderation. Abgerufen am 23.2.2021.

389 <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-02/russland-gottesbezug-verfassung-patriarch-kyrill-putin-jahrestag.html>. Abgerufen am 23.2.2021.

390 <https://www.domradio.de/themen/weltkirche/2020-06-12/wenig-wirkkraeftig-bischof-pickel-zu-gottesbezug-russischer-verfassung>. Abgerufen am 23.2.2021.

391 <http://www.patriarchia.ru/db/text/5654660.html>. Abgerufen am 23.2.2021.

392 <http://www.patriarchia.ru/db/text/5654660.html>. Abgerufen am 9.4.2021.

Gläubigen ist Gott ein absoluter Wert. Nun, Menschen, die keine religiösen Überzeugungen teilen, können sicher für diesen Änderungsantrag stimmen, denn ohne absoluten Wert gibt es keinen Ausgangspunkt. Wir wählen immer zwischen Gut und Böse, aber um diese Entscheidung zu treffen, müssen wir klar verstehen, was Gut ist und was Böse ist. Für ungläubige Menschen muss sich Gott also mit dem Guten identifizieren. Und die Gläubigen, die sich der Bedeutung der Erwähnung Gottes voll bewusst sind, werden meiner Meinung nach heute mit einem besonderen Gefühl für diesen Änderungsantrag stimmen.

Ich möchte auch sagen, wie wichtig der Änderungsantrag ist, der die historische Kontinuität des modernen Russlands und nicht nur der UdSSR bestätigt. Ich denke, wenn wir über historische Kontinuität sprechen, sprechen wir über die ganze tausendjährige Geschichte Russlands, und das ist wichtig für das nationale Selbstverständnis. Wir sind keine Menschen, die irgendwo aus dem Vergessen in die historische Arena gefallen sind. Durch unsere Eltern, durch unsere Kultur, durch die Kunst, durch den Glauben sind wir mit vielen, vielen Generationen verbunden, die uns vorausgingen. Das ist für sehr wichtig, denn während der revolutionären Ereignisse des 20. Jahrhunderts versuchten man, diese Kontinuität zu zerstören: "Bis zur Gründung zerstören wir die alte Welt und bauen eine neue Welt." Wenn wir heute für diesen Änderungsantrag stimmen, bezeugen wir, dass wir das heutige Russland mit der ganzen tausendjährigen Geschichte unseres Vaterlandes in Verbindung bringen.

Ich möchte noch ein paar Worte zu den Familienwerten sagen, die in der Verfassung zum Tragen kommen, dass die Ehe die Vereinigung von Mann und Frau ist. Wir wissen, wie wichtig diese Erklärung heute ist. Wahrscheinlich hätte vor 20-30 Jahren niemand gedacht, dass solche Themen im Grundgesetz verankert werden sollten. Aber heute wird die Ehe in Frage gestellt, und wenn die Ehe zerstört wird, wird die Familie zerstört; wenn eine Familie zerstört wird, wird das moralische Prinzip zerstört. Daher kann die Aussage darüber, was Ehe ist, als eine sehr wichtige Neuerung anerkannt werden, für die meiner Meinung nach die absolute Mehrheit unseres Volkes gerne stimmen wird. Wir können weiterhin vieles von dem aufzählen, was die heutige Verfassung den russischen Bürgern offenbart, und ich hoffe sehr, dass das Grundgesetz wirklich die Grundlage für die Weiterentwicklung der russischen Gesetzgebung wird und gleichzeitig zur gemeinsamen Entwicklung unseres Vaterlandes beitragen wird, in spiritueller, moralischer und materieller Hinsicht.

Diese Ansprache an die Journalisten kommt einer Abstimmungsempfehlung durch Patriarch Kyrill gleich. In seiner Ansprache greift er drei Punkte auf:

Zunächst spricht er an, dass Gott in der Verfassung erwähnt wird. Kyrill führt aus, dass für Gläubige Gott ein absoluter Wert sei. Damit auch Atheisten dieser Aufnahme des Gottesbegriffes in die Verfassung zustimmen können, stellt er fest, dass ohne einem absolutem Wert es keinen Ausgangspunkt gebe. Kyrill „kippt“ von einer theologischen Begründung in eine philosophische³⁹³, die dem Archimedischen Punkt nahe kommt³⁹⁴. Bei näherer Betrachtung der Verfassungsänderung kommt der Begriff „Gott“ nur einmal vor, nämlich im Artikel 67.1. Absatz 2 VerfRF³⁹⁵. Dieser Artikel lautet:

Die Russische Föderation, vereint durch tausend Jahre Geschichte, die das Gedächtnis der Vorfahren bewahrt, die uns die Ideale und den Glauben an Gott weitergegeben haben, sowie die Kontinuität in der Entwicklung des russischen Staates, erkennt die historische Einheit des Staates an.

Dieser Artikel, der eigentlich in die Präambel der Verfassung gehören sollte, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nichtssagend, aus diesem Artikel können keine besonderen Rechte für Glaubensgemeinschaften abgeleitet werden. Meiner Ansicht nach war die Aufnahme dieses Artikels in die Verfassung eine gut angelegter Schachzug von Wladimir Putin, den Gläubigen Russlands zu zeigen, wie wichtig Gott ist, ohne jedoch zu erklären, dass die Aufnahme des Gottesbegriffes keine Auswirkungen hat. Jedenfalls ist es dadurch Putin gelungen, wenn man der amtlichen Auszählung des Verfassungsreferendums Glauben schenkt, auch die Stimmen der Gläubigen gewonnen zu haben.

393 Der bereits weiter oben zitierte Diakon Andrej Kurajev kritisiert diese Aussage in seinem Blog (<https://diak-kuraev.livejournal.com/2965042.html>. Abgerufen am 9.4.2021). Kurajev betont, dass Gott keinen Wert darstelle, weil er nicht mess- und bestimmbar ist. Ein Wert könne jedoch der Glaube an Gott sein. Auch könne Gott kein Ausgangspunkt sein, weil er unsichtbar sei.

394 Archimedes erklärte, dass er ganz allein die Erde anheben könne, wenn er nur einen festen Punkt und einen ausreichend langen Hebel hätte. Vermutlich meint Kyrill, dass damit auch „Ungläubige“ ihren „Archimedischen Punkt“ bekommen würden. https://de.wikipedia.org/wiki/Archimedischer_Punkt#:~:text=Der archimedische Punkt ist ein absoluter Punkt“ au\u00dferhalb eines Versuchsaufbaus.&text=Der archimedische Punkt hat seinen,einen ausreichend langen Hebel h\u00e4tte.. Abgerufen am 9.4.2021.

395 <http://duma.gov.ru/news/48953/>. Abgerufen am 10.4.2021.

Zum zweiten macht Kyrill einen Verweis auf die „tausendjährige Geschichte“ sowie die „Kontinuität in der Entwicklung des russischen Staates“ und die „Anerkennung der Einheit des Staates“. Dies mag zwar den Patriotismus fördern, ist aber ebenfalls – rechtlich – inhaltsleer. Selbst für die Ideologie der *Русский мур* ist mit diesem Artikel nichts gewonnen, weil sich dieser Artikel auf das Rechtssubjekt *Russische Föderation* in seinen aktuellen Grenzen bezieht.

Zum dritten geht er auf die Verfassungsänderung im Artikel 72 litera ж.1. VerfRF ein³⁹⁶. Darin legt der Verfassungsgesetzgeber fest, dass „das Institut der Ehe eine Verbindung von Mann und Frau ist“. Diese Bestimmung stellt eine Legaldefinition dar, indem es das Rechtsinstitut der Ehe „als Verbindung zwischen Mann und Frau“ definiert und dem Gesetzgeber verbietet, Regelungen zu schaffen, sodass gleichgeschlechtliche Partner eine Ehe eingehen können. Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Verfassung bringt somit den Willen des Verfassungsgesetzgebers zum Ausdruck, dass gleichgeschlechtliche Paare keine Ehe eingehen können, was Patriarch Kyrill in seiner Ansprache explizit begrüßt.

Die Wahlkommission der Russischen Föderation hat für die Volksabstimmung einen Zeitraum vom 25.6. bis 1.7.2020 festgelegt³⁹⁷. Begründet wurde dieser lange Zeitraum mit der COVID-SARS19-Pandemie. Dadurch sollten Menschenansammlungen in und vor den Wahllokalen vermieden werden. Ob beabsichtigt oder nicht, aber dadurch dass Patriarch Kyrill bereits am ersten Tag sein Votum abgab und in einer nachfolgenden kurzen Stellungnahme an die an die dort anwesenden Reporter hat er Wahlwerbung für die Verfassungsreform geleistet.

2.5. Conclusio

Kirche und Staat in Russland haben eine über fünfhundertjährige gemeinsame Geschichte. Bereits in den Anfangsjahren war ein enges Verhältnis von Kirche und Staat erkennbar. Unter Zar Peter I erfolgte der Versuch, die Kirchenverwaltung in die staatliche Verwaltung einzugliedern. Die Kirchenleitung wurde von einem Oberprokurator wahrgenommen, das Patriarchat wurde de facto abgeschafft. Mit

396 <http://duma.gov.ru/news/48953/>. Abgerufen am 23.2.2021.

397 <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/312075/verfassung-russland>. Abgerufen am 25.2.2021.

der Installierung eines neuen Patriarchen im Jahre 1917 wurden die innerkirchlichen Strukturen wiedererrichtet.

Im Kommunismus kam es zu „Arrangements“, dh zu notwendigen Bekenntnissen und einer Zusammenarbeit. Die Erklärung des Metropoliten Sergej im Jahre 1927 geht in diese Richtung, die Anerkennung der ROK und Statutverleihung im Jahre 1945 bestätigen dies.

Nach dem Zerfall der Sowjetunion kam es zu einer Neuausrichtung der Kirche. Die ROK hat bereits in den Neunziger Jahren ihr Schicksal in die Hand genommen und auf den Gesetzgeber eingewirkt, ein ihr passendes Religionsgesetz 1997 zu erlassen. Mit der Sozialkonzeption im Jahr 2000 hat die Kirche ihre „Politik“ vorgegeben. Mit Putin kam es zu einem Zusammenwirken von Kirche und Staat, wobei jede Institution selbständig geblieben ist. Putin braucht die Kirche, um seine nationale Karte zu spielen, die Kirche braucht den Staat, um ihre Sozialdoktrin unter die russische Bevölkerung zu bringen.

Das Thema Homosexualität hat gezeigt, wie die Kirche die Linie vorgibt. Gerade beim Thema Homosexualität ist ersichtlich, wie sich die Interessen von Kirche und Staat decken: es geht um den Nationalismus, um ein Russentum, das orthodox ist und das in der Tradition der Familie verwurzelt ist. Homosexualität hat in diesem – gemeinsamen – Weltbild keinen Platz.

Die Vereinigung der ROKA mit der ROK lag sowohl im Interesse der ROK wie auch des Staates, somit lagen kirchliche wie auch politische Interessen vor, die durch die Wiedervereinigung bedient wurden. Putin verfolgte die Absicht, dass jeder Russe über die orthodoxe Kirche vor Ort einen Bezug wieder zu Russland aufbaut. Eine orthodoxe Kirche im Ausland ist quasi ein „Botschafter Russlands“. Die Kirche wiederum hatte Interesse an den bereits im Ausland bestehenden Kirchengemeinden und Kirchengebäuden. Durch die Vereinigung der ROKA mit der ROK ist es der ROK gelungen, einen großen Einfluss auf die Gläubigen im Ausland zu gewinnen.

Die Installierung der Interfraktionellen Deputatengruppe für den den Schutz der christlichen Werte in der Duma zeigt, dass der Staat das Gespräch mit der Kirche sucht und dass ihm die Zusammenarbeit mit der ROK sehr wichtig ist. Im Vorfeld von Gesetzesbeschlüssen findet in diesem Gremium ein reger Austausch von Meinungen und Wünschen der Kirche mit den Abgeordneten der Staatsduma statt.

Auch werden Vereinbarungen mit den diversen Ministerien abgeschlossen, in denen bestimmte soziale Aktivitäten von der ROK übernommen werden.

Bei den demokratischen Wahlen geben die Kirchenhierarchen unverblümt ihre Präferenz für Putin bzw. für die von ihm präferierten Kandidaten ab.

Die Erörterungen im Kapitel 2.5. lassen den Schluss zu, dass die Kirche, nämlich die ROK, mit dem Russischen Staat sehr eng kooperiert und der Staat versucht, die Wünsche der Kirche in die Gesetzgebung umzusetzen.

Die Erörterungen lassen auch den Schluss zu, dass Kirche und Staat jeweils selbständige handelnde Subjekte sind, wo keine Institution auf die jeweils andere einen Druck ausübt.

Mit anderen Worten, die Russisch-orthodoxe Kirche und die Russländische Föderation setzen die *symphonia* in ihrer ursprünglichen Form um und leben diese.

Zurückkommend auf die in der Einführung erwähnten drei Modelle der Kirche-Staat-Beziehung handelt es sich um ein nichtoffizielles Russisches Staat-Kirchen-Modell: die ROK ist der exklusive Partner des Staates und Repräsentant der Mehrheit der russischen Bevölkerung.

2.6. Abstract

Church and state in Russia have a common history of over five hundred years. Already in the early years, a close relationship between church and state was recognizable. Under Tsar Peter I, an attempt was made to integrate the church administration into the state administration. The church leadership was carried out by a senior procurator, the patriarchate was de facto abolished.

With the installation of a new patriarch in 1917, the structures within the church were rebuilt.

In communism, there existed "arrangements", that is, necessary confessions and cooperation. Metropolitan Sergei's declaration in 1927 and the offer of Stalin in 1943 to the church electing a patriarch go in this direction.

After the collapse of the Soviet Union, the Church was reoriented. Already in the nineties of the twentieth century, the ROK took its fate into its own hands and influenced the legislator to enact a suitable religious law in 1997. With the social conception in the

year 2000, the Church set its "policy". With Putin, there was a cooperation between church and state, whereby each institution remained independent.

Putin needs the church to play his national card, the church needs the state to bring its social doctrine to the Russian population.

The issue of homosexuality has shown how the Church sets the line. Especially on the subject of homosexuality, it is clear how the interests of church and state coincide: it is about nationalism, about a Russianness that is orthodox and that is rooted in the tradition of the family.

The unification of ROKA with ROK was in the interest of both the ROK and the state. Putin's intention was for every Russian to re-establish a connection to Russia through the local Orthodox Church. An Orthodox church abroad is, so to speak, an "ambassador of Russia". The church, in turn, was interested in the parishes and church buildings that already existed abroad.

By uniting ROKA with ROK, the ROK has succeeded in gaining a great influence on the believers abroad.

The installation of the Intergroup of Deputies for the Protection of Christian Values in the Duma shows that the state seeks dialogue with the Church and that cooperation with the ROK is very important to it.

In the run-up to legislative decisions, a lively exchange of opinions and wishes of the Church with the deputies of the State Duma takes place in this body.

In the democratic elections, the church hierarchies bluntly give up their preference for Putin or for the candidates he prefers.

The discussions in chapter 2.5. allow the conclusion that the Church, namely the ROK, cooperates very closely with the Russian State and the State tries to implement the wishes of the Church in legislation.

The discussions also lead to the conclusion that church and state are each independent acting subjects, where no institution exerts pressure on the other.

In other words, the Russian Orthodox Church and the Russian Federation implement the *symphonia* in its original form and live it.

Coming back to the three models of the church-state relationship mentioned in the introduction, this is a non-official Russian state-church model: the ROK is the exclusive partner of the state and represents the majority of the Russian population.

2.7. Literaturangabe

Светлана Михайловна Алейникова. Русский мир. Геополитический подход. Весті БДПУ. Серія 2. 2017. № 1.

Mikhail Antonov. Die Religionsfreiheit in Russland. In: Osteuropa Recht. Nr 3 aus 2018.

Thomas Bremer (Hg.): Religion und Nation. Die Situation der Kirchen in der Ukraine. Wiesbaden, 2003.

Thomas Bremer. Auferstanden aus Ruinen? Die öffentliche Präsenz von Religion im heutigen Russland. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften. Nr 44 (2003), Seite 162.

Thomas Bremer. Kreuz und Kreml. Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland. 2. Auflage. Verlag Herder 2007.

Thomas Bremer. Diffuses Konzept. Die Russisch Orthodoxe Kirche und die „Russische Welt“. Osteuropa, 66. Jahrgang. 3/2016.

Reverend Vsevolod Chaplin. In: Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 – Hintergründe, Entstehung, Inhalte.

Hans-Dieter Döpmann. Der Einfluss der Kirche auf die moskowitzische Staatsidee. Staats- und Gesellschaftsdenken bei Josif Volockij und Nil Sorskij. Evangelische Verlagsanstalt, Berlin 1967.

Hans-Dieter Döpmann. Die Russische Orthodoxe Kirche in Geschichte und Gegenwart. Verlag Hermann Böhlaus Nfg, 1977.

Regina Elsner. Die Russische orthodoxe Kirche vor der Herausforderung der Moderne. Historische Wegmarken und theologische Optionen im Spannungsfeld von Einheit und Vielfalt. Echter 2018.

Uwe Halbach. Kirche und Staat in Russland. Nationale und außenpolitische Akzente von Orthodoxie. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. SWP-Studie 8, April 2019, Berlin.

Peter Hauptmann (Hg.), Gerd Stricker (Hg.). Die Orthodoxe Kirche in Rußland: Dokumente ihrer Geschichte (860 – 1980). Göttingen, 1988.

Herbert Hausmanninger, Walter Selb. Römisches Privatrecht. Böhlau Verlag, 4. Auflage 1987.

Friedrich Heyer (Hg.). Konfessionskunde. Berlin, 1977. Seite 81.

Ivan Iljin. Über den gewaltsamen Widerstand gegen das Böse. Edition Hagia Sophia, 2018.

Konstantin Kostjuk. Der Begriff des Politischen in der russisch-orthodoxen Tradition. Paderborn, 2005.

Otto Luchterhandt. Der Sowjetstaat und die Russisch-Orthodoxe Kirche. Verlag Wissenschaft und Politik, Köln 1976.

Otto Luchterhandt. Kirche und Gesellschaft in der Sowjetunion. In: Osteuropa. Vol. 30, Nol. 1 (Jänner 1980).

Dr Michael Permaneder. Handbuch des gemeingültigen katholischen Kirchenrechts, mit steter Hinsicht auf die katholisch-kirchlichen Verhältnisse Deutschlands und insbesondere Bayerns. Erster Band. Landshut, 1846.

Gregor Puppink. Der denaturierte Mensch und seine Rechte. Heiligenkreuz im Wienerwald, 2020.

Sebastian Rimestad. The Interaction Between the Moscow Patriarchate and the European Court of Human Rights. Review of Central and East European Law. 40 (2015).

Gernot Seide. Geschichte der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland von der Gründung bis in die Gegenwart. Wiesbaden, 1983.

Gernot Seide. In: Orthodoxie in Bewegung: Zur Lage der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats seit dem Millennium im Jahre 1988. Osteuropa, Vol 41, No 1.

Georg Seide. In: Die Russische Orthodoxe Kirche in Rußland. Osteuropa, November 1993, Vol 43, No 11.

Igor Smolitsch. In: Die Russisch Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben. Luther-Verlag, Witten, 1964.

Igor Smolitsch. Geschichte der Russischen Kirche 1700-1917. Erster Band. Leiden, 1964.

Кристина Штекль. Три модели церковно-государственных отношений в современной России. In: Государство, религия, церковь в России и за рубежом. Nr 3 (36), 2018.

Gerd Stricker. In: Reformbestrebungen in der Russisch-Orthodoxen Kirche. Osteuropa, Juni 1995, Vol 45, No 6.

Gerd Stricker. In: Das Moskauer Patriarchat im Zeichen des neuen Nationalismus.

Osteuropa, Vol 48, Nr 3.

Gerd Stricker. Märtyrer und Heilige: Die Kanonisierung Nikolajs II. - ein Lehrstück. Osteuropa, Juni 2009, Vol 59, Nr 6, Glaubenssache: Kirche und Politik im Osten Europas.

Gerd Stricker. Vereinigung mit Schönheitsfehlern. Die russische Orthodoxie beendet eine jahrzehntelange Spaltung. In: Herder Korrespondenz – Monatshefte für Gesellschaft und Religion, 61.Jahrgang, Heft 4, April 2007.

Robert Stupperich. Die Russische Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben. Luther-Verlag Witten 1966.

Rudolf Uertz/Lars Peter Schmidt (Hg.). Beginn einer neuen Ära? Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche vom August 2000 im interkulturellen Dialog.

Lexika:

Meyers Großes Universallexikon in 15 Bänden, 1985. Band 13: Sh-Sz.

Artikel (online):

[https://www.1000dokumente.de/index.html?
c=dokument_ru&dokument=0010_kir&object=context&st=&l=de](https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_ru&dokument=0010_kir&object=context&st=&l=de)

<http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Sicherheitskonferenz/2007-putin-dt.html>

<https://antifo.wordpress.com/2009/03/15/rede-des-moskauer-patriarchen-vor-dem-un-menschenrechtsrat/>

<https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/312075/verfassung-russland>

<https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/304199/analyse-die-russische-orthodoxe-kirche-aendert-wegen-der-krise-der-weltorthodoxie-ihre-globale-politik>

<https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/47992/religion>

<https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/287565/krim-annexion>

<https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/304199/analyse-die-russische-orthodoxe-kirche-aendert-wegen-der-krise-der-weltorthodoxie-ihre-globale-politik>

<https://www.bpb.de/internationales/europa/russland/analysen/264904/analyse-lgbt-bewegung-und-homophobie-in-russland>

<https://www.coe.int/de/web/portal/russian-federation>

<http://www.constitution.ru/index.htm>

http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_16218/

http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/

http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/

http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/ca82e094f1dcf553b6a4bfa7b9a3271b38922c98/

[https://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?rnd=9F1A641BFE95676C61BE1461FA6CF565&req=doc&base=LAW&n=8376&REFFIELD=134&REFDST=100221&REFDOC=339214&REFBASE=LAW&stat=refcode%3D19025%3Bindex%3D601#29sbl3nce3x](https://www.consultant.ru/cons/cgi/online.cgi?rnd=9F1A641BFE95676C61BE1461FA6CF565&req=doc&base=LAW&n=8376&REFIELD=134&REFDST=100221&REFDOC=339214&REFBASE=LAW&stat=refcode%3D19025%3Bindex%3D601#29sbl3nce3x)

<https://dgap.org/de/veranstaltungen/die-russische-welt>

<https://www.domradio.de/nachrichten/2007-12-13/patriarch-alexij-ii-gibt-russlands-fuehrung-seinen-segen-kasparow-tritt-nicht>

<https://www.domradio.de/themen/weltkirche/2020-06-12/wenig-wirkkraeftig-bischof-pickel-zu-gottesbezug-russischer-verfassung>

<http://duma.gov.ru/news/48953/>

<https://www.dw.com/de/russische-p%C3%A4sse-f%C3%Bcr-b%C3%BCrger-der-ostukraine/a-48465897>

<https://echo.msk.ru/programs/beseda/34067/>

<https://er.ru/party/rule>

<https://www.evangelisch.de/inhalte/107904/28-02-2012/russlands-orthodoxe-kirche-staerkt-putin-den-ruecken>

<https://g2w.eu/news/707-russland-patriarch-kirill-gratuliert-putin-zum-wahlsieg>

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjklta2lKvtAhVjlYsKHeOQDNAQFjAKegQIDBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.uni-muenster.de%2FEjournals%2Findex.php%2Fjcs%2Farticle%2Fview%2F175%2F159&usg=AOvVaw1YpcfN7YBzRllyhtGUr8-F>

<https://www.hdg.de/lemo/biografie/wladimir-putin.html>

<http://www.hierarchy.religare.ru/h-orthod-upckp.html>

[https://hudoc.echr.coe.int/fre-press#{"itemid":\["001-115881"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/fre-press#{)

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-187903"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

<https://www.igfm.de/russland-lgbt-rechte-sind-menschenrechte/>

<https://internationalepolitik.de/de/wer-gehört-zur-russischen-welt>

<https://www.kas.de/de/web/berlin/publikationen/einzeltitel/-/content/sozialdoktrin-der-russisch-orthodoxen-kirche>

https://www.kas.de/documents/252038/253252/7_dokument_dok_pdf_1369_1.pdf/02a3fdcb-4148-9f14-5615-21b970a7c6ab?version=1.0&t=1539667995091

<https://www.kath.ch/newsd/russische-kirche-betont-neutralitaet-in-ukraine-konflikt>

<https://www.kirche-und-leben.de/artikel/die-orthodoxe-kirche-in-russland-eine-kirche-der-rekorde>

<https://www.kp.ru/online/news/1021410/>

<https://kprf.ru/dep/gosduma/activities/165393.html>

<http://kremlin.ru/events/president/news/50639>

<https://ksors.ch/wp-content/uploads/2019/05/Statuten-DE.pdf>

<https://laender-analysen.de/russland-analysen/294/russische-nationalstaatsbildung>

<https://www.laender-analysen.de/russland/pdf/RusslandAnalysen349.pdf>

<https://www.livelib.ru/author/194934-olesya-nikolaeva>

https://www.menschenrechte.ac.at/orig/11_2/Lautsi.pdf

<https://mospat.ru/ru/news/49450/>

<https://mospat.ru/ru/documents/59725/>

<https://mospat.ru/ru/documents/>

<https://mospat.ru/ru/>

<https://www.neues-deutschland.de/artikel/669753.em-jelzin-weist-religionsgesetz-zurueck.html>

<https://orthodoxe-katechese.jimdofree.com/erzbistum-der-orthodoxen-gemeinden-russischer-tradition-in-westeuropa-moskauer-patriarchat>

<https://www.owep.de/769-begriff-symphonia-in-russischen-geschichte#fn:1>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/84759.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/420130.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/3093568.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/5654660.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/525413.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/document/133114/index.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/1310952.html>

<http://www.patriarchia.ru/db/text/2050999.html>

http://www.patriarchia.ru/db/document/anchored_docs/

<https://www.pnp.ru/social/v-gosdume-vozobnovila-rabotu-deputatskaya-gruppa-po-zashhite-khristianskikh-cennostey.html>

<https://www.pravmir.ru/patriarx-kirill-nado-osuzhdat-ne-cheloveka-a-grex/>

<http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102359056&intelsearch=%CA%CE%C0%CF>

<http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=114016546&rdk=&backlink=1>

<http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=109020483&rdk=37>

http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?doc_itself=&infostr=xO7q8zl7flg7vLu4fDg5uDl8vH/IO3lIOIg77x6 Xk7eXpIPDI5ODq9ujo&nd=102010096&page=1&rdk=0#I0

<https://www.pro-orient.at/Russland>

<https://www.pro-orient.at/?site=ne20201205162946>

<https://rg.ru/2012/05/22/arhangelsk-zakon113-9-reg-dok.html>

<https://ria.ru/20080727/114995505.html>

[https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000627/Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte%2C Fassung vom 11.04.2021.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10000627/InternationalerPakt%20über%20bürgerliche%20und%20politische%20Rechte%2C%20Fassung%20vom%2011.04.2021.pdf)

<https://www.rline.tv/news/2018-12-07-peskov-putin-lider-edinoy-rossii/>

<https://rg.ru/2012/03/12/spb-zakon108-18-reg-dok.html>

<https://www.rosbalt.ru/russia/2012/07/15/1011147.html>

http://russianorthodoxchurch.ws/synod/pdf/rocor_compndium_of_laws_2006_2011_amended.pdf

<http://russische-kirche-l.de/de/2017/09/03/die-folgen-zweier-weltkriege-2/>

<https://russkiymir.ru/de/ideologie>

<https://russkiymir.ru/ustav.pdf>

<https://russkiymir.ru/publications/219310/>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/putins-amtseinfuehrung-erst-gratuliert-der-patriarch-dann-gerhard-schroeder-1.3970831>

<https://www.sueddeutsche.de/politik/empoeerung-ueber-pussy-riot-urteil-russisches-rowdytum-deutscher-unfug-1.1450931>

<https://www.tagesspiegel.de/politik/dokumentiert-das-punk-gebet-von-pussy-riot/7013446.html>

<https://www.tagesspiegel.de/politik/russland-medwedew-als-neuer-praesident-vereidigt/1229102.html>

<https://taz.de/Antisemitismus-auf-beiden-Seiten!/1748327/>

[https://taz.de/Pussy-Riot-zieht-vor-den-EGMR!/5073733/Judgment Mariya Alekhina and Others v. Russia - multiple violations in Pussy Riot case.pdf.](https://taz.de/Pussy-Riot-zieht-vor-den-EGMR!/5073733/Judgment_Mariya_Alekhina_and_Others_v._Russia_-_multiple_violations_in_Pussy_Riot_case.pdf)

https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_13688332/medwedew-wuenscht-sich-putin-als-regierungschef.html

<https://www.ugolkod.ru/statya-148>

<https://www.ugolkod.ru/statya-213>

http://www.uwyo.edu/lawlib/blume-justinian/ajc-edition-2/novels/1-40/novel_6_replacement.pdf.

<https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2019-10/ukraine-orthodoxe-kirche-griechenland-erkennung-spaltung-krise.html>

<https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2019-11/aegypten-patriarch-alexandrien-erkennung-ukraine-orthodoxie.html>

<https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2020-02/russland-gottesbezug-verfassung-patriarch-kyrill-putin-jahrestag.html>

<https://vksrs.com/>

<https://www.vrns.ru/>

<https://web.archive.org/web/20170324212902/http://vote.duma.gov.ru/vote/80239>

<https://web.archive.org/web/20180401004355/http://vote.duma.gov.ru/vote/81454>

<https://www.zeitschrift-osteuropa.de/site/assets/files/22685/oe181108.pdf>

<https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/>

<https://www.zois-berlin.de/veranstaltungen/archiv/neuer-termin-die-reform-der-russischen-verfassung/?L=0>

<https://zyorna.ru/news/publications/kak-sudit-no-ne-osuzhdat.html>

Wikipedia:

https://de.wikipedia.org/wiki/Dmitri_Iwanowitsch_Dedow

https://de.wikipedia.org/wiki/Eurasismus#cite_ref-8

[https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erbistum der orthodoxen russischen Gemeinden,Europe Occidentale"%3B UDAOREO](https://de.wikipedia.org/wiki/Erzbistum_der_orthodoxen_Gemeinden_russischer_Tradition_in_Westeuropa#:~:text=Erbistum der orthodoxen russischen Gemeinden,Europe Occidentale)

https://de.wikipedia.org/wiki/Hymne_der_Russischen_Föderation

https://de.wikipedia.org/wiki/Krieg_in_der_Ukraine_seit_2014

https://de.wikipedia.org/wiki/Nahes_Ausland

https://de.wikipedia.org/wiki/Phyletismus#cite_ref-5

https://de.wikipedia.org/wiki/Pussy_Riot#cite_note-17

<https://de.wikipedia.org/wiki/Russland>

https://de.wikipedia.org/wiki/Westfälisches_System

<https://ru.wikipedia.org/wiki>

[/Законодательные_запреты_пропаганды_гомосексуализма_в_России](#)

Gesetze (online):

CIC/1983 deutsch online (codex-iuris-canonici.de)

Russische Gesetze:

Gesetz vom 1.10.1990 über die Gewissensfreiheit und die religiösen Organisationen, in: Vedomosti Verchovnego Soveta SSSR 1990, 41, Pos. 831.

Gesetz der RSFSR vom 25.10.1990 über die Freiheit der Glaubensbekenntnisse, in: Vedomosti Verchovnego Soveta RSFSR 1990, 21, Pos. 240.

Федеральный закон "О свободе совести и о религиозных объединениях" от 26.09.1997 N 125-ФЗ.

Федеральный закон от 24 мая 1999 г. N 99-ФЗ «О государственной политике Российской Федерации в отношении соотечественников за рубежом».

Федеральный закон от 08.08.2001 N 129-ФЗ "О государственной регистрации юридических лиц и индивидуальных предпринимателей".

Федеральный закон от 29 июня 2013 г. N 135-ФЗ г. Москва "О внесении изменений в статью 5 Федерального закона "О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию" и отдельные законодательные акты Российской Федерации в целях защиты детей от информации, пропагандирующей отрицание традиционных семейных ценностей".